



# **Eine Statusfrage? Erwerbshybridität im Kontext der Solo-Selbstständigkeit**

*Einflüsse aus dem Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht*

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Das Projekt "Haus der Selbstständigen" wird im Rahmen des Programms "Zukunftszentren" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

## Abkürzungsverzeichnis

|               |   |
|---------------|---|
| <b>BBG</b>    | Beitragsbemessungsgrenze                  |
| <b>BGB</b>    | Bürgerlichen Gesetzbuch                   |
| <b>BGRS</b>   | Beitragsgruppenschlüssel                  |
| <b>BMAS</b>   | Bundesministerium für Arbeit und Soziales |
| <b>BMG</b>    | Bundesministerium für Gesundheit          |
| <b>BSG</b>    | Bundessozialgericht                       |
| <b>BVerfG</b> | Bundesverfassungsgericht                  |
| <b>DRV</b>    | Deutsche Rentenversicherung               |
| <b>GKV</b>    | Gesetzliche Krankenversicherung           |
| <b>GPV</b>    | Gesetzliche Pflegeversicherung            |
| <b>GRV</b>    | Gesetzliche Rentenversicherung            |
| <b>KSK</b>    | Künstlersozialkasse                       |
| <b>MJH</b>    | Multiple jobholding                       |
| <b>NEPS</b>   | Nationales Bildungspanel                  |
| <b>PKV</b>    | Private Krankenversicherung               |
| <b>SGB</b>    | Sozialgesetzbuch                          |
| <b>SOEP</b>   | Sozio-ökonomisches Panel                  |
| <b>TPP</b>    | Tax Payer Panel                           |
| <b>TVG</b>    | Tarifvertragsgesetz                       |

## Abbildungsverzeichnis

|                     |   |           |
|---------------------|---|-----------|
| <b>Abbildung 1:</b> | Anzahl der hybriden und der ausschließlich Selbstständigen, 2001-2019 | <b>17</b> |
| <b>Abbildung 2:</b> | Selbstständige im Alter von 15 bis 44 Jahren                          | <b>22</b> |

## Tabellenverzeichnis

|                   |  |           |
|-------------------|--|-----------|
| <b>Tabelle 1:</b> | Sampling der Interviews mit Expert:innen                               | <b>6</b>  |
| <b>Tabelle 2:</b> | Sampling der Interviews mit hybrid Solo-Selbstständigen                | <b>7</b>  |
| <b>Tabelle 3:</b> | Systematisierung hybrider Erwerbskonstellationen                       | <b>14</b> |
| <b>Tabelle 4:</b> | Merkmale der Sozialversicherungszweige                                 | <b>38</b> |
| <b>Tabelle 5:</b> | Erwerbshybride Konstellationen und deren Auswirkungen auf die GKV      | <b>42</b> |
| <b>Tabelle 6:</b> | Übersicht Versicherungsstatus in der GRV                               | <b>49</b> |
| <b>Tabelle 7:</b> | Pflichtversicherte Selbstständige auf Antrag und kraft Gesetzes (2022) | <b>50</b> |
| <b>Tabelle 8:</b> | Geltungsbereich des Arbeitsrechts                                      | <b>57</b> |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Einleitung</b>                                     | <b>4</b>  |
| <b>2. Formen von Erwerbshybridität</b>                   | <b>8</b>  |
| 2.1 Systematisierung von erwerbshybriden Konstellationen | 10        |
| 2.1.1 Abhängige Beschäftigung                            | 10        |
| 2.2 Statistische Erfassung von Erwerbshybridität         | 14        |
| 2.2.1 Statistische Herausforderungen                     | 14        |
| 2.2.2 Statistische Erkenntnisse                          | 16        |
| 2.3 Problemlagen von Erwerbshybridität                   | 23        |
| <b>3. Gründe für Erwerbshybridität</b>                   | <b>26</b> |
| <b>4. Erwerbshybridität im Sozialrecht</b>               | <b>34</b> |
| 4.1 Überblick Sozialrecht für Selbstständige             | 35        |
| 4.2 Gesetzliche Krankenversicherung                      | 39        |
| 4.3 Gesetzliche Rentenversicherung                       | 45        |
| <b>5. Erwerbshybridität im Arbeitsrecht</b>              | <b>55</b> |
| <b>6. Erwerbshybridität im Steuerrecht</b>               | <b>62</b> |
| <b>7. Fazit</b>  | <b>67</b> |
| <b>Literaturverzeichnis</b>                              | <b>74</b> |
| <b>Impressum</b>   | <b>79</b> |

# 1. Einleitung

**Der Anteil der hauptberuflich Solo-Selbstständigen an den Erwerbstätigen ist in Deutschland innerhalb eines Jahrzehnts von 6,2 Prozent im Jahr 2012 auf vier Prozent in 2022 gesunken** (Statistisches Bundesamt 2024), **dabei wurde der ohnehin bestehende Abwärtstrend durch die COVID-19-Pandemie verstärkt. Solo-Selbstständigkeit hat im selben Zeitraum im Kontext der Erwerbshybridisierung an Bedeutung gewonnen. Als Erwerbshybridität wird die gleichzeitige oder aufeinanderfolgende Ausübung von abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit bezeichnet. Das bedeutet, dass Solo-Selbstständigkeit heute mehrheitlich nicht ausschließlich, sondern in Kombination mit einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird. Nach neuesten Berechnungen betrifft dies bis zu 3,5 Millionen Personen, von denen 90 Prozent in der Haupttätigkeit abhängig beschäftigt sind und die nebenberufliche Selbstständigkeit ohne Beschäftigte ausüben** (Kay und Butkowski 2024, S. 20). **Erwerbshybridität ist „weder per se neu noch per se problematisch“** (Bührmann et al. 2018). **Allerdings zeigt sich gerade im internationalen Vergleich, dass solche Konstellationen in vielerlei Hinsicht durch das Raster fallen** (Jerg et al. 2021, S. 249). **Ob die Attraktivität und die Notwendigkeit der Erwerbshybridität genau darin liegt und welche weiteren politischen Push- und Pull-Faktoren bestehen, wird in dieser Expertise untersucht.**

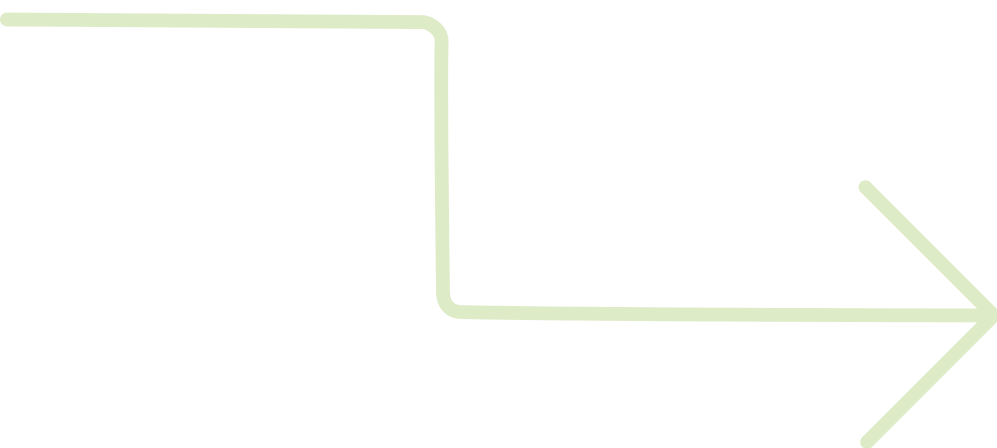
Selbstständigkeit im Nebenerwerb ermöglicht es, sowohl von der sozialen Absicherung abhängiger Beschäftigung als auch vom Autonomieversprechen der Selbstständigkeit zu profitieren und gleichzeitig finanzielle Vorteile zu genießen. Dabei kommen verschiedene Rechtsbereiche zum Tragen, die im Kontext der Erwerbshybridisierung spezifische Wirkungen entfalten. Erwerbshybridität hat viele Gesichter, weshalb es einer klaren Ausgangssituation bedarf, um den Untersuchungsgegenstand der hybriden Solo-Selbstständigkeit und ihre sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Wechselwirkungen näher analysieren zu können. Dementsprechend werden in Kapitel 2 Formen der Erwerbshybridität entlang des Forschungsstandes beleuchtet und in Kapitel 2.1 eine Systematisierung erwerbshybrider Konstellationen vorgenommen.

Die anschließende Diskussion der statistischen Erfassung des Phänomens (Kapitel 2.2) ist davon bestimmt, dass die lückenhafte Erfassung von (Solo-)Selbstständigkeit in der amtlichen Statistik auch die Erfassung von Erwerbshybridität erschwert, zumal beiden Phänomenen gemeinsam ist, dass sie keinen rechtlich verbindlichen Definitionen unterliegen. In Kapitel 2.3

werden vier Problemlagen der Erwerbshybridisierung dargestellt: Erstens die Lücken in der sozialen Absicherung, zweitens die Ungleichbehandlung von Erwerbsformen, drittens die Nichtbeachtung der Interdependenzen hybrider Erwerbskonstellationen in der politischen Regulierung des Arbeitsmarktes und viertens die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme.

Der Forschungsstand zu den Motiven und Gründen der Erwerbshybridisierung wird in Kapitel 3 dargestellt. Dabei geht es sowohl um arbeitsmarktpolitische Kontextfaktoren als auch um individuelle Überlegungen, die wiederum gesellschaftlich und familiär eingebettet sind. Die Motive werden nach Wahl (Pull), Notwendigkeit (Push) sowie Sicherheit und Stabilität unterschieden. Auch branchen- oder sogar berufsspezifische Motive sind hier zu finden. In der Vielfalt der dargestellten Motive werden die Ambivalenz und die Multikausalität der individuellen Entscheidungsfindung deutlich. Demgegenüber lassen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sich Konstellationen der Erwerbshybridisierung entwickeln, klar beschreiben und voneinander abgrenzen. Hinzu kommt, dass die politische Regulierung der Erwerbshybridisierung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung individuelle Motivlagen häufig erst ermöglicht. Sehr exemplarisch und bereits bekannt ist dies für den sozialversicherungs- und steuerrechtlich begünstigten Minijob im Nebenerwerb. Die zunehmende Ausübung selbstständiger Tätigkeiten im Nebenjob lässt sich in diesen Konnex einordnen. Es gilt, die Ausgestaltung der für Erwerbshybridisierung relevanten Rechtsbereiche und ihre Wechselwirkungen untereinander näher zu betrachten, da diese in der bisherigen Forschung nur unzureichend berücksichtigt wurden. In den Kapiteln 4 bis 6 werden daher die sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Wirkungsmechanismen hybrider Erwerbskonstellationen analysiert.

Im Fazit werden die Problemlagen der einzelnen Rechtsgebiete zusammengefasst und entsprechende Handlungsbedarfe benannt. Darüber hinaus findet sich hier eine Zusammenstellung des identifizierten weiteren Forschungsbedarfs.



## Methodik

Die vorliegende Expertise hat **vier methodische Säulen**. An erster Stelle steht eine ausführliche Literaturrecherche zu Erwerbshybridisierung im Kontext von Solo-Selbstständigkeit. Die zweite Säule bildet eine umfassende Recherche zu den arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen und der Praxis in den entsprechenden Institutionen. Die Recherchen wurden, drittens, durch leitfadengestützte **Interviews mit folgenden Expert:innen** ergänzt:

Tabelle 1: **Sampling der Interviews mit Expert:innen**. Eigene Darstellung.

|                                 |   |  |
|---------------------------------|---|--|
| Gesetzliche Krankenversicherung | <i>AOK Nordost</i>  | <b>D. Stein</b>                                |
| Gesetzliche Rentenversicherung  | <i>Deutsche Rentenversicherung (DRV)</i>                          | <b>Dr. Buhl, Dr. Czaplicki</b>                 |
| Arbeitsrecht                    | <i>Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht</i> | <b>Prof. Dr. Deinert, P. Haak, J. Großmann</b> |
| Forschung                       | <i>Hans-Böckler-Stiftung (HBS)</i>                                | <b>PD Dr. Schulze Buschoff</b>                 |
| Forschung                       | <i>Institut für Mittelstandsforschung (IfM)</i>                   | <b>Dr. Kay</b>                                 |
| Steuerpraxis                    | <i>Vereidigte Buchprüferin und Steuerberaterin</i>                | <b>E. Herm</b>                                 |
| Berufsverband                   | <i>Verband der Gründer und Selbstständigen</i>                    | <b>Dr. Lutz</b>                                |
| Praxis                          | <i>SMART e.G.</i>   | <b>M. Ziomek</b>                               |

Die vierte methodische Säule sind **sieben semi-strukturierte Interviews** mit hybrid Solo-Selbstständigen. Um die komplexen Lebenswelten der Erwerbshybridität abzubilden, wurde die Stichprobe möglichst heterogen gehalten. Die jeweiligen Berufsstatus und soziodemografischen Merkmale sind der folgenden anonymisierten Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: *Sampling der Interviews mit hybrid Solo-Selbstständigen.* Eigene Darstellung.

| Gewerblich           |                                       |  |                                     |
|----------------------|---------------------------------------|--|-------------------------------------|
| Beruf                | Tontechniker                          | Tontechniker und Sozialarbeiter        | Textiler:in                         |
| Jahrgang             | 1993                                  | 1990                                   | 1987                                |
| Geschlecht           | männlich                              | männlich                               | weiblich                            |
| Familienstand        | ledig                                 | ledig                                  | verheiratet                         |
| Kinder               | 1 Kind                                | keine Kinder                           | 3 Kinder                            |
| Hybriditätserfahrung | seriell und synchron                  | seriell und synchron                   | seriell und synchron                |
| Status heute         | nebenberuflich selbstständig (Fall I) | nebenberuflich selbstständig (Fall II) | ausschließlich abhängig beschäftigt |

| Freiberuflich        |                                       |                              |  |
|----------------------|---------------------------------------|------------------------------|--|
| Beruf                | Architekt                             | Mütterpflegerin              | ev. Theologin, Beraterin                 |
| Jahrgang             | 1988                                  | 1977                         | 1969                                     |
| Geschlecht           | männlich                              | weiblich                     | weiblich                                 |
| Familienstand        | ledig                                 | ledig                        | verheiratet                              |
| Kinder               | keine Kinder                          | 1 Kind                       | 3 Kinder                                 |
| Hybriditätserfahrung | synchron                              | synchron                     | seriell und synchron                     |
| Status heute         | nebenberuflich selbstständig (Fall I) | ausschließlich selbstständig | nebenberuflich selbstständig (Fall I+II) |

| Künstlerisch/publizistisch (KSK) |                                     |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| Beruf                            | Realisator (Film) / Berater         |
| Jahrgang                         | 1973                                |
| Geschlecht                       | männlich                            |
| Familienstand                    | verheiratet                         |
| Kinder                           | 1 Kind                              |
| Hybriditätserfahrung             | seriell und synchron                |
| Status heute                     | ausschließlich abhängig beschäftigt |

## 2. Formen von Erwerbshybridität

**In diesem Kapitel wird das Konzept der Erwerbshybridität vorgestellt, wie es sich in der aktuellen Forschung darstellt. Zunächst erfolgt eine differenzierte Betrachtung hybrider Erwerbsformen, wobei zwischen seriellen und synchronen Tätigkeiten unterschieden wird. Darüber hinaus wird das Konzept der Hybridität in einen breiteren Kontext eingeordnet, insbesondere im Rahmen der feministischen Arbeitsmarktforschung sowie im Hinblick auf Existenzgründungen. Um die Strukturen und Dynamiken hybrider Erwerbstätigkeiten hinreichend analysieren zu können, ist ein fundiertes Verständnis der regulatorischen Rahmenbedingungen der einzelnen Erwerbstätigkeiten erforderlich. Diese werden in Kapitel 2.1 dargestellt. Kapitel 2.2 skizziert die Verbreitung hybrider Erwerbsformen sowie deren soziodemografische Merkmale. In Kapitel 2.3 erfolgt eine Darstellung der derzeitigen Problemlagen im Zusammenspiel mit Erwerbshybridisierung, wie sie in der Forschungsliteratur aufgezeigt werden.**

Der Begriff Erwerbshybridität bezeichnet im Rahmen dieser Expertise das Ausüben verschiedener Erwerbstätigkeiten, d. h. einer abhängigen und einer solo-selbstständigen Tätigkeit. Innerhalb der Erwerbshybridisierung lassen sich zwei Arten differenzieren, nämlich die serielle Erwerbshybridität, bei der Phasen der abhängigen bzw. (solo-)selbstständigen Erwerbstätigkeit aufeinander folgen, sowie die synchrone Erwerbshybridität, bei der die Erwerbstätigkeiten parallel ausgeübt werden (Chesalina 2023, S. 76).

Um den Untersuchungsgegenstand der Erwerbshybridität einzugrenzen, ist zunächst auf das Phänomen der Mehrfachbeschäftigung hinzuweisen. Häufig wird darunter die gleichzeitige Ausübung von mehreren abhängigen Beschäftigungen im Sinne des § 7 Sozialgesetzbuch (SGB) IV verstanden. Es handelt sich also um die Verkettung von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen (Auerbach et al. 2022, S. 27). In der englischsprachigen Forschung hat sich der Begriff des „multiple jobholding“ (MJH) etabliert, der zunächst keine Differenzierung zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit vornimmt (Conen 2020, S. 46). Die synchrone hybride Erwerbstätigkeit kann folglich als eine Ausprägung von MJH gerahmt werden. Der Begriff der seriellen Hybridität wird demgegenüber in der Terminologie der Mehrfachbeschäftigung nicht erfasst. Monsef et al. (2021) wiederum sprechen in Abgrenzung zur Mehrfachbeschäftigung von Erwerbshybridität. In dieser Expertise wird der Begriff der „Erwerbshybridität“ in diesem Sinn ebenso verwendet, bezeichnet also die Gleichzeitigkeit (synchron) oder das Aufeinanderfolgen (seriell) von ver-



schiedenen Erwerbsstatus. Der Fokus dieser Analyse liegt auf der synchronen hybriden Solo-Selbstständigkeit.

Hybridisierung kann auch im Kontext von Einkünften betrachtet werden (Thiede 2018), wobei es sich hierbei um die Kombination von Einkünften aus Erwerbstätigkeiten und Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder Erbschaften handelt. Auch Status, die keine Erwerbstätigkeiten sind, wie beispielsweise Studium, Rentenbezug sowie unbezahlte reproduktive Arbeiten wie die Pflege von Angehörigen und Kinderbetreuung, können als Elemente von hybriden Konstellationen betrachtet werden (Hampel 2023, S. 6). Diese Erweiterung bezieht sich mitunter auf feministische Beiträge zur Analyse der Arbeitsgesellschaft (Schürmann und Trenkmann 2023, S. 262). Dabei wird davon ausgegangen, dass Wechselwirkungen zwischen den Sphären, z. B. bezahlter und unbezahlter Arbeit, der Normalfall und nicht die Ausnahme sind. Daher ist es erforderlich, dass die Forschung sich nicht auf eine Sphäre beschränkt, sondern transversal dazu erfolgt (Haubner und Pongratz, S. 4-5).

In der interdisziplinären Forschung zum Themengebiet der Erwerbshybridisierung haben sich bislang keine einheitlichen Begrifflichkeiten durchgesetzt. Um eine präzise Diskussion zu fördern, ist es daher empfehlenswert, die relevanten Erwerbsformen möglichst konkret zu benennen. Dies erweist sich insofern auch als sinnvoll, da der Begriff „hybrides Arbeiten“ oftmals auch die Kombination von Präsenzarbeit und mobiler Arbeit bezeichnet (Pongratz 2022). Eine weitere Differenzierung von Hybridität stellt die Angleichung von abhängiger und selbstständiger Arbeit dar (Bücker 2018, S. 268). Dieses Phänomen wurde in der Forschung bereits auch mit Begriffen wie dem „Arbeitskraftunternehmer“ beschrieben (Pongratz und Voß 2004).

In der Entrepreneurship-Forschung ist demgegenüber der Begriff des „hybriden Entrepreneurships“ geläufig, welcher das Phänomen aus der Perspektive der Unternehmensforschung fasst (Bögenhold und Klinglmair 2016, S. 848). Im deutschen Diskurs wird von „Nebenerwerbsgründungen“ gesprochen. Der hybride Einstieg in das Unternehmertum kann global als weit verbreitet bezeichnet werden (Gänsler-Stickler et al. 2022, S. 1). In Deutschland wird seitens der Wissenschaft angenommen, dass etwa die Hälfte aller Gründungen als hybride Formen erfolgen, wobei in diese Schätzung auch Ausbildungsphasen sowie Tätigkeiten im familiären und haushaltsbezogenen Kontext mit einbezogen werden (Kay et al. 2018, S. 20). Insbesondere im Handwerk und in zahlreichen freien Berufen stellt die Hybridität von der Anstellung in die Selbstständigkeit ohnehin eine „historische Normalität“ dar (Welskop-Deffaa 2018, S. 117).

## 2.1 Systematisierung von erwerbshybriden Konstellationen

Im Folgenden soll die synchrone hybride Selbstständigkeit in ihre spezifischen Kombinationsmöglichkeiten differenziert werden. Fachinger (2018, S. 79), der ebenfalls eine Typologisierung hybrider Erwerbskonstellationen vorgenommen hat, legt den Schwerpunkt auf die Frage, welches die Haupterwerbstätigkeit ist, indem er betrachtet, in welchem Umfang die Tätigkeiten jeweils ausgeübt werden. In der administrativen amtlichen Statistik wird die Arbeitszeit nicht erfasst, so dass z. B. auch Einkommen nur für Vollzeitbeschäftigte bekannt sind (Bundesagentur für Arbeit Statistik 2024, S. 29). Im Mikrozensus erfolgt die Zuordnung über die Selbsteinschätzung der Befragten.

Monsef et al. (2021) unterscheiden in ihrer Systematisierung von Mehrfach- und Hybridbeschäftigten ebenfalls zwischen Haupt- und Nebentätigkeit, differenzieren aber zusätzlich zwischen sozialversicherungspflichtiger und geringfügiger Beschäftigung sowie Beamten.

Wir bauen auf den bereits vorgestellten Klassifikationen auf und unterscheiden ebenfalls einerseits zwischen Haupt- und Nebenerwerb und andererseits innerhalb der abhängigen Beschäftigung nach sozialrechtlichen Implikationen, die sich explizit über das monatliche Entgelt operationalisieren lassen, wie in Tabelle 3 dargestellt. Das heißt, es wird nach der sozialrechtlich wirksamen Unterscheidung zwischen geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Übergangsbereich (Midijob) und abhängiger Beschäftigung über 2.000 Euro differenziert. Weitere Unterteilungen, wie Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, können auch sozial-, arbeits- und steuerrechtlich relevant sein, weshalb im Folgenden jede Tätigkeitsform, die in Tabelle 3 dargestellt ist, kurz skizziert wird.

### 2.1.1 Abhängige Beschäftigung

Die abhängige Beschäftigung folgt dem Arbeitnehmerbegriff, der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) über den § 611a Abs. 1 zum Arbeitsvertrag geregelt ist. Der Arbeitnehmerbegriff ist allerdings zunächst einmal nur Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Arbeitsrechts. Dieser setzt eine persönliche Abhängigkeit von Arbeitnehmer:innen gegenüber dem:r Arbeitgeber:in voraus, die vor allem durch Weisungsgebundenheit im Hinblick auf den Inhalt, die Durchführung, die Zeit und den Ort der jeweiligen Tätigkeit begründet wird. Sozialversicherungsrechtlich entscheidend ist die abhängige Beschäftigung. Sie erfolgt nach § 7 SGB IV „insbesondere“ in einem Arbeitsverhältnis. Ein Arbeitsverhältnis ist daher immer eine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV. Eine abhängige Beschäftigung kann aber auch vorliegen, ohne dass im Sinne des Arbeitsrechts ein Arbeitsverhältnis vorliegt.

Die geringfügige Beschäftigung ist eine Sonderform der abhängigen Beschäftigung und wird in § 8 SGB IV definiert. Bei geringfügiger Beschäftigung wird unterschieden zwischen geringfügig entlohnter Beschäftigung, die sich an der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 538 Euro (Stand 2024) orientieren muss, und der kurzfristigen Beschäftigung, die nicht an die Geringfügigkeitsgrenze gebunden ist, aber maximal 70 Tage im Jahr ausgeübt werden darf. Seit den sogenannten Hartz-Reformen im Jahr 2003 werden beide Formen der geringfügigen Beschäftigung von der Minijobzentrale verwaltet und als Minijobs bezeichnet. Für Minijobs gelten besondere sozialrechtliche Bedingungen und steuerliche Vergünstigungen, so sind Minijobs für Beschäftigte sozialversicherungsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung. Für die gesetzliche Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (Opt-out-Option).

Im Jahr 2003 wurde im Zuge der Einführung des Minijobs auch die Gleitzone, der sogenannte Midijob eingeführt. Dieser stellt ein Arbeitsverhältnis nicht infrage, auch nicht die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, unterliegt dort aber besonderen Regelungen. Zeitgleich mit der Minijobreform im Oktober 2022 wurde auch der Midijob reformiert, der nun als Beschäftigung im Übergangsbereich bezeichnet wird (§ 20 SGB IV). Die Übergangszone wurde auf 2.000 Euro monatliches Bruttoeinkommen ausgeweitet und die Beitragslast zur Sozialversicherung harmonisiert. Das heißt, der sprunghafte Anstieg von Sozialversicherungsbeiträgen im Übergangsbereich vom Minijob in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wurde für Arbeitnehmer:innen reduziert und für Arbeitgeber:innen angehoben. Die prozentuale Beitragslast steigt bzw. sinkt mit zunehmendem Einkommen im Übergangsbereich, jedoch werden erst beim Erreichen der Grenze von 2.000 Euro die vollen Sozialversicherungsbeiträge fällig. Gleichzeitig erwerben Arbeitnehmer:innen im Midijob trotz reduzierter Beiträge zur Sozialversicherung volle Ansprüche und Anwartschaften in allen Zweigen der Sozialversicherung.

## Selbstständige Tätigkeit

„Arbeits- und Sozialrecht [...] [sind] grundsätzlich nicht für Selbstständige geschaffen“ (Deinert et al. 2020, S. 363) und entbehren daher eine rechtsverbindliche Definition von Selbstständigkeit. Gleichwohl finden sich im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht Anknüpfungspunkte für selbstständige Erwerbstätigkeit, die auch zu einer „Mehrfachselbstständigkeit“ führen können. In unserer Analyse gehen wir auf diesen Personenkreis nicht näher ein, skizzieren aber dennoch mögliche Trennlinien der Selbstständigkeit, um ein Gesamtbild zu erhalten.

Besonders hervorzuheben ist hier die Frage, ob die Selbstständigkeit mit oder ohne Beschäftigte ausgeübt wird. Solo-Selbstständige sind in Abgrenzung zu Selbstständigen mit Beschäftigten eine heterogene Gruppe mit einer gespreizten Einkommensverteilung und gleichzeitig anfällig für soziale Schutzdefizite (Schulze Buschoff 2016; Rinne et al. 2022; Gather et al. 2017) „Solo-Selbstständigkeit und hybride Selbstständigkeit sind eng miteinander verquickt, jedoch nicht deckungsgleich“ (Auerbach et al. 2022, S. 29).

Wird die Arbeit digital über eine Plattform vermittelt, spricht man von Plattformarbeit. Ist diese ortsgebunden, ist der Begriff Gigwork üblich (ArbeitGestalten GmbH 2017), alles andere wird als Crowdwork bezeichnet (ArbeitGestalten GmbH 2016). In den meisten Fällen wird Plattformarbeit solo, also ohne Angestellte, ausgeführt. Ob es sich hierbei um eine selbstständige oder abhängige Tätigkeit handelt, ist umstritten. Schulze Buschoff (2023, S. 206) sagt, „einzelne Plattformbeschäftigte erfüllen bereits jetzt die Voraussetzungen des Arbeitnehmerbegriffs (§ 611a Abs. 1 BGB)“ (S. 206). Allerdings entspricht diese aus arbeitsrechtlicher Perspektive vorgenommene Qualifizierung als Arbeitnehmer:in nicht in jedem Fall der sozialrechtlichen Einordnung als Beschäftigte:r (Goldberg 2023, S. 187). In der Plattformarbeit ist die Statusfrage also besonders ungeklärt (Potocka-Sionek 2023, S. 175), dies wird in der jüngst verabschiedeten Plattform-Richtlinie der EU auch adressiert (Europäisches Parlament 2024).

Im Rahmen des Sozialrechts ergeben sich bestimmte Regelungen für gewisse selbstständige Tätigkeiten, wie beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherungspflicht für Berufsgruppen wie Künstler:innen und Publizist:innen oder auch Handwerker:innen (§ 2 SGB VI). Dies wird in Kapitel 4 Sozialrecht ausführlich behandelt, allerdings werden bestimmte Berufsgruppen, wie Landwirt:innen und berufsständische Kammersysteme nicht weiter beleuchtet. Daneben kennt das Sozialrecht die geringfügige selbstständige Tätigkeit, für die die Vorschriften über die geringfügige Beschäftigung teilweise gelten, § 8 Abs. 3 SGB IV. Dies hat jedoch keine steuerliche Relevanz für die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und wird daher im Kapitel 6 Steuerrecht näher erläutert.

Für das Arbeitsrecht ist der Status als arbeitnehmerähnliche Person bzw. Heimarbeiter:in entscheidend, da diese teilweise in den Schutzbereich des Arbeitsrechts einbezogen sind. Arbeitnehmerähnliche Personen sind nach § 12 a Tarifvertragsgesetz (TVG) Solo-Selbstständige, „die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind“, wenn sie mehr als 50 Prozent (bzw. 33 Prozent bei Künstler:innen, Schriftsteller:innen und Journalist:innen) ihres Einkommens von einem Auftraggeber erhalten. Diese Einstufung bietet zusätzlichen arbeits- und sozialrechtlichen Schutz. Insbesondere können die Arbeitsbedingungen nach § 12a TVG tarifvertraglich geregelt werden. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise Plattformarbeit diskutiert. Einerseits verbessert diese Regelung die Arbeitsbe-

dingungen vieler Solo-Selbstständiger, andererseits wird der abgestufte Schutz der arbeitnehmerähnlichen Personen kritisiert:

„Zwar würde eine solche Mittelkategorie mit abgeschwächtem Schutzniveau gegenüber abhängig Beschäftigten eine bessere Absicherung als bei Solo-Selbstständigkeit bedeuten. Zugleich könnte sie aber auch ein Anreiz zum Aufbau von Arbeitsformen in diesem Segment sein und damit zu einem weiteren Abbau abhängiger Beschäftigung beitragen.“ (Greef 2023)

Auf die Figur der arbeitnehmerähnlichen Person wird im Kapitel 5 Arbeitsrecht näher eingegangen.

Auch steuerrechtlich können selbstständige Tätigkeiten unterschieden werden, z. B. nach freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit oder nach der Höhe der Einkünfte. Bis zu einer Grenze von derzeit 22.000 Euro fallen selbstständige Tätigkeiten unter die Kleinunternehmerregelung und müssen somit keine Umsatzsteuer auf Rechnungen ausweisen, auch greift die Gewerbesteuerpflicht erst über 24.500 Euro. Diese Voraussetzungen werden in Kapitel 6 Steuerrecht erläutert.

Die aufgezeigten Differenzierungen abhängiger und selbstständiger Tätigkeiten können bei Erwerbshybridität Auswirkungen und Wechselwirkungen auf alle drei Rechtsbereiche haben. Im Rahmen dieser Untersuchung erfolgt eine Differenzierung zwischen Mehrfachbeschäftigung, welche die synchrone Ausübung mehrerer abhängiger Beschäftigungen umfasst, und Mehrfachselbstständigkeit, welche die Kombination verschiedener selbstständiger Tätigkeiten meint. Der Schwerpunkt liegt allerdings auf der Erwerbshybridität, d. h. der gleichzeitigen Ausübung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit.

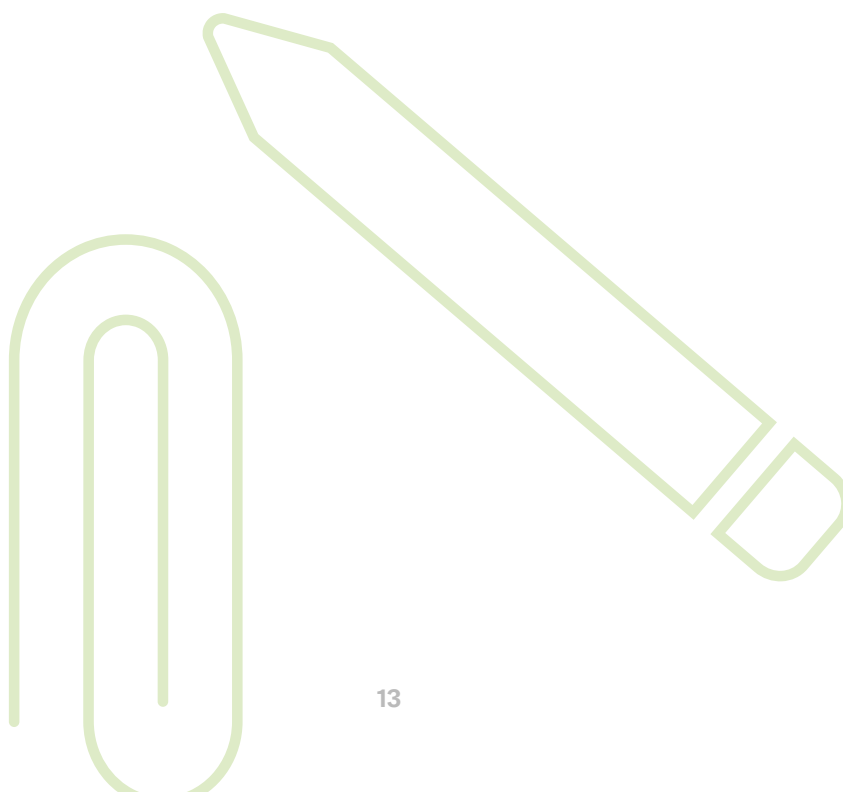


Tabelle 3: **Systematisierung hybrider Erwerbskonstellationen.** Eigene Darstellung.

|                       |                         | Haupterwerbstätigkeit                                       |                       |                           |
|-----------------------|-------------------------|---|-----------------------|---------------------------|
|                       |                         | Abhängige Beschäftigung                                     |                       | Selbstständigkeit         |
| Nebenerwerbstätigkeit | Abhängige Beschäftigung | Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung über 2.000 Euro | Mehrfachbeschäftigung | Typ III                   |
|                       |                         | Midijob   |                       | Typ IV                    |
|                       |                         | Minijob   |                       | Typ V                     |
|                       | Selbstständigkeit       | Typ I   | Typ II                | Mehrfachselbstständigkeit |

## 2.2 Statistische Erfassung von Erwerbshybridität

Der statistischen Erfassung von Erwerbshybridität geht eine fragmentarische Datenerhebung zur (Solo-)Selbstständigkeit voraus (Langer und Mauch 2023). Im Folgenden wird daher kurz auf die Schwierigkeiten der empirischen Datengewinnung eingegangen. Damit kann die anschließende Darstellung der statistischen Erfassung von Erwerbshybridität hinsichtlich ihrer Grenzen eingeordnet werden.

### 2.2.1 Statistische Herausforderungen

In Bezug auf hybride Erwerbsformen:

„[...] stoßen sowohl die bisher verbreiteten wissenschaftlichen Kategorien als auch die (sozial-)politischen Gestaltungskonzepte an ihre Grenzen, da diese jeweils entweder auf Selbstständigkeit und Unternehmertum oder auf Abhängigkeit und Angestellten- bzw. Arbeiterstatus ausgelegt sind. Weder die derzeit verfügbaren Instrumente zur Beschreibung der Arbeitsmarktentwicklung, wie der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes oder die prozessproduzierten Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, noch die gängigen Panelerhebungen – wie das sozio-ökonomische Panel [SOEP] – erfassen die Komplexität hybrider Erwerbstätigkeit hinreichend.“

(Bühmann et al. 2018, S. 6)

So wird beispielsweise im Mikrozensus Erwerbshybridität untererfasst (Graf et al. 2021). Die Antworten der Befragten beziehen sich auf die Haupterwerbstätigkeit, die wiederum nicht über die Arbeitszeit, sondern über das Einkommen erfasst wird. Dies führt schnell dazu, dass kleine und finanziell marginale selbstständige Tätigkeiten unberücksichtigt bleiben. Verlässliche Informationen zu Einkünften liegen beispielsweise im Tax-Payer-Panel (TPP) vor, das auf Basis der Steuerveranlagungen der Finanzämter erstellt wird. Allerdings ist bei einem Statuswechsel innerhalb eines Jahres nicht ersichtlich, ob es sich um synchrone oder serielle Hybridität handelt. Grundsätzlich können mehrere erwerbliche Aktivitäten innerhalb eines Jahres im TPP nur als synchrone Hybridität gedeutet werden, was zu einer Überzeichnung von etwa 3 Prozent führt (Kay und Butkowski 2024, S. 21). Minijobs hingegen müssen aufgrund der Pauschalbesteuerung nicht in der Steuererklärung angegeben werden und sind daher im TPP deutlich untererfasst. Die weiterhin bestehende fünfjährige Zeitverzögerung bei der Erstellung des TPP sowie die aktuelle Nicht-Ausweisung von Solo-Selbstständigkeit führen zu einer weiteren Beschränkung der Analyse hybrider Erwerbstätigkeiten durch das TPP.

Kottwitz et al. (2019) benennen für den Mikrozensus, die BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung, den European Working Conditions Survey und das SOEP wichtige offene Fragen, die unter anderem „Art, Anzahl sowie Ausgestaltung und Zusammenspiel“ (2019, S. 45) von erwerbshybriden Tätigkeiten betreffen. Zudem handelte es sich bei den bisherigen Erkenntnissen zumeist um Momentaufnahmen ohne prozessuale Perspektive (2019, S. 45). Die Defizite erstrecken sich weiterhin von der Auffindbarkeit der Daten über deren unklaren Rechtsstatus, fehlende Rechtssicherheit bei der Verknüpfung und Anonymisierung, Probleme bei der Abgrenzung von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten bis hin zum nicht standardisierten Zugang zu Datensätzen (Borgwardt 2023).

Die Aussagekraft von Analysen ist begrenzt, da Daten häufig detaillierte Informationen zur Haupterwerbstätigkeit liefern, die Nebenerwerbstätigkeit(en) jedoch nur unzureichend beleuchten (Graf et al. 2021, S. 2). Insgesamt existiert eine enorme Datenlücke (Auerbach et al. 2022, S. 36), besonders für ökonomische Fragestellungen und informelle Arbeitskontexte (Conen und Beer 2021, S. 166).

Das Aufeinanderfolgen von selbstständiger und abhängiger Erwerbstätigkeit ist anzunehmen als die am weitesten verbreitete Art der hybriden Selbstständigkeit. Allerdings lässt sich serielle hybride Selbstständigkeit aufgrund der notwendigen Verlaufsdaten nur sehr schwer quantifizieren. Die meisten Datenanalysen beziehen sich auf synchrone hybride Erwerbstätigkeit. Das statistische Erfassungsproblem von serieller Erwerbshybridisierung ist hier eingängig beschrieben:

„Verwendet man beispielsweise als Einheit ein Jahr, so kann in einem Jahr einer zweimonatige[n] abhängigen eine zehnmonatige selbstständige Erwerbstätigkeit folgen, diese würden allerdings bei einer Jahresbetrachtung als synchron-hybrid erscheinen. Würde man als Zeiteinheit einen Monat wählen, so würde die Aufeinanderfolge deutlich werden (seriell-hybrid). Vergleichbares gilt auch für die Zeiteinheit Woche, sofern die Tätigkeit in Tagen gemessen wird: Zwei Tage abhängig und fünf Tage selbstständig erwerbstätig lässt sich auf Monats- bzw. Wochenbasis nicht identifizieren.“ (Bühmann et al. 2018, S. 5)

Wie bereits angeführt, spielen die begrifflichen Schwierigkeiten für die Erfassbarkeit eine zentrale Rolle (Deutscher Bundestag 2020, S. 2) und limitieren die internationale Vergleichbarkeit (Pongratz 2022). Weitere Forschung zur Datenlage ist erforderlich, insbesondere hinsichtlich selbstständiger Erwerbstätigkeit und des damit einhergehenden Schutzbedarfs sowie bezüglich der strukturellen Lage der Arbeitsmärkte und der Generierung von Längsschnittdaten, welche die Konjunktoren und Motive für den Schritt in die Selbstständigkeit beleuchten (Schuler-Harms 2023, S. 290).

## 2.2.2 Statistische Erkenntnisse

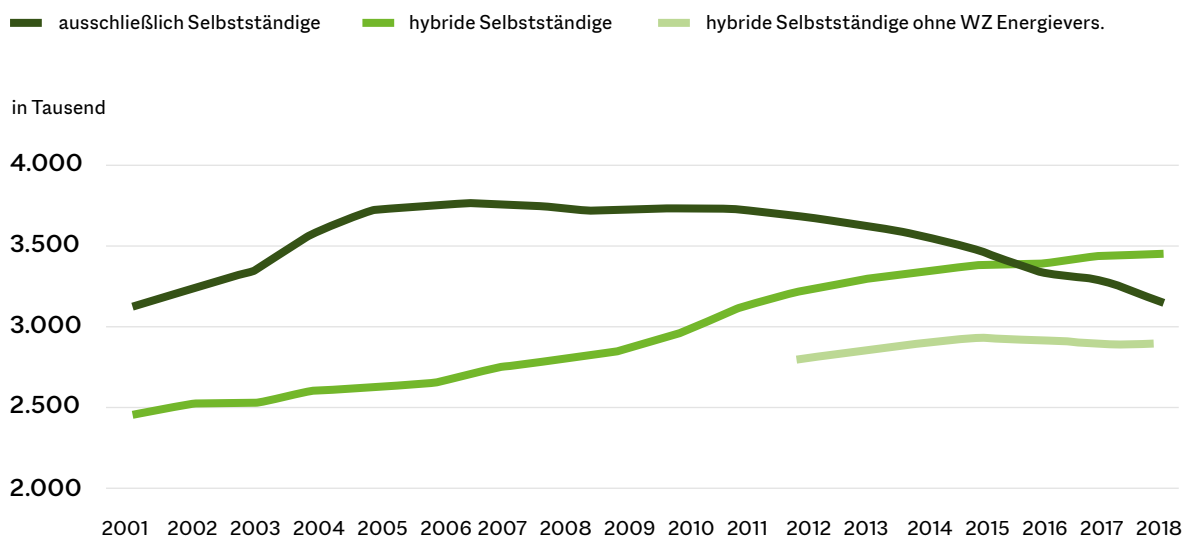
Die Angaben des Statistischen Bundesamts für hybride Selbstständige weisen im Jahr 2018 auf Grundlage des Mikrozensus eine Spannweite von 764.000 bis 870.000 auf (Deutscher Bundestag 2020, S. 2). Dem Mikrozensus zufolge waren im Jahr 2015 von den knapp 850.000 Personen, die einer hybriden Erwerbstätigkeit nachgingen, über 90 Prozent als Solo-Selbstständige tätig (Gruber 2019). „Entgegen des beobachtbaren Rückgangs der Solo-Selbstständigkeit in den letzten Jahren hat sich der Anstieg der Hybridbeschäftigung weiter fortgesetzt. Fast jeder dritte Solo-Selbstständige war 2019 demnach im Haupterwerb abhängig beschäftigt.“ (Monsef et al. 2021)

Die Zunahme hybrider Erwerbstätigkeit ist seit Jahren zu beobachten und hat in der jüngeren Vergangenheit an Dynamik gewonnen. Die Anzahl der hybriden Selbstständigen in Deutschland war nach aktuellen Berechnungen 2018 höher als die der ausschließlich selbstständigen Personen (Kay und Butkowski 2024, S. 20–22).

Die Analyse von Kay und Butkowski (2024) auf Basis des TPP verdeutlicht einen Anstieg der hybriden Selbstständigen von gut 2,46 Millionen im Jahr 2001 auf rund 3,46 Millionen im Jahr 2018, wie die rote Linie in Abbildung 1 veranschaulicht. Dieser Zuwachs ist jedoch vor dem Hintergrund der Zunahme der Energieversorgung durch erneuerbare Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen auf Eigenheimen, zu betrachten. Unter Ausklammerung der 564.000 hybriden Selbstständigen in der Energieversorgung beläuft sich die Zahl der hybriden Selbstständigen im Jahr 2018 auf 2,90 Millionen (hellgrüne Linie in Abbildung 1).



Abbildung 1: Anzahl der hybrid und der ausschließlich Selbstständigen in Deutschland (2001–2018)



Quelle: Eigene Darstellung angelehnt an (Kay und Butkowski 2024, S. 22) auf Grundlage der FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie des Taxpayer-Panels, 2001-2018.

Im Rahmen der im Jahr 2022 implementierten Reform der geringfügigen Beschäftigung und des Übergangsbereichs untersuchen Kay und Butkowski (2023) die Auswirkungen der Neuregelung auf hybrid Selbstständige mit Midijob. Da die Daten des TPP lediglich bis zum Jahr 2018 verfügbar sind, erfolgt eine Rückrechnung der noch im Oktober 2022 geltenden Grenze von 1.600 Euro auf die Einkommenssteuer-Daten des TPP im Jahr 2018. Es ergibt sich eine Anzahl von 580.000 midijobbenden hybriden Selbstständigen (Typ II und IV in [Tabelle 3](#)), was einem Anteil von 16,7 Prozent aller hybriden Selbstständigen entspricht (Kay und Butkowski 2023).

Gegenwärtig lassen sich mit dem TPP noch keine aktuelleren Trends zur Erwerbshybridisierung beobachten, da die Daten des TPP mit einem Zeitverzug von fünf Jahren zur Verfügung stehen. Gleichwohl existieren Prognosen, die davon ausgehen, dass der Wechsel von Erwerbsformen an Bedeutung gewinnen wird (Walwei und Muschik 2023, S. 1). Auch in der Praxis lässt sich ein Anstieg hybrider Erwerbsformen beobachten. So wird im Rahmen der Expert:inneninterviews sowohl aus sozialversicherungs- als auch steuerpraktischer Perspektive ein wahrnehmbarer Anstieg erwerbshybrider Konstellationen berichtet (ArbeitGestalten GmbH 13.06.2024b, 18.06.2024, 03.07.2024). Zudem ist zu beachten, dass die allgemeine Tendenz zur Nebenerwerbstätigkeit ungebrochen ist und sich nicht allein auf Kombinationen mit Selbstständigkeit beschränkt (Deutscher Bundestag 2020, S. 1).

In Deutschland ist das Phänomen der Mehrfachbeschäftigung (MJH) – vor allem aus ökonomischer Perspektive – noch wenig erforscht (Klinger und Weber 2019, S. 247). Auch wenn es in einigen an-

deren EU-Ländern ebenfalls einen deutlichen Trend zur Mehrfachbeschäftigung gibt (Conen und Schulze Buschoff 2021, S. 158), ist der Anstieg der Nebenbeschäftigung in Deutschland im europäischen Vergleich einzigartig (Klinger und Weber 2019, S. 247). Dies ist vor allem auf die steuer- und sozialversicherungsbegünstigte Beschäftigungsform der geringfügigen Beschäftigung zurückzuführen, welche 3,3 Millionen Personen im Jahr 2023 nebenberuflich ausgeübt haben (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023).

Die Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zur Mehrfachbeschäftigung beziehen auch Beamte und Selbstständige mit ein und kommen so bereits im Jahr 2017 auf 3,3 Millionen Mehrfachbeschäftigte, womit sich die Zahl und der Anteil der Mehrfachbeschäftigten in Deutschland innerhalb von 15 Jahren mehr als verdoppelt hat (Graf et al. 2021, S. 2). Laut dem Arbeitszeitreport ist ein Drittel der Mehrfachbeschäftigten in Deutschland nebenberuflich „selbstständig oder freiberuflich beschäftigt (35 %). Der Großteil der Mehrfachbeschäftigten ist in der Nebentätigkeit jedoch abhängig beschäftigt“ (BAuA 2022, S. 128).

Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erfolgt zunehmend häufiger als Nebentätigkeit statt als Haupttätigkeit (Suprinovič und Norkina 2015). Während die Anzahl der Selbstständigen im Haupterwerb in den vergangenen Jahren sogar einem Rückgang unterlag, konnte im Nebenerwerb ein Anstieg beobachtet werden (Kay et al. 2018).

Insgesamt wird etwa jede siebte Selbstständigkeit im Nebenerwerb ausgeübt: Im Jahr 2017 wurden im Mikrozensus ca. 700.000 hybrid Arbeitende erfasst, von denen lediglich rund 105.000 Haupterwerbsselbstständige einer abhängigen Nebenbeschäftigung nachgingen (Kay und Suprinovič 2019, S. 1). Dieses Verhältnis findet sich ähnlich in den Daten des TPP wieder: „90 % der hybriden Selbstständigen sind Nebenerwerbs- und 10 % Haupterwerbsselbstständige (mit abhängiger Nebenbeschäftigung)“ (Butkowski und Kay 2022). Bereits im Jahr 2013 spielten Nebenerwerbsgründungen eine signifikante Rolle. Mehr als die Hälfte aller Gründungen (ca. 59 Prozent) wurden im Nebenerwerb vollzogen (Inmit 2013, S. 14). Im Jahr 2015 sind die Nebenerwerbsgründungen bereits etwa um zwei Drittel höher als die Haupterwerbsgründungen (Metzger 2016).

In einer Untersuchung auf Basis des Nationalen Bildungspanels (NEPS), welches Längsschnittdaten zu Bildungs- und Kompetenzphasen in monatlichen Intervallen bereitstellt, „zeigt sich, dass nicht wenige Selbstständige zwischen dem 15. und dem 44. Lebensjahr mehr als zehn und in Einzelfällen mehr als 15 verschiedene Erwerbszustände einschließlich der ersten Selbstständigkeit durchlaufen haben“ (Kay et al. 2018, S. 38). Der Übergangsbereich zwischen serieller und synchroner Hybridität liegt in der Messung der Dauer der synchronen hybriden Selbstständigkeit. Hierzu gibt es, ebenfalls auf Basis des NEPS, einige Tendenzen: „Im Durchschnitt verbleiben ausschließlich Selbstständige 3,7 Jahre, Selbstständige, die parallel einer abhängigen Beschäf-

tigung nachgehen, 3,0 Jahre, und Selbstständige, die parallel eine anderweitige Tätigkeit ausüben, 2,2 Jahre in der Selbstständigkeit.“ (Kay et al. 2018, S. 37)

Die Selbstständigkeit als Nebenerwerb ist nicht nur deutlich häufiger (Schulze Buschoff 2018, S. 324–325), sondern auch deutlich dauerhafter als eine Hauptselbstständigkeit mit Nebenerwerb aus der abhängigen Beschäftigung (Kay 2023, S. 18). Weiter lässt sich sagen:

„Die Hälfte der hybriden Gründer:innen hält dauerhaft an der hybriden Selbstständigkeit fest, etwa ein Viertel gibt die Selbstständigkeit (bei Aufrechterhaltung der abhängigen Beschäftigung), wieder auf, etwa ein Achtel wechselt komplett in die Selbstständigkeit und etwa ein weiteres Achtel behält die Selbstständigkeit bei, tauscht jedoch die abhängige Beschäftigung gegen einen anderen Erwerbsstatus wie Ausbildung oder Elternzeit.“ (Kay und Suprinovič 2019, S. 2)

Welskop-Deffaa stellt dar, dass für die Unternehmensforschung Nebenerwerbsgründungen eine Mischform sind, die „den noch unvollkommenen Schritt in die ‚richtige Selbstständigkeit‘ dar[stellen]“ (2018, S. 119). Empirisch lässt sich der Schritt von der Hybridität in die volle Selbstständigkeit beobachten, sodass von einem Übergangsphänomen gesprochen werden kann. Nichtsdestotrotz ist die Beendigung der hybriden Selbstständigkeit zunehmend mit einem Wechsel in die abhängige Beschäftigung verbunden (Kay et al. 2018, S. 34) und Geschäftsaufgaben unter Erwerbshybriden ereignen sich früher als bei Vollzeit-Selbstständigen (Kay und Suprinovič 2019, S. 2).

Die Relevanz soziodemografischer Faktoren zeigt sich in folgenden Ergebnissen:

„In der Nebentätigkeit sind Männer (52 Prozent) häufiger selbstständig erwerbstätig als Frauen (38 Prozent), und ältere Befragte (50 Jahre und älter) sind häufiger selbstständig (52 Prozent) als Befragte unter 30 Jahren (32 Prozent). Darüber hinaus hängt die Beschäftigungsform in der Nebentätigkeit auch vom formalen Bildungsabschluss ab: Je höher die formale Bildung, desto eher üben die Befragte[n] mit Nebenerwerb diesen in Form einer selbstständigen Tätigkeit aus.“ (Graf et al. 2021, S. 4)

Für die soziodemografischen Merkmale der hybrid Selbstständigen gilt es den sogenannten „Shift-Effekt“ zu beachten, der sich auf den veränderten Kontext von Daten bezieht, „etwa die wachsende Frauenerwerbstätigkeit, die veränderte Arbeitsmarktpartizipation nach Altersgruppen, der zunehmende Anteil von Höherqualifizierten in der Erwerbsbevölkerung und der Bedeutungszuwachs von Dienstleistungsbranchen“ (Walwei und Muschik 2023). Dementsprechend werden bisherige Forschungsergebnisse zu soziodemografischen Merkmalen im Folgenden dargelegt und um Erkenntnisse zu Arbeitszeit und Einkommen sowie Branchenspezifika ergänzt.

## Gender

Die Zunahme von hybriden Tätigkeiten findet sich bei beiden Geschlechtern<sup>1</sup> (Kay et al. 2018, S. 15). Allerdings sind hybride Selbstständige „überwiegend männlich. Gleichwohl sind Frauen unter den hybriden Selbstständigen häufiger vertreten als unter den ausschließlichen Selbstständigen“ (Kay und Suprinovič 2019, S. 2). Frauen arbeiten besonders häufig als Minijobber:innen und Solo-Selbstständige im Dienstleistungsbereich im Nebenerwerb (Auerbach et al. 2022, S. 30). Gruber (2019) spezifiziert weiter, dass Frauen immer häufiger im Nebenerwerb gründen und allein von 2011 bis 2015 im Dienstleistungssektor die Zahl weiblicher Hybrid-Selbstständiger um 21 Prozent gestiegen ist. Entsprechend des Gender Income Gap erzielen hybrid selbstständige Frauen ein geringeres Einkommen als Männer in derselben Situation (Kay 2023, S. 20).

## Alter

Die Altersgruppe der 40- bis 50-Jährigen ist unter den hybrid Selbstständigen am stärksten vertreten (Monsef et al. 2021). Die erweiterte Altersklasse 35 bis 54 Jahre hat zudem eine höhere Verbleibrate als jüngere oder ältere hybrid Selbstständige (Kay 2023, S. 13). Zum Zeitpunkt der Gründung sind hybride Selbstständige im Durchschnitt zweieinhalb Jahre älter als ausschließlich selbstständige Personen. In Bezug auf das höhere Alter ist festzustellen, dass sie häufiger verheiratet sind und Kinder haben im Gegensatz zu ausschließlich selbstständigen Personen (Kay und Suprinovič 2019, S. 2). Eine weitere Untersuchung des Zusammenhangs von Alter und Erwerbshybridisierung wäre gerade im Kontext der Senior Entrepreneurship Forschung vielversprechend.

## Bildung

Hybrid Arbeitende verfügen über ein überdurchschnittlich hohes Bildungsniveau. So besitzen knapp 41 Prozent der hybriden Arbeitenden einen Hochschulabschluss, während der Anteil bei den Mehrfachbeschäftigten – also mit mehreren abhängigen Beschäftigungen – mit vergleichsweise geringen 15 Prozent deutlich niedriger ausfällt. Dies verdeutlicht, dass Bildung einen entscheidenden Einfluss auf die Art der Zweitbeschäftigung ausübt (Monsef et al. 2021). In diesem Sinn bieten berufliche Qualifikationen gute Gelegenheiten für den selbstständigen Nebenerwerb: Akademiker:innen üben diesen besonders häufig aus (Kay et al. 2018, S. 29).

## Staatsangehörigkeit

Es findet sich Evidenz dafür, dass Selbstständige ohne deutschen Pass häufiger solo-selbstständig sind als deutsche Staatsangehörige (Brenke und Beznoska 2016, S. 22). Demgegenüber lässt

<sup>1</sup> Im Sinne der Geschlechtervielfalt möchten wir darauf hinweisen, dass es mehr Geschlechtsidentitäten als die Weibliche und Männliche gibt. Die vorliegenden Daten beziehen sich jedoch nur auf ein dichotomes Geschlechtsverständnis.

sich feststellen, dass hybride Selbstständige seltener einen Migrationshintergrund oder keine deutsche Staatsangehörigkeit aufweisen als ausschließlich selbstständige Personen oder Mehrfachbeschäftigte (Kay et al. 2018, S. 26).

## Arbeitszeit und Einkommen

Die Summe der Arbeitszeit in den verschiedenen Tätigkeiten ist bei Hybriden durchschnittlich höher als bei Einfach- und Mehrfachbeschäftigten (Monsef et al. 2021, S. 53). Dieses Verhältnis zeigt sich auch in den überdurchschnittlich hohen Einkommen (Monsef et al. 2021, S. 56). Insbesondere in der Gruppe der Personen, die ein jährliches Einkommen von über 60.000 Euro aufweisen, ist der Anteil an hybrid Tätigen mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der abhängig Beschäftigten (Kay und Butkowski 2024, S. 28). Es sei jedoch darauf verwiesen, dass hybride Einkommen in höherem Maße von der Arbeitsmarktlage abhängig sind und geringeren Anspruch auf sozialen Schutz haben (Jerg et al. 2021, S. 240). Die Vermutung, dass Prekarität ein zwangsläufiger Grund für die Aufgabe einer Unternehmung sei, erweist sich als unzutreffend. Bei hybriden Selbstständigen lässt sich vielmehr ein Schwebезustand beobachten, der durch das gleichzeitige Bestehen eines Wohlstandsversprechens und eines Armutrisikos gekennzeichnet ist (Bührmann 2023, S. 37). Im Jahr 2016 erzielten nahezu drei Viertel der hybriden Selbstständigen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in einer Höhe von maximal 5.400 Euro (Kay und Butkowski 2024, S. 29). Die starke Einkommensheterogenität manifestiert sich auch unter Solo-Selbstständigen, bei denen der Anteil der Geringverdienenden höher ist als unter den abhängig Beschäftigten (Schulze Buschoff et al. 2017, S. 58). In diesem Kontext wird ersichtlich, dass Erwerbshybridisierung auch eine Nivellierung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen der Selbstständigkeit bewirkt – die Einkommensschere bei den Haupterwerbsselbstständigen ist deutlich größer als im Nebenerwerb (Butkowski und Kay 2022). Weitere wesentliche Einflussfaktoren auf die Einkommensverteilung sind das Geschlecht sowie die Branchenzugehörigkeit. So verdienen hybrid selbstständige Frauen im Durchschnitt lediglich die Hälfte dessen, was ihre männlichen Kollegen erwirtschaften. In Ostdeutschland haben 60 Prozent der hybriden Selbstständigen weniger Einkommen als 30.000 Euro pro Jahr. Im Westen liegt dieser Anteil mit 43 Prozent deutlich niedriger. Zudem werden geringe Einkommen insbesondere in den Branchen Sozialwesen, Handel und Gastronomie erzielt (Butkowski und Kay 2022).

Abschließend lässt sich sagen, dass hybride Selbstständigkeit noch stärker als ausschließliche Selbstständigkeit im Dienstleistungssektor verwurzelt ist. „Besonders häufig ist die hybride Selbstständigkeit in den Bereichen Erziehung und Unterricht, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen und Gesundheits- und Sozialwesen anzutreffen“ (Kay et al. 2018, S. 27). Die weitere Branchenverteilung ist Abbildung 2 zu entnehmen, in der die Prozentanteile von ausschließlicher Selbstständigkeit und hybrider Selbstständigkeit separat aufgeführt sind.

Abbildung 2: **Selbstständige im Alter von 15 bis 44 Jahren<sup>1)</sup> nach Branchen (in %)**



Quelle: Kay 2018 bzw. (Kay und Suprinovič 2019, S. 2).

<sup>1)</sup> Berücksichtigt sind die 1940er, 1950er und 1960er Geburtskohorten im genannten Lebenszeitraum

## 2.3 Problemlagen von Erwerbshybridität

Die Annahme, dass die Entwicklung hybrider Selbstständigkeit anhalten oder sich sogar weiter beschleunigen wird, gründet auf der These, dass die Geschwindigkeit dieser Entwicklung maßgeblich von den „gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ (Kay et al. 2018, S. 48) abhängig ist. In dieser Hinsicht „gewinnt das Wechselspiel von individueller Biografiegestaltung und [...] sozialstaatlicher Strukturierung zunehmend an Brisanz“ (Hanemann 2014, S. 17). In der wissenschaftlichen Literatur werden im Kontext hybrider Selbstständigkeit vorwiegend vier Problemlagen diskutiert: Erstens soziale Absicherungslücken, zweitens die Ungleichbehandlung von Erwerbsformen, drittens die Nichtbeachtung der Interdependenzen hybrider Erwerbskonstellationen in der politischen Regulierung des Arbeitsmarktes sowie viertens die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme.

Hybride Selbstständigkeit kann zu Absicherungslücken führen, da in diesem Kontext meist keine obligatorischen Beiträge in die Sozialversicherungen geleistet werden (Gadola et al. 2023, S. 10-11). Diese manifestieren sich beispielsweise bei Langlebigkeit, Erwerbslosigkeit, Mutterschaft, Pflege, Invalidität, Verwaisung und Verwitwung. Tritt ein solcher Fall ein, besteht das Risiko einer Erwerbsunterbrechung, eines Einkommensverlustes sowie einer zusätzlichen finanziellen Belastung (Fachinger 2018, S. 81). Besonders eklatant zeigt sich das in der Altersvorsorge: Wenn nur ein Teil des Einkommens versichert ist oder es Lücken in der Versicherungsbiografie gibt, führt das im Alter zu Versorgungsdefiziten (Schlegel 2018, S. 302; Thiede 2018, S. 315; Brenke 2023, S. 89; Fachinger 2023, S. 68).

„Derzeit sind die bestehenden Regelungen zur Alterssicherung für Selbstständige partikularistisch und selektiv. Erwerbsformen und Berufe sind sozialrechtlich sehr unterschiedlich geschützt. Deshalb können Status- und Berufswechsel mitunter mit erheblichen Nachteilen verbunden sein. Wegen fehlender Mindestsicherung besteht die Gefahr der Altersarmut [...] bei flexiblen Erwerbsbiografien, insbesondere mit Phasen nicht pflichtversicherter Selbstständigkeit oder geringfügiger Beschäftigung.“ (Schulze Buschoff 2018, S. 330)

In diesem Sinne setzt sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für eine lückenlose soziale Sicherung ein (BMAS 2017, S. 176). Bei der seriellen hybriden Selbstständigkeit kommt es zu einer Vielzahl von Problematiken, beispielsweise im Hinblick auf die Arbeitslosenversicherung. So liegen in diesem Kontext keine durchgehenden Ansprüche vor (Chesalina 2023, S. 79). Keine Rücksicht auf Erwerbshybridität nehme das „Sozialversicherungsrecht beispielsweise mit Rahmenfristen [...] oder Wartezeiten [...] in seiner Beständigkeitserwartung“ (Deinert et al. 2020, S. 363). Hybride Selbstständigkeit ist also einerseits Auslöser von Absicherungslücken und andererseits eine Strategie, um eine (Teil-)Absicherung zu erlangen (Pongratz und Bührmann 2018, S. 71). Ausführlicher wird diese These in Kapitel 4 „Sozialrecht“ dargelegt.

Die zweite Problemlage ist die Ungleichbehandlung von Erwerbsformen. Im Folgenden werden anhand einiger Beispiele die verschiedenen Formen der Subventionierung der einzelnen Erwerbsformen skizziert. Zunächst ist festzustellen, dass die Regelungen des Mini- und Midijobs zu starken Unterschieden in der abhängigen Beschäftigung führen. Die Subventionierung von Midijobs erstreckt sich auf alle Zweige der Sozialversicherung. Bis zu einem Einkommen von 2.000 Euro werden für Arbeitnehmer:innen geminderte Beiträge fällig. Für selbstständige (beitragspflichtige) Einkommen gibt es keine vergleichbare Regelung. Darüber hinaus obliegt es Selbstständigen, die in die Versicherung einbezogen sind, die zu tragenden Beiträge eigenverantwortlich zu entrichten. Für Arbeitnehmer:innen hingegen besteht eine mindestens paritätische Finanzierung der Beitragslast zu den Sozialversicherungen. Die vorherrschenden Umstände resultieren in einer Ungleichbehandlung diverser Erwerbsformen, welche juristisch legitimiert sind. Allerdings bleibt die Fragestellung, ob die historisch begründeten Ungleichbehandlungen den strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarktes noch gerecht werden.

Die dritte Problemlage besteht in der unsystematischen Berücksichtigung hybrider Konstellationen in der politischen und institutionellen Gestaltung. Die Situation von hybrid Selbstständigen changiert zwischen Begünstigung und Benachteiligung. Während der COVID-19-Pandemie waren nur hauptberufliche Selbstständige antragsberechtigt für sogenannte Soforthilfen, hybrid Arbeitende fielen somit teils durchs Raster. Die Kombination einer hauptberuflich abhängigen Beschäftigung mit einer selbstständigen Tätigkeit hingegen birgt Vorteile, die Personen, die ausschließlich selbstständig oder ausschließlich abhängig beschäftigt sind, nicht zuteilkommen: Die Gewinneinkünfte aus der Selbstständigkeit werden, solange die abhängige Beschäftigung überwiegt, nicht Teil der Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung (siehe Kapitel 4.1). „Die nebeneinander bestehenden Systeme der sozialen Absicherung für abhängig Beschäftigte und Selbstständige [führen] zu Problemen bei den Betroffenen und ungerechten Lösungen.“ (Kay und Butkowski 2023, S. 2)

Hybride Selbstständigkeit bringt diese Ungleichheit ans Licht. Bührmann und Pongratz schreiben dazu: „Die Aufgabe liegt im Entwurf einer institutionellen Gestaltungsperspektive von Erwerbstätigkeit, welche die Gesamtheit der Erwerbsformen umfasst, auf ihre jeweiligen Besonderheiten abgestimmt ist und zugleich die Möglichkeit ihrer synchronen oder diachronen Kombination unterstützt. Diskontinuitäten der Erwerbsverhältnisse und Diversität der Erwerbsformen stellen nicht per se Problemlagen dar, aber sie bringen unter den gegenwärtigen Bedingungen Risiken und Ungleichheiten mit sich, die sich bei einzelnen Erwerbsgruppen bündeln und systematische Erweiterungen der institutionellen Regulierung erfordern.“ (2018, S. 72)

Auch Fachinger (2023, S. 57) betont die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtung des Wechselspiels unterschiedlicher Erwerbsformen und deren Interdependenz mit den Siche-



nungssystemen. Bisher seien „diese multiplen Wirkungszusammenhänge allerdings nur selten Gegenstand der sozial- und verteilungspolitischen Forschung gewesen.“ (Fachinger 2018, S. 79)

Die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme ist die vierte Problemlage in Zusammenhang mit hybrider Selbstständigkeit. Wie es um Beitragsausfälle in den Sozialversicherungssystemen (Waltermann 2010, S. 81) steht, wird am folgenden Beispiel der gesetzlichen Rentenversicherung, in der nur wenige Selbstständige versicherungspflichtig sind, deutlich:

„Wenn einer Rentnergeneration, die hundert Prozent ihres Lebenseinkommens aus abhängiger Beschäftigung erzielte, eine Beschäftigtengeneration nachfolgt, die nur noch sechzig Prozent ihres Erwerbseinkommens aus sozialversicherungspflichtiger abhängiger Arbeit bezieht, ergeben sich Finanzierungsprobleme für das System.“ (Bühmann et al. 2018, S. 4)

Thiede (2018, S. 315) spezifiziert, dass genau genommen nicht die langfristige Finanzierung des Rentensystems leidet, da sich die Renten „im Grundsatz an die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Löhne“ anpassen, sondern „die angemessene Versorgung der aktuellen Rentenbezieher.“ Über diese spezifische Problemlage hinaus ist „davon auszugehen, dass die Erwerbshybridisierung den gesamten Bereich der Sozial- und Verteilungspolitik umfasst, Auswirkungen auf das soziale Sicherungssystem hat und sozialpolitische (Folge-)Probleme aufwirft, die die Mikro-, Meso- und Makroebene betreffen“ (Fachinger 2018, S. 79). Baethge et al. (2019, S. 28) bemängeln, dass die langfristige Finanzierung der Sozialversicherungssysteme durch fehlende Regelungen für eine Besteuerung und Beitragsfinanzierung von digital-globalen Arbeitsformen betroffen ist. Schuler-Harms sieht es als dringlich an, (Sozial-)Versicherungen zu justieren, „wenn und weil Einnahmen, die früher aus abhängiger Beschäftigung erzielt wurden, infolge der Zunahme von Selbstständigkeit und hybrider Erwerbsformen entfallen“ (2023, S. 267). Vor allem aus institutioneller Sicht gibt es hier noch Forschungsbedarf: „Um die jeweilige Stärke der finanziellen Effekte kurz-, mittel- und langfristig feststellen zu können, wäre letztendlich eine umfassende empirische Analyse erforderlich.“ (Fachinger 2023, S. 69)

Die Problemlagen werden in den jeweiligen Kapiteln diskutiert und im Fazit zusammengeführt. Erwerbshybridität als Erscheinungsform des Arbeitsmarktes reflektiert nicht nur individuelle Lebensstrategien, sondern auch die sich wandelnden Strukturen und Dynamiken des Erwerbslebens. Es lässt sich konstatieren, dass die Gruppe der hybrid Tätigen eine heterogene ist, die sich über eine Vielzahl von Erwerbskombinationen erstreckt. Allerdings zeigt sich eine enge Verflechtung von Prekarisierung und Hybridisierung unternehmerischer Tätigkeiten (Bühmann 2023, S. 41). Es gilt daher, die spezifischen Situationen und Einflussfaktoren auf die Entscheidungen von hybriden Selbstständigen zu kennen, um weitere Schlüsse bezüglich der aufgezeigten Problemlagen ziehen zu können. Der Forschungsstand zu dieser Thematik wird in Kapitel 3 detailliert behandelt.

### 3. Gründe für Erwerbshybridität

**Die Hybridisierung der Arbeit ist ein zunehmend relevantes Phänomen, das durch strukturelle Faktoren geprägt ist, insbesondere durch die Digitalisierung und Tertiarisierung. Diese Faktoren treiben die Entwicklung hybrider Arbeitsmodelle voran. Im folgenden Kapitel werden daher zunächst arbeitsmarktrelevante Kontextfaktoren dargestellt, die eine Hybridisierung begünstigen. Anschließend werden Push- und Pull-Faktoren analysiert, die Individuen in hybride Erwerbskonstellationen drängen bzw. ziehen. Diese Faktoren werden in den Zusammenhang privater und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen gestellt, wie z. B. die Auswirkungen von Elternschaft oder der COVID-19-Pandemie. Dabei wird deutlich, dass individuelle Entscheidungen für erwerbshybride Konstellationen in einen größeren gesellschaftlichen Rahmen eingebettet sind und auch durch den Haushaltskontext moderiert werden.**

Für den bereits diskutierten Befund der Zunahme von Hybridität lassen sich verschiedene arbeitsmarktpolitische Gründe anführen. Zu nennen sind die steigende Arbeitslosigkeit in den 1990er und 2000er Jahren (Deinert et al. 2020, S. 317; Kay et al. 2018, S. 48) und die Förderung von Selbstständigkeit im Zuge der Agenda 2010-Politik (Deinert et al. 2020, S. 319; Mirschel 2018, S. 140), die eine allgemeine Deregulierung und Flexibilisierung der Arbeitsmärkte beinhaltete (Bührmann et al. 2018, S. 2). Diese manifestieren sich beispielsweise in der Handwerksnovelle im Jahr 2004 (Koch et al. 2011, S. 17), der EU-Osterweiterung (Deinert et al. 2020, S. 325) sowie der Praxis des Outsourcings von Unternehmensteilen (Deinert et al. 2020, S. 317).

Des Weiteren wirkt nach wie vor die Bildungsexpansion:

„Sie hat erstens sowohl zu einer Ausweitung der Ausbildungszeiten als auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Personen in Ausbildung geführt. Beides erhöht [...] die Anzahl der Menschen, die neben der Ausbildung selbstständig sein können. Zweitens hat sie das Bildungsniveau angehoben, was die Möglichkeiten verbessert hat, parallel zur abhängigen Beschäftigung selbstständig tätig zu sein.“ (Kay et al. 2018, S. 48)

Auch die fortschreitende Digitalisierung hat dazu beigetragen, die Voraussetzungen für eine Hybridisierung zu optimieren (Jerg et al. 2021, S. 239). Insbesondere die plattformvermittelte Arbeit wird in ca. drei Vierteln der Fälle als Nebenbeschäftigung ausgeübt (Chesalina 2023, S. 77). Des Weiteren hat die Ausweitung des Dienstleistungssektors, die sogenannte Tertiarisierung, zu einer

Vergrößerung der geschäftlichen Opportunitäten für hybride Selbstständigkeit geführt (Kay et al. 2018, S. 48). Hybride Selbstständigkeit ist vorwiegend im Dienstleistungssektor anzutreffen (Kay et al. 2018, S. 48; Kay und Butkowski 2024, S. 24; Mirschel 2018, S. 148). Neben diesen Kontextfaktoren spielen auch individuelle Faktoren eine Rolle bei der Entscheidung für eine bestimmte Form der Selbstständigkeit.

In der Forschungsliteratur wird zwischen individuellen Gründen für Erwerbsentscheidungen in Notwendigkeit (necessity) und Wahl (choice) unterschieden. Diese Differenzierung lässt sich auch auf die Unterscheidung zwischen Push- und Pull-Faktoren übertragen. Die als Push-Faktoren bezeichneten Aspekte resultieren in einer wahrgenommenen Notwendigkeit, die zu einer Handlung drängt. Demgegenüber ermöglichen die Pull-Faktoren eine Wahl, die Individuen anzieht. Diese Einteilung der Hauptmotive in Push- und Pull-Faktoren findet ebenfalls Anwendung bei der Aufnahme einer Solo-Selbstständigkeit (Schäfer et al. 2024, S. 47).

In Bezug auf Erwerbshybridität lässt sich konstatieren, dass bisher nur wenig Forschung zu den Gründen und Motiven vorliegt (Deutscher Bundestag 2020, S. 4). Auch im internationalen Kontext sind Untersuchungen zu Nebenerwerbsgründungen noch von geringer Relevanz (Gänsler-Stickler et al. 2022, S. 1). Für Deutschland liegt die letzte einschlägige Studie aus dem Jahr 2013 vor (Inmit 2013, S. 18). Der Forschungsfokus liegt derzeit auf der ausschließlichen Selbstständigkeit (Bögenhold und Kristin-Sawy 2023, S. 106) sowie dem MJH (Graf et al. 2021; Klinger und Weber 2019). Auch in der Forschung zu MJH findet sich die Zweiteilung in Notwendigkeits- und Opportunitätsmotive, wobei Letztere die Möglichkeit zur Wahl impliziert (Conen und Stein 2021, S. 221). In Bezug auf den Begriff der Hybridität ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass soziale Sicherheitsmotive eine maßgebliche Rolle spielen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Motive klar bestimmen lassen. In der Regel liegen sie vielmehr parallel und in mehrfacher Ausführung vor (Piasna et al. 2021).

Ohnehin wird das Zusammenspiel von Gründen komplexer, wenn es sowohl um abhängige als auch um selbstständige Tätigkeiten geht. Beispielsweise kann Autonomie in Form der freien Zeiteinteilung in der Selbstständigkeit ein wichtiger Pull-Faktor sein, wohingegen beispielsweise die Krankenversicherung eine Notwendigkeit ist, die im Anstellungsverhältnis wesentlich kostengünstiger ist. Die Kombination der beiden Faktoren verweist auf Hybridität – es handelt sich hierbei also um eine Erwerbskonstellation in der verschiedene Faktoren nebeneinander Bestand haben. Dabei ist zu beachten, dass auch Faktoren je nach Kontext mehrfache Ausprägungen haben können. Zurück zum Beispiel der Arbeitszeitautonomie als Pull-Faktor: ist die Zeiteinteilung im Haushalt durch Sorgeverpflichtungen stark reguliert, kann die Autonomie in der Selbstständigkeit auch zur Notwendigkeit und damit zum Push-Faktor werden.

„Dass viele Frauen dennoch eher eine hybride Erwerbstätigkeit wählen als eine Vollzeitstelle,

kann außer mit Beschränkungen der Arbeitsnachfrage auch mit der größeren Flexibilität erklärt werden, die mit einer Selbstständigkeit einhergeht. Diese Flexibilität erleichtert nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern geht auch mit einer größeren Arbeitszufriedenheit einher.“ (Gruber 2019, S. 518)

Die bisher in der Arbeitsmarktstatistik üblichen soziodemografischen Merkmale wie etwa das Alter und die Qualifikation erlauben keine hinreichende Kontextualisierung für die Gründe von Erwerbshybridität. Studien sollten hier differenzierter vorgehen (Kottwitz 2019 et al., S. 112). In diesem Sinne plädieren Pongratz und Bührmann für eine „Erweiterung des Analyserahmens auf die Ökonomie des privaten Haushalts“ (2018, S. 51). Die Betrachtung der Haushaltsebene sowie der Lebensphase sind wesentliche Elemente der Motivbetrachtung (Pongratz und Bührmann 2018, S. 61; Manske 2018, S. 213; Schürmann und Gather 2018, S. 184).

„Die Frage, ob das Geldbudget ausgeweitet, gleichzeitig aber das Zeitbudget stärker ausgeschöpft wird, betrifft alle Haushaltsmitglieder und hängt daher vom Haushaltskontext ab. Wichtige Faktoren sind die Anzahl der Verdiener, Anzahl und Alter der Kinder, Unterhaltspflichten, Kurzarbeit, Haushaltsbesteuerung u. Ä.“ (Klinger und Weber 2019, S. 252)

Die Relevanz des gesellschaftlichen und privaten Kontexts für die Erwerbshybridisierung wird anhand von zwei signifikanten Zäsuren evident, die in unseren Interviews zutage getreten sind, namentlich die COVID-19-Pandemie und Elternschaft. Beide zeichnen sich durch eine erhöhte Vulnerabilität und eine geringe Vorhersehbarkeit aus. In der Forschung wird angenommen, dass sich die Situation für Hybride im Kontext der COVID-19-Pandemie weiter zugespitzt hat (Auerbach et al. 2022, S. 21). Dabei wurde beobachtet, dass insbesondere der Fall, sich aus einer selbstständigen Beschäftigung eine abhängige zu suchen, vermehrt aufgetreten ist (Auerbach et al. 2022, S. 33). In den für diese Expertise geführten Interviews wurde jedoch ersichtlich, dass die Pandemie in jede Richtung wirken konnte und insbesondere in Kombination mit der zweiten individuellen Zäsur, der Elternschaft, wirksam geworden ist. Kinder, die zu Hause betreut werden mussten, haben den ohnehin bestehenden Vereinbarkeitskonflikt von Familie und Erwerbsarbeit verschärft. Tätigkeiten wurden sowohl zeitökonomisch als auch finanziell stärker unter die Lupe genommen. „Weil ich ja schon auch mit Familie und so weiter und so fort auch eine Realitätsverpflichtung habe“ (ArbeitGestalten GmbH 05.03.2024). Elternschaft spielte in den Interviews eine große Rolle für die Entscheidung, hybrid zu arbeiten: „Da war klar, dass ich meine Selbstständigkeit mit noch zwei weiteren Kindern so nicht fortführen will“ (ArbeitGestalten GmbH 21.03.2024a).

Motivlagen für Hybridität sollten demnach als multifaktorielle Konstellation analysiert werden. Dabei sind die Vielfalt der Erwerbsformen und ihrer Kombinationen sowie der Haushaltskontext und die Lebensphase zu berücksichtigen. Im Folgenden wird auf die in dieser Konzeption

relevanten Gründe eingegangen, wobei die Kategorien Notwendigkeit, Wahl und Sicherheit verwendet werden.

### **Push-Faktoren: Notwendigkeit**

Die Deprivationstheorie, auch als finanzielle Notwendigkeitstheorie bezeichnet, stellt einen wesentlichen Faktor für die Aufnahme einer Zweitbeschäftigung dar. In dieser Hinsicht sind ökonomische Aspekte von vorrangiger Bedeutung (Conen und Schulze Buschoff 2021, S. 159). Dies impliziert, dass Individuen eine zusätzliche Beschäftigung aufnehmen oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, da das Einkommen aus der Haupterwerbstätigkeit nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht. Das zu geringe Einkommen kann einerseits in zu niedriger Entlohnung und andererseits in unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung begründet sein (Conen und Beer 2021, S. 169). Die beiden genannten Gründe können zudem in Kombination auftreten. Das ist dann der Fall, „wenn Vollzeitbeschäftigung zur Armutsvermeidung nicht mehr ausreicht. Dieses Phänomen wird in der Literatur auch als ‚working poor‘ bezeichnet“ (Fachinger 2018, S. 83). Die Labour-Leisure-Theorie geht davon aus, dass es ein Gleichgewicht zwischen Arbeit und Freizeit gibt, das, wenn es in der Haupttätigkeit nicht realisiert werden kann, durch eine Nebentätigkeit ermöglicht wird. Daraus leiten Klinger und Weber (2019, S. 248) eine höhere Nebentätigkeits-Prävalenz für Teilzeitbeschäftigte und für Haupttätigkeiten mit Einkommensbeschränkung ab. Bei Selbstständigen ist dieser wirtschaftliche Aspekt stärker ausgeprägt als bei den Mehrfachbeschäftigten (Conen und Stein 2021, S. 234). Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Regel mit starken Einkommensschwankungen verbunden ist. Im Falle der Nebenerwerbsgründung können diese Schwankungen auch als zeitlich flexibles Zusatzeinkommen positiv bewertet werden, was wie oben bereits beschrieben dann sowohl als Push- als auch ein Pull-Faktor wirken kann.

### **Pull-Faktoren: Wahl**

Das Heterogenitätsmotiv bzw. die Opportunitätsthese besagt, dass eine Nebentätigkeit als Abwechslung, Herausforderung und Qualifizierung gesehen werden kann (Conen und Schulze Buschoff 2021, S. 159; ArbeitGestalten GmbH 01.07.2024). Das eigene Leistungsportfolio kann unabhängig von ökonomischen Gesichtspunkten durch das in der Nebentätigkeit erworbene soziale und kulturelle Kapital aufgewertet werden (Pongratz und Bührmann 2018, S. 70); (Greenan et al. 2014). Dies kann z. B. auch durch die Kombination von Einkommensmöglichkeiten und Lernmöglichkeiten geschehen, was auch im Kontext der Plattformarbeit eine wichtige Rolle spielt (Al-Ani und Stumpp 2018, 251ff).

Insgesamt nehmen Selbstwirksamkeit und Selbstverwirklichung eine wichtige Stellung ein: „Weil man einfach sich [in der Selbstständigkeit] selber verwirklichen kann, schlussendlich.

Also du bist dein eigener Chef und du triffst deine eigenen Entscheidungen. Und wenn du Mist baust, dann bist du nur selber schuld. Und wenn du was ganz Tolles machst, dann bist das auch nur du. [...] Aus meiner Sicht gibt es ein Maß an Freiheit.“ (ArbeitGestalten GmbH 03.04.2024)

Zeitliche, örtliche und inhaltliche Flexibilität sind wichtige Gründe für eine selbstständige Nebentätigkeit (Ruiner et al. 2018, S. 200). Das kann sich auch, wie bereits oben angeführt, jenseits von ökonomischen Gesichtspunkten abspielen:

„Also ich bin jetzt auch nicht unbedingt angewiesen auf diese Nebenjobs. Ich mache das einfach wirklich nur, weil es mir Spaß macht und weil ich halt dann einfach diese Freiheit für mich habe, Sachen zu machen, worauf ich einfach Bock habe.“ (ArbeitGestalten GmbH 20.03.2024)

### **Push- und Pull-Faktoren: Sicherheit**

Bei der Hybridität gibt es neben der thematisierten Zweiteilung in Push- und Pull-Faktoren sozial-, arbeits- und steuerrechtlich moderierte Sicherheitsaspekte. Diese manifestieren sich sowohl in Form von Anreizen (Pull) als auch in Form von Sanktionen (Push) (Jerg et al. 2021, S. 238). Aspekte der sozialen Absicherung sind neben ökonomischen Gründen häufige Motive für Erwerbshybridität (Graf et al. 2021, S. 1). Dabei erinnern marktinduzierte Risiken wie konjunkturelle Schwankungen Solo-Selbstständige an ihre „grundlegenden Erwerbsrisiken, die Vermarktungsrisiken der eigenen Arbeitskraft“ (Pongratz und Bührmann 2018, S. 53). Ein Grund für Hybridität ist demnach die Schaffung von Kontinuität durch die Absicherung gegen das Risiko der Reduzierung oder des Wegfalls der selbstständigen Erwerbsarbeit (Deinert et al. 2020, S. 331). Dieser Aspekt wird auch in der Gründungsforschung und -beratung betont. Faulenbach et al. (Faulenbach et al. 2007, S. 39–40) berechnen die Opportunitätskosten der sozialen Sicherheit, die mit einem Wechsel von abhängiger Beschäftigung zu Selbstständigkeit verbunden sind, und Sternberg et al. (2007) sehen in der politischen Regulierung der sozialen Sicherung in Deutschland einen Grund für die geringere Gründungsneigung in Deutschland, verglichen mit anderen Ländern. Neben-erwerbsgründungen ermöglichen es, das unsichere unternehmerische Fahrwasser zu testen, ohne gleich ins kalte Wasser zu springen (Gänsler-Stickler et al. 2022, S. 1). Die Gründerplattform (2024) beschreibt die nebenberufliche Gründung als einfacher, da die soziale Absicherung bereits über die abhängige Beschäftigung gegeben ist. Die Idee einer von sozialer Absicherung und wirtschaftlichen Zwängen befreiten Nebentätigkeit liegt auch der sogenannten „Standbein-Spielbein-Strategie“ zugrunde, die häufig im künstlerischen Kontext anzutreffen ist: „Diese Kombination von berufsfachlicher und berufsfremder Arbeit wird oftmals im Sinne einer Querfinanzierung der eigentlichen Berufstätigkeit durch sogenannte ‚Brotjobs‘ praktiziert.“ (Manske 2018, S. 231)

## Erhalt von Erwerbsybridität

Bei der Untersuchung von Gründen und Motiven für Erwerbshybridität sollte nicht nur die Entscheidung für eine Konstellation betrachtet werden, sondern auch deren Persistenz, also ob und warum diese beibehalten wird (Kottwitz et al. 2019, S. 106). Zudem sollte nicht unterschätzt werden, dass für viele Menschen die Hybridität lediglich eine Phase ihrer Erwerbsbiografie darstellt (Conen und Stein 2021, S. 234). Allerdings ist ein „Mindestmaß an Vereinbarkeit zwischen den Tätigkeiten“ (Kottwitz et al. 2019, S. 108) eine Grundbedingung für die Aufrechterhaltung einer hybriden Konstellation.

Weitere Faktoren sind die jeweiligen Arbeitsbedingungen, die Vereinbarkeit mit dem Privatleben, das eigene „Commitment“, die finanzielle Notwendigkeit und die „wahrgenommene Employability“, also die Frage inwiefern andere Konstellationen möglich scheinen (Kottwitz et al. 2019, S. 108).

Auch anhand unserer Interviews lässt sich die These stützen, dass die Vereinbarkeit der Erwerbstätigkeiten und deren spezifische Anforderungen an die Arbeitsbedingungen, wie bspw. die Arbeitszeit, beeinflussen, ob das hybride Modell erstens gewählt und zweitens nach der Gründungsphase beibehalten wird. Insbesondere die Arbeitszeiten müssen kompatibel sein, was häufig mit einer starken Flexibilisierung auch auf Arbeitgeberseite einhergeht, wie diese Auszüge zeigen:

„Also ich bin offiziell noch 60 Prozent angestellt [...]. Wobei man sagen muss, dass ich eigentlich schon jetzt seit einigen Jahren extrem frei arbeiten kann bei [meinem Arbeitgeber]. Das heißt, die 60 Prozent, da geht es mehr um ein Gehalt und weniger um eine tatsächliche Menge an Arbeit, die ich reinstecke. Also ich würde zum Beispiel behaupten, das waren das letzte Jahr [...] eher 40 Prozent, die ich bei ihm gearbeitet habe und eben den Rest selbstständig.“ (ArbeitGestalten GmbH 03.04.2024)

„Ich sage so, hey, ich bin in Berlin, soll ich Urlaub nehmen? [Meine Arbeitgeberin] so, hey, nee, alles gut. Also ich bin erreichbar, wenn was ist. Und im Endeffekt kommt es darauf an, wie das Endprodukt ist.“ (ArbeitGestalten GmbH 20.03.2024)

Je digitaler die Tätigkeiten, desto flexibler lassen sich hybride Erwerbskonstellationen über die Grenzen von Privatheit und Öffentlichkeit, Arbeit und Freizeit hinweg gestalten (Schürmann und Trenkmann 2023, S. 262). Wo Arbeitszeitflexibilität nicht möglich ist, sei es aufgrund der Tätigkeit oder der Unternehmenskultur, ist es deutlich schwieriger, hybride Konstellationen umzusetzen oder aufrechtzuerhalten, wie sich im folgenden Zitat zeigt, in dem der Wechsel in die ausschließliche Selbstständigkeit verhandelt wird:

„Außerdem gibt es halt in meiner Selbstständigkeit viele Aufträge, wo man einfach mehrere Stunden die Woche ist. Mehr als die 15 oder so, die ich hätte nicht unterbringen können, wenn ich es so nebenher oder beides hybrid gemacht hätte. Und diese Aufträge sozusagen wollte ich mir auch nicht entgehen lassen, oder die wollte ich auch gerne übernehmen, weil die noch mal anders sind als solche kleineren Aufträge, immer intensiver.“ (ArbeitGestalten GmbH 24.04.2024)

Die Unternehmenskultur im Allgemeinen kann ein Hybridisierungsfaktor sein. Insbesondere dort, wo die Organisationsstrukturen den Beschäftigten wenig Autonomie einräumen und hierarchisch geprägt sind, kann der Wunsch nach einer Nebenerwerbsgründung zunehmen, vor allem bei Tätigkeiten, die ein hohes Qualifikationsniveau erfordern (Ruiner et al. 2018, S. 199). Auch die Unternehmen sind an der Innovationskraft der Selbstständigen interessiert und binden sie in ihre Prozesse ein, um Wissen, Fähigkeiten und Talente zu erwerben, die sie innerhalb ihrer Hierarchien bisher nicht generieren oder umsetzen können (Al-Ani und Stumpp 2018, S. 241).

Hier zeigt sich erneut, dass Hybridität nicht nur als finanziell notwendige Belastung, sondern auch als Ressource zur Kompetenzentwicklung wahrgenommen werden kann (Kottwitz et al. 2019, S. 99). Die in der Regel enthaltene Heterogenität bei erwerbshybriden Tätigkeiten wird in diesem Sinne individuell bewertet. Sie kann bspw. als überfordernd oder gewinnbringend interpretiert werden:

„Es gab tatsächlich immer so Übersetzungsprobleme. Weil man mindestens einen halben Tag braucht, um von der einen [...] Logik in die andere wieder zu kommen.“

(ArbeitGestalten GmbH 05.03.2024)

„Also mein Wunsch wäre einen ähnlichen Job wie ich jetzt habe, also 50 Prozent, in Stuttgart zu nehmen und trotzdem meine Reisen für die andere Firma freiberuflich zu machen. [...] Da kommt viel rum und ich will nicht nur einen Job haben. Ich finde es sehr angenehm, auf verschiedenen Hochzeiten zu tanzen.“

(ArbeitGestalten GmbH 16.04.2024)

Neben den bereits erwähnten Vereinbarkeitsproblemen in Bezug auf die Arbeitszeiten in selbstständiger und abhängiger Beschäftigung bedeutet Hybridität eine Doppelbelastung (In- mit 2013, S. 20) und einen erhöhten administrativen Aufwand (Auerbach et al. 2022, S. 13-14). Zudem gibt es „Schwierigkeiten bezüglich der sozialen Einbindung bzw. Koordination sowie eine Zunahme der negativen Konsequenzen von Informationsdefiziten.“ (Kottwitz 2019 et al., S. 104)



## Branchen- und berufsspezifische Hybridisierungsmotive

Es wird abschließend noch ein Schlaglicht auf branchen- und berufsspezifische Hybridisierungsmotive geworfen. Die Bedingungen der Erwerbshybridität hängen stark von der branchenspezifischen Marktsituation ab. So ist z. B. in der IT-Branche und in der Medizin das Risiko der Auftragslosigkeit sehr gering, es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt (Ruiner et al. 2018, S. 193). Der durch eine zusätzliche Selbstständigkeit mögliche Zugewinn an Autonomie und Einkommen werden also deutlich weniger durch Risiken getrübt als in anderen Branchen. Die teils nicht gegebene sozial-, arbeits- und mitbestimmungsrechtliche Einbindung ist allerdings auch hier wirksam, wird aber nicht unbedingt als Problem wahrgenommen, da hoch qualifizierte Solo-Selbstständige als Gruppe gelten, die „ihre Arbeitsbedingungen bevorzugt individuell aushandeln“ (Ruiner et al. 2018, S. 186). Die These, dass „die Aufnahme einer (hybriden) Selbstständigkeit eine Strategie zur Bewältigung belastender Arbeitsbedingungen und zur Verwirklichung von Berufstreue darstellen kann“, stammt ebenfalls aus dem medizinischen Bereich, allerdings von Pflegekräften (Schürmann und Gather 2018, S. 168).

Die bereits diskutierte branchenübergreifende Plattformarbeit gilt als starker Hybridisierungstreiber (Al-Ani und Stumpp 2018, 243ff); (Chesalina 2023, S. 77). Es wird angenommen, dass diese Entwicklung anhält (Jerg et al. 2021, S. 239), wobei auch davon ausgegangen wird, dass plattformvermittelte Tätigkeiten im Zuge der weiteren Digitalisierung in vielen Bereichen von künstlicher Intelligenz übernommen werden (Al-Ani und Stumpp 2018, S. 259). Plattformarbeit ist bereits in vielen Branchen und Berufen üblich: „Der Umfang der sozialen Absicherung von Plattformarbeiter\*innen und die sich daraus ergebenden Bedarfe hängen jedoch stark von den Erwerbskonstellationen, Verdienstmöglichkeiten und Vertragsformen der Einzelnen ab. Besonders betroffen sind diejenigen Plattformarbeiter\*innen, die einen Großteil ihres Lebensunterhalts aus Plattformarbeit bestreiten und nicht ausreichend durch andere Beschäftigungen sozial abgesichert sind.“ (Hampel 2023, S. 46)

In Medien- und Kulturberufen ist Hybridität sehr weit verbreitet (Gadola et al. 2023, S. 9). In Bezug auf darstellende Künste wird konstatiert, dass „Individuen durch die Flexibilisierung von Arbeit im Kulturbereich quasi strukturell gezwungen werden, selbstständige und abhängige Arbeitsverhältnisse miteinander zu kombinieren“ (Auerbach et al. 2022, S. 24). Die Künstlersozialkasse bietet umfassende Informationen zu den verschiedenen Konstellationen und den jeweiligen Rechtsfolgen (Künstlersozialkasse 2023). Erwerbshybridisierung wird hier sogar als Lösungskonzept für die Herausforderungen unzureichender sozialer Absicherung im künstlerischen Bereich gehandelt (Alschevski et al. 2023, S. 37).

Letztlich lässt sich aus den vorhandenen Daten kein klares Bild über die Ressourcen und Belastungen von hybriden Erwerbstätigkeiten zeichnen. Die vorhandenen Untersuchungen beziehen

sich in der Regel auf Mehrfachbeschäftigungen und gehen nur vereinzelt auf selbstständige Tätigkeiten ein. So zieht Rosemarie Kay im Interview folgendes Fazit: „Welches Motiv, ökonomisch, persönlich, Haushaltskontext, soziale Absicherung, in welcher Form und Intensität wirkt, ist kaum auseinander zu dividieren. Sie sind letztendlich individuell.“ (ArbeitGestalten GmbH 26.06.2024). Dagegen lassen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sich Konstellationen der Erwerbshybridisierung entwickeln, klar beschreiben und voneinander abgrenzen. Die Ausgestaltung dieser Rechtsgebiete und ihre Wechselwirkungen untereinander wurden in der bisherigen Forschung nur unzureichend berücksichtigt, stellen jedoch einen Teil des Puzzles dar. Die Gründe und Motive, die erwerbshybride Erwerbstätige letztlich antreiben, sind immer auch in die institutionelle Verfasstheit der Erwerbshybridisierung eingebettet. In den Kapiteln 4 bis 6 werden daher für das Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht die Wirkungsmechanismen hybrider Erwerbskonstellationen analysiert.

## 4. Erwerbshybridität im Sozialrecht

**Um unserem Untersuchungsgegenstand – der erwerbshybriden Tätigkeit und ihren Wirkungsmechanismen innerhalb der Rechtsgebiete des Sozial-, Arbeits- und Steuerrechts – umfassend nachzugehen, wird nun eine detaillierte Analyse erwerbshybrid konstellierter Strukturen im Sozialrecht vorgenommen. Die soziale Absicherung hybrider Erwerbskonstellationen ist durch eine grundsätzliche Zweiteilung der Risikoabsicherung gekennzeichnet, von der es nur wenige Ausnahmen gibt: abhängig Beschäftigte sind obligatorisch abgesichert, Selbstständige nicht. In Kapitel 4.1 wird dieser Umstand hergeleitet und grundlegende Begriffe, wie das Äquivalenz- und das Solidarprinzip, näher erläutert, um ein fundiertes Verständnis der Thematik zu gewährleisten. In Kapitel 4.2 liegt der Fokus dann auf der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), während in Kapitel 4.3 die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) näher analysiert wird.**

Auf die Arbeitslosenversicherung wird in diesem Beitrag nicht näher eingegangen. Derzeit sind nur wenige Selbstständige freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert, im Jahr 2023 waren es 64.022 Personen (Jahn und Oberfichtner 2024). Schoukens und Weber (2020) haben ein viel beachtetes Konzept für eine Neugestaltung der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige vorgelegt. Dennoch sind die Wechselwirkungen von erwerbshybriden Konstellationen mit der Arbeitslosenversicherung derzeit von entscheidender Bedeutung, insbesondere im Hin-

blick auf ihre praktischen Auswirkungen auf Teilarbeitslosigkeit, die Aufrechterhaltung eines Arbeitslosengeld-Restanspruchs bei Aufgabe der Selbständigkeit sowie dem Gründungszuschuss und Anwartschaften. Leider konnte für dieses Teilgebiet in Bezug auf Erwerbshybridisierung für diese Studie keine Expert:in aus der Praxis gewonnen werden. Hier besteht also noch erheblicher Forschungsbedarf. Auch die Spezifika der Pflegeversicherung und auf die gesetzliche Unfallversicherung liegen außerhalb des Rahmens dieser Expertise.

## 4.1 Überblick Sozialrecht für Selbstständige

Im Sozialrecht werden im SGB IV gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung benannt, die im Grundsatz für alle Versicherungszweige gleichartige Regelungen enthalten und insbesondere Verfahrens- und Durchsetzungsrechte klären. Das SGB V regelt die gesetzliche Krankenversicherung, das SGB VI die gesetzliche Rentenversicherung. Das Sozialrecht greift auf einen strengen Dualismus zurück, der zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit unterscheidet (Schlegel 2018, S. 294). Grundsätzlich erstreckt sich der Geltungsbereich des Sozialrechts nur auf Beschäftigte. Die frühe Sozialgesetzgebung der 1880er Jahre bezog vorerst Arbeiter ein und wurde 1911 mit dem „Versicherungsgesetz für Angestellte“ auf alle Angestellten ausgeweitet (Ulber 2022, S. 29–32). Inzwischen schließt die deutsche Sozialgesetzgebung auch weitere Personengruppen ein, die in den jeweiligen Vorschriften genannt werden (§ 2 Abs. 4 SGB IV).

„Die soziale Absicherung in Deutschland zielt im Kern auf die Absicherung von Risiken, die aus Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, Unfällen oder Pflegebedürftigkeit resultieren. Für abhängig Beschäftigte besteht mit wenigen Ausnahmen die gesetzliche Pflicht, sich gegen diese Risiken in der gesetzlichen Sozialversicherung mit ihren fünf Säulen Arbeitslosen-, Renten-, Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung abzusichern. Anders stellt sich die Lage für selbstständig Erwerbstätige dar. Für diese Personengruppe geht der Gesetzgeber von einem hohen Maß an Eigenverantwortung aus.“ (Faulenbach et al. 2007, S. 2)

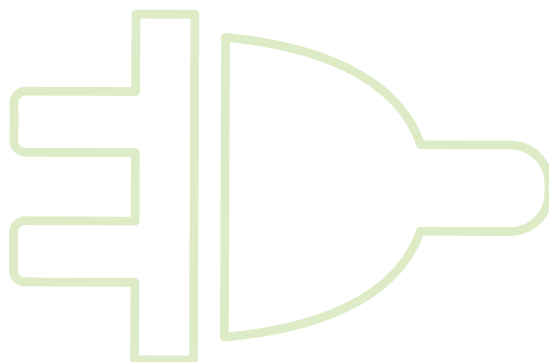
Selbstständige können in der Regel frei entscheiden, ob und wie sie für ihr Alter vorsorgen. Gleiches gilt für die Absicherung gegen Arbeits- bzw. Auftragslosigkeit. Für die Absicherung gegen Krankheit besteht in Deutschland eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Selbstständige sind ansonsten nicht systematisch in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen, da angenommen wird, dass sie selbst für ihre soziale Absicherung sorgen können (Deinert et al. 2020, S. 316). Um diese Annahme zu überprüfen, gibt es zahlreiche Messversuche (Kay et al. 2023; Schneck und Kranzusch 2023). Die meisten Studien beziehen sich dabei auf die vermutete Sparfähigkeit von Selbstständigen, die jedoch nicht mit der tatsächlichen Sparbereitschaft oder gar einer getä-

tigten freiwilligen Absicherung verwechselt werden darf (Fachinger 2018, S. 86). Mit Blick auf hybride Tätigkeiten beeinflussen sozialrechtliche Regelungen je nach spezifischer Erwerbskonstellation die Sparfähigkeit (Fachinger 2018, S. 90).

Bothfeld (2023, S. 127) argumentiert, dass „die veränderte Funktion und die Diversifizierung der Formen von Selbstständigkeit [...] heute die Ausweitung der sozialen Rechte auf diese Erwerbsform [rechtfertigen].“ Eine wesentliche Diversifizierung der Selbstständigkeitsformen ist die Erwerbshybridität. Ob die Differenzierung zwischen abhängiger und selbstständiger Arbeit und die damit einhergehende Blindheit des Sozialrechts gegenüber hybriden Erwerbsformen also noch zeitgemäß ist, wird auch rechtspolitisch infrage gestellt. Aktuellere Überlegungen zur Ausgestaltung des Sozialschutzes, beispielsweise in der zwölften europäischen Säule sozialer Rechte, proklamieren für Selbstständige, die unter ähnlichen Bedingungen wie Arbeitnehmer:innen tätig sind, ein „Recht auf angemessenen Sozialschutz“ (Europäische Parlament, Rat und Kommission 2017). Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung prüft auch die Bundesregierung „fortlaufend, ob unter Berücksichtigung aktueller Erfahrungen gesetzliche Änderungen erforderlich sind.“ (Deutscher Bundestag 2022, S. 6)

Zusammenfassend werden (Solo-)Selbstständige derzeit im Sozialrecht nur „unsystematisch und historisch kontingent berücksichtigt“ (Goldberg et al. 2023). Es bestehen bei der Alterssicherung heute „für etwa ein Viertel der Selbstständigen obligatorische Sondersysteme, wobei die Bedingungen je nach Berufsgruppe sehr unterschiedlich sind“ (Schulze Buschoff 2018, S. 329). Die Möglichkeit serieller und synchroner Hybridität wird in der Sozialgesetzgebung bislang nicht berücksichtigt, obwohl sie in der Empirie wichtige sozialrechtliche Fragen aufwirft. Diese betreffen zum Beispiel ganz allgemein den Versicherungsstatus von hybrid Erwerbstätigen, besonders wenn dieser unständig ist, sich teilweise tageweise verändert oder unter einem Scheinselbstständigkeitsverdacht steht (Auerbach et al. 2022, S. 38). Synchroner und serieller Hybridität setzen hier verschiedene Probleme in den Fokus: „Im ersten Fall steht die Frage im Vordergrund, ob soziale Rechte aus verschiedenen Formen der Erwerbstätigkeit ‚angehäuft‘ werden können. Im zweiten Fall, bei der seriellen Erwerbshybridisierung, steht die Frage nach der Portabilität sozialer Ansprüche/Anwartschaften im Vordergrund.“ (Chesalina 2023, S. 79)

Die Zweige der Sozialversicherung müssen, ähnlich wie die Formen der Hybridität, separat verhandelt werden, da sie zwar denselben Prinzipien, z. B. dem Äquivalenz- und Solidarprinzip, folgen, jedoch in unterschiedlicher Ausgestaltung. Das Äquivalenzprinzip ist ein Konzept, das vor allem in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ausgeprägt Anwendung findet. Es besagt, dass die Höhe der Leistungen, die eine Person erhalten kann, in einem angemessenen Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen stehen soll. Das Solidarprinzip hingegen beruht auf der Idee, dass die Stärkeren die Schwächeren unterstützen, so dass alle Versicherten im Bedarfsfall



Zugang zu Leistungen haben, unabhängig von ihren individuellen Beiträgen. Somit können „volle Leistungsansprüche auch bei minimalen Beiträgen“ (Deinert et al. 2020, S. 379-380) ermöglicht werden, es wird also bedarfsorientiert gehandelt. Die GKV orientiert sich im Wesentlichen an diesem Grundsatz.

Eine weitere Logik, der alle Zweige der Sozialversicherung folgen, ist die solidarische Beitragsfinanzierung. Diese ist einkommensabhängig im Vergleich zu risikobasierten Beitragshöhen bei den meisten privaten Versicherungsanbietern. Dabei nimmt „die relative Belastung [...] mit sinkendem Einkommen überproportional zu“ (Fachinger 2018, S. 87-88). Wer raucht oder eine Vorerkrankung hat, zahlt deutlich mehr als eine Person ohne diese Belastungen. Viele Selbstständige sind in privaten Kranken- und Pflegekassen versichert (Goldberg et al. 2023, S. 12-13).

Auch auf der Seite der Bezüge gilt es zu unterscheiden. Es kann sich um beitragsbezogene Geldleistungen oder um Realtransfers, also Sachleistungen, handeln. Die verschiedenen Gerechtigkeitsprinzipien und die daraus abgeleiteten Ansprüche hängen insofern zusammen, als das Äquivalenzprinzip, das auch als Leistungsprinzip bezeichnet wird, darin zum Ausdruck kommt, dass diejenigen, die länger oder höhere Beiträge gezahlt haben, auch höhere Leistungen erhalten. Dies zeigt sich deutlich in der Arbeitslosenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier ist die Höhe der späteren Versicherungsleistung im Allgemeinen an die Dauer und Höhe der Beitragszahlung gekoppelt. „Typischerweise werden Geldleistungen nach dem Leistungsprinzip gewährt“ (Goldberg et al. 2023, S. 12-13). Dennoch wird in der GRV auch umverteilt, beispielsweise handelt es sich bei Rehabilitationsleistungen innerhalb der GRV um Sachleistungen.

Das Solidarprinzip unterliegt der Bedarfslogik, d. h. eine Leistung wird unabhängig von der Beitragszahlung gewährt. Bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt es sich in der Regel um Sachleistungen wie Behandlungsansprüche oder Medikamente. Auch abgeleitete Ansprüche wie die Familienversicherung können hier subsumiert werden (Fachinger 2023, S. 55). Das Krankengeld hingegen ist eine einkommensabhängige Geldleistung.

Tabelle 4: *Merkmale der Sozialversicherungszeige*

|  | Gesetzliche<br>Krankenversicherung  | Gesetzliche<br>Rentenversicherung   | Arbeitslosen-<br>versicherung                                   |
|--|---|---|---|
| <b>Pflichtversicherter<br/>Personenkreis</b> | sozialversicherungs-<br>pflichtige Beschäftigte                           | 1. sozialversicherungs-<br>pflichtige Beschäftigte<br>2. Opt-Out Möglichkeit für<br>geringfügig Beschäftigte<br>3. Selbstständig Tätige<br>nach § 2 SGB VI  | sozialversicherungs-<br>pflichtige Beschäftigte                 |
| <b>Finanzierung</b>                          | Beiträge von Arbeitgeber:innen und<br>Arbeitnehmer:innen + Bundeszuschuss |   | Beiträge von Arbeitge-<br>ber:innen und Arbeit-<br>nehmer:innen |
| <b>Gerechtigkeits-<br/>prinzip</b>           | Solidarprinzip  | Äquivalenzprinzip   |   |
| <b>Leistungsart</b>                          | Sachleistung  | Geldleistung  |   |
| <b>Abgeleitete<br/>Ansprüche</b>             | Familienversicherung  | Hinterbliebenenrente  |   |
| <b>Besonderheit</b>                          | Äquivalenzprinzip für<br>Krankengeld                                      | Solidarprinzip bei Rehabi-<br>litation, Solidarausgleich<br>bei Niedrigverdiener:innen<br>Erwerbsminderungsschutz<br>Kindererziehungszeiten<br>Pflegezeiten | Solidarprinzip bei<br>Weiterbildung                             |

Quelle: Eigene Darstellung. Angelehnt an Goldberg et al. (2023, S. 14).

Tabelle 4 bietet einen Überblick über die Merkmale der fünf Sozialversicherungszeige und welchen Leistungen bzw. Gerechtigkeitsprinzipien sie folgen.

Im Folgenden werden exemplarisch die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung und die Wirkungsmechanismen hybrider Konstellationen anhand der Rechtslage beschrieben. Diese beiden Versicherungszeige bilden das Spektrum der Sozialversicherung zwischen Äquivalenz- und Solidarprinzip, Pflichtversicherung und Opt-out sowie Geld- und Sachleistungen gut ab. Ergänzt wurde die umfassende Literaturrecherche durch Interviews mit Expert:innen der DRV Bund (Wolfgang Buhl und Dr. Christin Czaplicki) und der AOK Nordost (Detlef Stein). Die anderen drei Versicherungszeige (Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung) werden, wie bereits erwähnt, hier nicht behandelt.

## 4.2 Gesetzliche Krankenversicherung

In Deutschland besteht eine grundsätzliche, allgemeine Krankenversicherungspflicht. Abhängig Beschäftigte sind in der Regel in den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) pflichtversichert, Selbstständige nur unter bestimmten Bedingungen.

Seit dem 1. Januar 2009 besteht in Deutschland eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, auch unabhängig vom Erwerbsstatus. Personen, die nicht der Versicherungspflicht in der GKV unterliegen, sind seitdem verpflichtet, sich anderweitig gegen Krankheit zu versichern (§ 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Diese Regelung betrifft insbesondere Selbstständige, die nun zwischen der privaten Krankenversicherung (PKV) und der freiwilligen GKV wählen können. Für geringfügig Beschäftigte und Selbstständige hat diese Regelung erhebliche Konsequenzen, da sie eine Entscheidung, wie und wo sie sich versichern, treffen müssen (Jerg et al. 2021, S. 245). Die GKV hat gegenüber der PKV den Vorteil, dass die Höhe der Beiträge nicht an das individuelle Risiko, sondern an das Einkommen gekoppelt ist. Die PKV hingegen orientiert sich an einem risikobasierten Modell, bei dem Faktoren wie Alter, Gesundheitszustand und individuelle Risikoprofile die Höhe der Beiträge bestimmen. Diese unterschiedlichen Logiken führen zu Selektionsproblemen. Insbesondere für Personen mit einem hohen Krankheitsrisiko ist die PKV aufgrund der hohen Beiträge in der Regel unattraktiv, die freiwillige Versicherung in der GKV ist hier die einzige echte Option (Deinert et al. 2020, S. 390); (Kay und Suprinovič 2019, S. 3). Ein weiterer Vorteil der GKV ist die Möglichkeit der Familienversicherung nach § 10 SGB V. Versicherte können ihre Kinder, Ehe- und eingetragenen Lebenspartner:in unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichern.

Die Regelungen zum in der GKV pflichtversicherten Personenkreis sind in § 5 SGB V festgelegt. Nach § 5 Abs. 1 SGB V sind gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeiter:innen, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge zur GKV werden hierbei paritätisch von Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen getragen, aktuell liegt der Betragssatz bei etwa 14,6 Prozent des Bruttoeinkommens. Das Bruttoeinkommen unterliegt der Beitragsbemessungsgrenze (BBG). Die BBG ist die Einkommensgrenze, bis zu der Sozialversicherungsbeiträge in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Sie wird für jeden Versicherungszweig jährlich angepasst und beträgt im Jahr 2024 in der GKV 5.175 Euro monatlich bzw. 62.100 Euro Jahresbruttoeinkommen. Daneben gibt es für die GKV die so genannte Jahresarbeitsentgeltgrenze, die ebenfalls jährlich angeglichen wird und im Jahr 2024 bei 5.775 Euro liegt. Übersteigt das Einkommen eines:r Arbeitnehmer:in ein Jahr lang diese Grenze, besteht keine Versicherungspflicht in der GKV mehr. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V tritt dann Versicherungsfreiheit ein und es muss alternativ eine private oder freiwillig gesetzliche Krankenversicherung abgeschlossen

werden. Das Gleiche gilt für Beamt:innen und Rentner:innen, die sich nicht für die Krankenversicherung der Rentner (KdR) qualifizieren.

Für Selbstständige besteht in der Regel keine Versicherungspflicht in der GKV wie § 5 Abs. 5 SGB V festlegt. „Personen, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, sind nicht versicherungspflichtig“ (Deinert et al. 2020, S. 351). Selbstständige, die sich nicht für eine freiwillige Weiterversicherung in der GKV qualifizieren, werden dabei im SGB V automatisch den privaten Krankenversicherungen zugeordnet und bei „Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, wird vermutet, dass sie hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind“ (§ 5 Abs. 5 SGB V). Ausnahmen gibt es für bestimmte Gruppen von Selbstständigen, etwa für solche in der Land- und Forstwirtschaft sowie für Künstler:innen und Publizist:innen, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB V pflichtversichert sind.

Nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtige Personen können sich in der GKV freiwillig gesetzlich weiterversichern. Im Juni 2023 traf dies auf rund 1,5 Millionen hauptberuflich Selbstständige zu (Deutscher Bundestag, S. 2). Auch für den Personenkreis der „freiwillig gesetzlich Versicherten“ gilt die BBG. Zur Beitragsbemessung werden jedoch nicht nur die Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit herangezogen, sondern die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. „Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich insoweit nach den Einnahmen und Geldmitteln, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verwendet oder verwenden könnte, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung“ (Deinert et al. 2020, S. 352). Dazu zählen beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalerträge. Zudem gilt bei den selbstständigen Einkommen das sogenannte „Nettoprinzip“, d. h. „nach Abzug der Betriebsausgaben, aber vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge“ (Deinert et al. 2020, S. 388). Dieser Unterschied gegenüber der Beitragsbemessung bei abhängig Beschäftigten soll in Verbindung mit einer Mindestbemessungsgrundlage verhindern, dass

„Selbstständige das mit der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit verbundene Unternehmensrisiko über die Beitragsbemessung partiell auf die Solidargemeinschaft überwälzt. Dadurch wird der Vorteil aus der Beitragsbemessung aufgrund des Nettoprinzip typischerweise ausgeglichen.“ (Deinert et al. 2020, S. 389)

Die Beiträge für freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige werden nach einer pauschalen Mindestbemessungsgrundlage berechnet. Die Mindestbemessungsgrundlage im Jahr 2024 beträgt 1.131,67 Euro monatlich. Auch wenn das tatsächliche Einkommen eines Selbstständigen unter dieser Grenze liegt, ist der Beitrag nach dieser Mindestbemessungsgrundlage zu zahlen. Für viele Selbstständige, insbesondere mit unregelmäßigem oder geringem Ein-



kommen, stellt dies eine erhebliche Belastung dar, da sie die Beiträge vollständig selbst tragen müssen. Denn ein weiterer Unterschied zwischen dem Versicherungsstatus von Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten besteht darin, dass abhängig Beschäftigte die Kosten der GKV paritätisch mit ihrem:r Arbeitgeber:in teilen, während freiwillig Versicherte die Kosten allein zu tragen haben. Aufgrund des Solidarprinzips führen in der GKV unterschiedlich hohe Beiträge jedoch nicht zu unterschiedlichen Leistungen – der volle Leistungsumfang ist versichert.

Besonders deutlich wird dies am Beispiel eines Einkommens im Bereich der Midijobs, deren Reform bereits beschrieben wurde (Kapitel 2.2.1). Durch die Angleichung der Beitragsbelastung kommt es dazu, dass eine abhängig beschäftigte, kinderlose Person, die mit 540 Euro im Monat zwei Euro über der Geringfügigkeitsgrenze verdient, einen Krankenkassenbeitrag von insgesamt 54,10 Euro zu zahlen hat, wovon 53,90 Euro von der:dem Arbeitgeber:in zu tragen sind (Stand 2024). Der Arbeitnehmeranteil beträgt somit 20 Cent. Im Vergleich dazu liegt bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze und damit der Sozialversicherungsfreiheit nach § 8 SGB IV der Mindestbeitrag für eine Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch für Selbstständige laut Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium für Gesundheit 2024) im Jahr 2024 bei 192,70 Euro, da die Mindestbemessungsgrundlage unabhängig vom tatsächlichen Verdienst bei 1.178,33€ liegt. Dieser Unterschied wird als Grund für die Zurückhaltung der Selbstständigen gegenüber der Sozialversicherung angeführt: Selbstständige sträuben sich demnach gegen die Einbeziehung in die Sozialversicherung „nicht, weil sie deren Sinnhaftigkeit nicht einsehen würden, sondern weil in vielen Fällen die Erträge aus der selbstständigen Tätigkeit so gering sind, dass der bzw. dem ‚kleinen Selbstständigen‘ nach Zahlung der Beiträge nicht mehr viel ‚zum Leben‘ bleibt.“ (Schlegel 2018, S. 298)

Komplizierter gestaltet sich die Festlegung des Versicherungsstatus bei Erwerbshybridität. Tabelle 5 fasst die Wirkungsmechanismen verschiedener hybrider Konstellationen mit Bezug auf die in Tabelle 3 dargestellten Hybriditätstypen zusammen. Entscheidend für die GKV ist, welche der Erwerbstätigkeiten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze finanziell überwiegt. Dominiert eine abhängige Beschäftigung, besteht zunächst die Möglichkeit der Mehrfachbeschäftigung in diesem Status. In diesem Fall werden alle Einkünfte aus den abhängigen Beschäftigungen addiert. Mehrere Minijobs werden bis zu einer Grenze von 538 Euro (Stand 2024) in der GKV zusammengezählt und bleiben unberücksichtigt, dies gilt für alle Erwerbskonstellationen. Werden mehrere Midijobs nebeneinander ausgeübt und ergibt sich daraus ein Gesamteinkommen von mehr als 2.000 Euro monatlich, kann für keines der Beschäftigungsverhältnisse die Gleitzoneförderung in Anspruch genommen werden (Techniker Krankenkasse 2024a). Es gelten die regulären Beitragssätze. Bei Typ II, also bei der Kombination von Midijob und selbstständiger Tätigkeit, bleibt die selbstständige Tätigkeit in der Bemessungsgrundlage der GKV unberücksichtigt, solange das Einkommen aus der abhängigen Beschäftigung höher ist

Tabelle 5: **Erwerbshybride Konstellationen und deren Auswirkungen auf die GKV**

| Typ | Hauptbeschäftigung      | Tätigkeitskombination                           | Beitragsgrundlage   |  | Finanzierung Beiträge         | Leistungsspektrum | Krankengeld                       | Versicherungsstatus           | Beitragsgruppenschlüssel | Minijob  |
|-----|-------------------------|---|---|--|-------------------------------|-------------------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|--|
| I   | Abhängige Beschäftigung | Mehrfachbeschäftigung                           | Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung bis zur BBG | Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung (addiert)  | ≤ 50%                         | volle Leistung    | voll abgedeckt                    | pflichtversichert bis zur BBG | 1111                     | bleibt in allen Konstellationen unberücksichtigt |
|     |                         | Abhängige Beschäftigung** und Selbstständigkeit |   | Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung; selbstständige Tätigkeit bleibt <b>unberücksichtigt</b> | 50%                           |                   | abhängige Beschäftigung abgedeckt |                               |                          |  |
| II  |                         | Midijob und Selbstständigkeit                   | subventionierte Beiträge <50%                             | abhängige Beschäftigung abgedeckt  |                               |                   |                                   |                               |                          |  |
| III | Selbstständigkeit       | Selbstständigkeit und abhängige Beschäftigung** | Gesamteinkommen bis zur BBG                               | alle Einkommensarten werden addiert  | 100%***                       | voll abgedeckt*   | freiwillig versichert bis zur BBG | 0110                          |                          |  |
| IV  |                         | Selbstständigkeit und Midijob                   |   |  | 100%***<br>evt. Mind.beiträge |                   |                                   |                               |                          |  |

42

Quelle: Eigene Darstellung.

\* insofern Zusatzbeitrag gezahlt wird  
 \*\* abhängige Beschäftigung mit einem Gehalt über 2.000€ monatlich  
 \*\*\* ohne KSK-Versicherte

als das aus der selbstständigen Tätigkeit. Die abhängige Beschäftigung im Übergangsbereich wird also weiterhin subventioniert, während die selbstständige Tätigkeit beitrags- und anrechnungsfrei bleibt. Für den Typ I aus Tabelle 3, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung über 2.000 Euro in Kombination mit einem Nebenerwerb als Selbstständiger, ergibt sich dasselbe Bild, nur dass hier für die abhängige Beschäftigung keine subventionierten Beiträge, sondern paritätisch getragene Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Dies führt dazu, dass „aus individueller Sicht im Falle einer vollständigen Absicherung des sozialen Risikos bei einer Teilzeittätigkeit eine Absicherung im Rahmen der zweiten Erwerbstätigkeit ökonomisch nicht sinnvoll“ (Fachinger 2018, S. 91) ist.

Die Betrachtung der hybrid Selbstständigen, bei denen die Selbstständigkeit gegenüber einer abhängigen Beschäftigung überwiegt, erfolgt anhand der Typen III, IV und V nach Tabelle 3. Das monetäre Überwiegen der Selbstständigkeit kann im Kontext der GKV als Kippunkt bezeichnet werden. Es werden nun nicht nur die Einkünfte aus selbstständiger und abhängiger Tätigkeit zur Bemessung der Beiträge herangezogen, was bereits innerhalb des Hybriditätskontext eine Ungleichbehandlung darstellt, sondern alle Einkommensarten, also auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Kapitalerträge. Zudem entfallen die Arbeitgeberanteile für die GKV nun auch für die Absicherung der abhängigen Beschäftigung (BMAS 2018, S. 27). In Tabelle 5 wird dies durch den Beitragsgruppenschlüssel (BGRS)<sup>2</sup> sichtbar gemacht. Hier zeigt sich der oben erläuterte Wendepunkt. Für die hybride hauptberufliche Selbstständigkeit gilt der BGRS 0110, das heißt Arbeitgeber:in und -nehmer:in führen für die abhängige Beschäftigung keine Beiträge zur GKV- und GPV-Pflichtversicherung ab.

Freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige entrichten alle Beiträge zur GKV aus allen Einkunftsarten selbst. „Ein abhängig Beschäftigter wird nicht krankenversicherungspflichtig, wenn er außerdem hauptberuflich selbstständig ist“ (Techniker Krankenkasse, S. 3). Das sei insofern nicht verwunderlich, „als es ansonsten ein finanziell günstiger Weg für einen Selbstständigen in die gesetzliche Krankenversicherung wäre, in der er dann trotz verhältnismäßig niedriger Beiträge aus der Nebentätigkeit eine vollwertige Leistungsversorgung nach dem SGB V erhielte sowie ggf. zusätzlich noch eine beitragsfreie Familienversicherung für die Familienangehörigen nach § 10 SGB V“ (Brose 2023, S. 50).

Ein weiterer finanzieller Nachteil für hauptberuflich Selbstständige ist die Mindestbemessungsgrenze (Schlegel 2018, S. 298). Schuler-Harms (2023, S. 288) argumentieren, dass für 6,1 Millionen freiwillig Versicherte in der GKV, das sind 10,7 Prozent aller GKV-Versicherten, die Mindestbemessungsgrenze mit erheblichen Nachteilen und Mehrkosten verbunden ist. Diese wurde zwar

<sup>2</sup> Der BGRS ist eine vierstellige Kennziffer, die auf allen Meldungen zur Sozialversicherung anzugeben ist. Jede Kennzahl steht für einen Zweig der Sozialversicherung: Die erste Zahl steht für die GKV, die zweite für die GRV, die dritte für die Arbeitslosen- und die vierte für die gesetzliche Pflegeversicherung (GPV). Die Ausprägungen der Zahlen können je nach Status unterschiedlich ausfallen. Ziffer 1 bedeutet, dass in diesem Versicherungsweig der volle Beitrag zu zahlen ist. Die Ziffer 0 bedeutet, dass kein Beitrag zu zahlen ist.

in 2019 deutlich gesenkt, um Selbstständige mit geringem Einkommen vor Überschuldung zu schützen (Deinert et al. 2020, S. 354), Ziel bleibt es aber, die Beiträge proportional zum tatsächlichen Einkommen zu gestalten. Im Zusammenhang mit der Mindestbeitragsbemessung in der GKV wird diskutiert, dass sowohl im Sozialversicherungsrecht als auch im Elterngeldrecht das Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit die Bemessungsgrundlage bildet (Schuler-Harms 2023, S. 288). Demgegenüber stellt die Bemessung für freiwillig gesetzlich Versicherte in der GKV aufgrund der beschriebenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Verbindung mit einem Mindestbeitrag eine erhebliche Abweichung dar.

In Bezug auf die in Kapitel 2.3 skizzierten Problemlagen lässt sich für die GKV sagen, dass es zwar nicht zu Absicherungslücken kommt, aber fragwürdig ist, warum Einkommensarten sich in der Berechnung der Sozialversicherung so stark unterscheiden. Bereits vor mehr als 20 Jahren wurde von der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherung gefordert, dass nicht nur bei überwiegender selbstständiger Tätigkeit, sondern allgemein alle Einkunftsarten zur Bemessungsgrundlage herangezogen werden sollten (BMG 2003, S. 154). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Krankenversicherung in Deutschland führen zu einer Ungleichbehandlung von Erwerbstätigkeiten. Zu berücksichtigende Faktoren sind explizit, welche Einkünfte für die Beitragsbemessungsgrundlage herangezogen werden und wie die Beitragsfinanzierung aufgeteilt bzw. gestaltet ist. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das Solidarprinzip der GKV allen Versicherten gleiche Leistungen bietet, unabhängig von der Höhe ihrer Beiträge. Die Kombination mehrerer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen erweist sich gegenüber hybriden Konstellationen, welche sich durch ein Überwiegen der abhängigen Beschäftigung charakterisieren lassen (Typ I und II), als ungünstig. Hybride Konstellationen der Typen III und IV, bei denen die selbstständige Tätigkeit überwiegt, sind demgegenüber in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gegenüber allen anderen Konstellationen deutlich teurer.

Mit Hilfe des Beitragsrechners der Techniker Krankenkasse (Techniker Krankenkasse 2024b) kann die Ungleichheit zwischen den Erwerbsformen noch einmal verdeutlicht werden: Bei einem Einkommen von 1.200 Euro aus einem Midijob und einer selbstständigen Tätigkeit von 1.000 Euro betragen die GKV-Beiträge 66,11 Euro im Monat (Stand 2024). Überwiegen die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit mit 1.200 Euro und betragen die Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung 1.000 Euro, werden die Einkünfte zusammengerechnet. Die Beiträge auf Erwerbseinkommen sind mit ca. 400 Euro monatlich (ohne Krankengeldanspruch) bereits mehr als fünfmal so hoch, zusätzlich werden gegebenenfalls noch weitere Einkünfte verbeitragt.

Die Wirkungsmechanismen hybrider Erwerbskonstellationen scheinen in den bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht berücksichtigt worden zu sein. Hier zeigt sich die Problemstelle der fehlenden Berücksichtigung von Interdependenzen zwischen Erwerbsformenkombinationen

nen in der politischen Regulierung (Vgl. Kapitel 2.4). Die nicht vorgesehene Addition von abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit in den Typen I und II ist ein potenzieller Treiber für Erwerbshybridisierung. Dies ist der Fall, wenn „durch [...] entstehende Zusatzkosten der Sozialversicherung eine Ausweitung der selbstständigen Tätigkeit vermutlich oft als nicht lukrativ angesehen wird und eine Steigerung des Gewinns zu keiner nennenswerten Einkommensverbesserung bei den Selbstständigen führen wird“ (Inmit 2013, S. 21). Erwerbshybridität kann dann eine Strategie zur Nivellierung sein:

„Und da, wo ich dann mehr verdiene, da muss ich dann Krankenkasse draufzahlen, sozusagen. Und das ist ja bei einer Krankenkasse sehr gefährlich, weil eine Krankenkasse kommt oft drei Jahre später erst und sagt so, hey, wie sieht es denn da und da aus? [...] Da musst du 3.000 Euro nachzahlen, zum Beispiel. Das ist sehr gefährlich bei einer Krankenkasse. Und deswegen habe ich mich auch dazu entschlossen, dann diese 50 Prozent zu machen, weil immer die Gefahr gewesen wäre, dass ich in dem einen Monat mehr als Selbstständiger verdiene, in dem anderen Monat mehr als Angestellter. Und das wäre halt super gefährlich geworden mit der Zeit.“ (ArbeitGestalten GmbH 20.03.2024)

Abschließend lässt sich sagen, dass das Sozialrecht in Bezug auf die Krankenversicherung ein starker Pull-Faktor hin zu hauptberuflicher abhängiger Beschäftigung und nebenberuflicher Selbstständigkeit ist. „Neun von zehn der knapp 3,4 Millionen hybriden Selbstständigen haben im Jahr 2016 mehr Einkünfte in ihrer abhängigen Beschäftigung als in ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt“ (Butkowski und Kay 2022). Die Unsicherheit bezüglich der eigenen finanziellen Lage aufgrund von Schwankungen im Einkommen, rückwirkend geltend gemachten Forderungen und der generell eingeschränkteren Vorhersehbarkeit selbstständiger Einkommen kann zu einer Verunsicherung von Personen führen, die hauptberuflich selbstständig tätig sind. Diese Aspekte können eine hybride nebenberufliche Selbstständigkeit begünstigen und als Push-Faktor hierfür wirken.

### 4.3 Gesetzliche Rentenversicherung

In Deutschland besteht keine grundsätzliche Altersvorsorgepflicht. Für abhängige Beschäftigungsverhältnisse besteht eine Versicherungspflicht nach § 1 SGB VI. Geringfügig Beschäftigte sind ebenfalls rentenversicherungspflichtig, können sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen. Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurden einzelne Gruppen von Selbstständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) integriert. Im Jahr 1922 etwa selbstständige Lehrer:innen und Erzieher:innen, 1929 Hebammen und Musiker:innen. Weitere Berufsgruppen wie Handwerker:innen wurden dort im Jahr 1938 versicherungspflichtig. Durch die Einführung der

Künstlersozialkasse (KSK) zum sozialen Schutz von Künstler:innen und Publizist:innen wurde 1981 mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz aufgrund der Erkenntnisse aus dem Künstlerbericht die letzte große Gruppe miteinbezogen (Deutscher Bundestag 1975). Für diese „Zuordnung gibt es keine systematische Begründung. Sie ist historisch gewachsen und spiegelt die sozial- und gesellschaftspolitische Situation der jeweiligen Zeit wider.“ (Deinert et al. 2020, S. 360)

Heute sind die Bereiche, in denen selbstständige Tätigkeiten der Rentenversicherungspflicht unterliegen, in § 2 SGB VI aufgeführt: Lehr-, Erziehungs- und Pflegeberufe, Seelotsen, Küstenschiffer und -fischer, Kunst und Publizistik, Hausgewerbe, zulassungspflichtige Handwerke und andere freie Kammerberufe sowie Landwirtschaft. Diese Tätigkeiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie zu einem großen Teil auch in abhängiger Beschäftigung ausgeübt werden können, sich also in einer „vergleichbaren sozialen Lage“ (Deinert et al. 2020, S. 360) befinden. Die Ausweitung der Rentenversicherungspflicht auf die Gruppe der Personen, die „auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind“, stellt seit 1999 einen berufsunabhängigen Auffangtatbestand dar und kann als Reaktion auf die Zunahme schutzbedürftiger Solo-Selbstständiger gesehen werden (Ulber 2022, S. 15). Dabei ist zu beachten, dass das Sozialrecht die arbeitsrechtliche Figur der arbeitnehmerähnlichen Person nicht kennt und die von einem Auftraggeber wirtschaftlich abhängigen Selbstständigen in anderen Versicherungszweigen nicht obligatorisch einbezogen sind (Deinert et al. 2020, S. 316–317) und sie wie alle rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen jenseits der KSK und Hausgewerbetreibenden die Kosten alleine tragen müssen.

Da es keine amtlichen Statistiken über die Gesamtzahl der nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen gibt, wird auf Schätzungen zurückgegriffen, nach denen ca. 31,1 Prozent der Selbstständigen obligatorisch abgesichert sind (Krause-Pilatus und Rinne 2024, S. 12), wozu auch die Pflichtversicherten über berufsständische Versorgungswerke gehören, d. h., es verbleiben ca. 2,5 Millionen Selbstständige ohne obligatorische Alterssicherung. Selbstständige können sich in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei privaten Anbietern für das Alter absichern, wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Insbesondere Solo-Selbstständige, deren Einkommen als eher volatil gilt, haben jedoch häufig Schwierigkeiten, dies regelmäßig und in ausreichender Höhe zu tun (Krause-Pilatus und Rinne 2024, S. 12).

Die Funktion der Altersrente besteht im Allgemeinen in der Sicherung des Lebensunterhalts durch Ersatz des bisherigen Lohns. Es sei jedoch angemerkt, dass eine Einkommensersatzfunktion zur Sicherung des Lebensstandards im Alter eine bessere Option darstellen würde, da auf diese Weise alle Arten von Einkommen berücksichtigt werden könnten (Thiede 2018, S. 307). Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sind nicht zwangsläufig an eine Erwerbstätigkeit gebunden. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hingegen müssen erarbeitet

werden. Sie sind daher prädestiniert für die Absicherung einer altersbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit. Die Altersvorsorge kann nach den oben beschriebenen gesetzlichen Kriterien entweder in der umlagebasierten GRV oder in der kapitalmarktbasierten privaten Vorsorge erfolgen. Private Anbieter werben mit einkommensunabhängigen Beiträgen, können aber in der Regel nicht mit dem Leistungsspektrum der Deutschen Rentenversicherung (DRV) konkurrieren, das eine Absicherung bei Erwerbsminderung, für Hinterbliebene und Leistungen zur Rehabilitation umfasst. „Die Leistungen der GRV beinhalten Elemente des Solidarausgleichs; diese sind in privaten, zumeist marktvermittelten Systemen, nur schwer zu realisieren.“ (Faulenbach et al. 2007, S. 10). Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf nur auf die GRV näher eingegangen.

Die GRV unterliegt dem Äquivalenzprinzip, d. h., die Leistungen richten sich in erster Linie nach der Höhe der in der Erwerbsbiografie bis zur BBG entrichteten Beiträge. Die Rentenleistungen sollen die Erwerbsbiografie widerspiegeln (Jerg et al. 2021, S. 245). Gleichwohl gibt es, wie bereits in [Tabelle 4](#) aufgezeigt, abgeleitete Ansprüche und Elemente des Solidarausgleichs. Hier sind bspw. die Hinterbliebenenversorgung und die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in den ersten drei Jahren nach der Geburt zu nennen, aber auch die Umverteilung im Rahmen des Midijobs.

Die individuellen Anwartschaften der Versicherten hängen neben den oben genannten Faktoren auch von Mindestversicherungszeiten, Übergangsfristen und Versicherungslücken ab, die gerade bei der seriellen Erwerbshybridisierung häufig auftreten.

Die Absicherung in der DRV ist immer tätigkeits- und nicht personenbezogen. Dadurch werden hybride Erwerbskonstellationen in der DRV teils besser sichtbar gemacht als beispielsweise im personenbezogenen Versicherungssystem der GKV und somit ist die Einbeziehung der Selbstständigen auch einfacher (Deinert et al. 2020, S. 379–380). In der [Tabelle 6](#) werden die Unterschiede der verschiedenen Versicherungsarten für abhängige und selbstständige Tätigkeiten in der GRV dargestellt und anhand der Merkmale zur Beitragsgrundlage und Finanzierung sowie zu Mindestbeiträgen und dem Leistungsspektrum aufgeführt.

Selbstständige Tätigkeiten, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, können in der DRV entweder freiwillig oder auf Antrag pflichtversichert werden. Letzteres ist in den ersten fünf Jahren der selbstständigen Tätigkeit möglich, die Rahmenbedingungen sind dann identisch mit denen der Pflichtversicherten. Aus der freiwilligen Versicherung wiederum ergeben sich keine Ansprüche auf Erwerbsminderungsschutz. Weitere freiwillige Beiträge sind nur im Rahmen von Nachzahlungen aufgrund von bestimmten Anlässen möglich, z. B. um Abschläge bei der vorzeitigen Rente auszugleichen (§ 187a SGB VI) oder Ausbildungszeiten nachzuversichern. Diese freiwilligen Einzahlungen begründen jedoch weder einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente noch auf Rehabilitation (Bundessozialgericht 2019).

Pflichtversicherte Selbstständige haben bei der Beitragsbemessung ein Wahlrecht zwischen einem pauschalen Regelbeitrag und einer einkommensabhängigen Veranlagung. Der Regelbetrag liegt in 2024 bei ca. 650 Euro monatlich. Bei der einkommensgerechten Veranlagung ist das mittels des Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene höhere oder niedriger Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres die Grundlage. Freiwillig Versicherte können die Beitragshöhe und Anzahl an Beitragsmonaten frei wählen und verändern. Die Beiträge sind in beiden Versicherungsverhältnissen nach oben und unten begrenzt. Es ist ein Mindestbeitrag von 100,07 Euro oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zu zahlen. Nach oben wird die maximale Leistungshöhe durch die BBG begrenzt, die ab dem Jahr 2025 bundeseinheitlich bei 8.050 Euro liegt. Im Vergleich zur Krankenversicherung gibt es jedoch keine Jahresarbeitsentgeltgrenze, d. h., Personen mit einem Einkommen oberhalb der BBG sind nicht von der Versicherungspflicht befreit, sondern zahlen Beiträge bis zur entsprechenden Höhe.

Die Beitragslast von derzeit 18,6 Prozent wird bei abhängiger Beschäftigung paritätisch zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in finanziert. Selbstständige müssen den Beitrag in voller Höhe selbst tragen und dementsprechend in ihr Honorar einkalkulieren.

Wie [Tabelle 6](#) zeigt, wirken sich hybride Erwerbskonstellationen in der GRV anders aus als in der GKV, da die GRV tätigkeitsbezogen vorgeht. Das bedeutet, dass jede Tätigkeit für sich zu versichern ist und jeweils eigene Ansprüche begründet, somit können auch Mehrfachversicherungen entstehen. Es kommt also nicht darauf an, welche der Erwerbstätigkeiten im Sinne der Haupterwerbstätigkeit überwiegt, wie dies bei der GKV der Fall ist.

Im Folgenden werden die Wirkungsmechanismen hybrider Erwerbskonstellationen in der GRV analysiert. Zunächst ist zu beachten, dass nicht alle Versicherungsverhältnisse miteinander vereinbar sind, insbesondere kann eine freiwillige Versicherung nicht mit einer Pflichtversicherung kombiniert werden. Dies hat praktische Auswirkungen auf die Alterssicherung in hybriden Erwerbskonstellationen. Erwerbshybride müssten sich z. B. in ihrer selbstständigen Tätigkeit auf Antrag pflichtversichern, um diese in die Altersvorsorge im Rahmen der GRV einzubeziehen. Dann werden für diese Tätigkeit auch Pflichtbeiträge fällig, die mit Mindestbeiträgen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze einhergehen. Die auf Antrag pflichtversicherte Person kann ihre Versicherungsstatus nicht widerrufen: „Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen wegfallen (zum Beispiel Aufgabe der selbständigen Tätigkeit).“

(Deutsche Rentenversicherung 2023, S. 3)

Zum Ende des Jahres 2022 gehören ca. 333.000 pflichtversicherte Selbstständige der Rentenversicherung an, davon sind mehr als 45.000 erwerbshybrid (Vgl. [Tabelle 7](#)). Damit ist nur ein Bruchteil der insgesamt über drei Millionen Erwerbshybriden in Deutschland mit ihren bei-



Tabelle 6: **Übersicht Versicherungsstatus in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)**

| Status                              | Versicherungsstatus               | Beitragsgrundlage                                | Mindestbeiträge                               | Finanzierung | BBG         | Kombination mit abh. Beschäftigung  | Leistung                  |   |  |
|-------------------------------------|-----------------------------------|--|---|--------------|-------------|---|---------------------------|---|--|
| Abhängige Beschäftigte              | Pflichtversichert                 | Lohn   |   | 50 %         | bis zur BBG | Einkommen werden addiert und bis zu 2.000 € subventioniert.   |                           |   |  |
| Selbstständige kraft Gesetzes       | Pflichtversicherte Selbstständige | Regelbeitrag                                     | 657,51 € mtl.*                                | 100 %        |             | Abhängige und selbstständige Tätigkeit werden je für sich getrennt versichert (keine Zusammenrechnung), höchstens jedoch bis zur BBG. | * Erwerbsminderungsrente  |   |  |
|                                     |                                   | Einkommensgerechter Beitrag (18,6 %)             | mind. 100,07 € mtl.<br>max. 1.404,30 € mtl.** |              |             |   | * Rehabilitationsmaßnahme |   |  |
| Nicht obligatorische Selbstständige | Pflichtversichert auf Antrag      | Regelbeitrag                                     | 657,51 € mtl.*                                |              |             |   | 100 %                     | Abhängige und selbstständige Tätigkeit werden je für sich getrennt versichert (keine Zusammenrechnung), höchstens jedoch bis zur BBG. | * Altersabsicherung  |
|                                     |                                   | Einkommensgerechter Beitrag (18,6 %)             | mind. 100,07 € mtl.<br>max. 1.404,30 € mtl.** |              |             |   |                           |   | * Hinterbliebenenrente (Witwen- und Witwer- sowie Waisenrente) |
|                                     | Freiwillig versichert             | Beitragshöhe und -anzahl der Monate frei wählbar | mind. 100,07 € mtl.<br>max. 1.404,30 € mtl.** |              |             |   |                           |   | nicht vereinbar***   |

Quelle: Eigene Darstellung.

\* 644,49 € monatlich für neue Bundesländer  
 \*\* 1.385,70 € monatlich für neue Bundesländer  
 \*\*\* Das gilt nicht für Sonderzahlungen.

den Tätigkeiten in der GRV versichert. Die Versicherungspflicht auf Antrag in Kombination mit einer abhängigen Beschäftigung ist mit etwas mehr als 1.000 Versicherten unter den Erwerbshybriden besonders selten. Die Ursachen hierfür können vielseitig sein. Beispielsweise können Unkenntnisse über die detaillierten Funktionsweisen der GRV oder die bereits beschriebene Kombination von Mindestbeiträgen und gleichzeitig geringen, möglicherweise zudem volatilen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit eine Rolle spielen. Dagegen machen die pflichtversicherten Selbstständigen mit einem Minijob über 30 Prozent aller erwerbshybriden Selbstständigen in der GRV aus.

**Tabelle 7: Pflichtversicherte Selbstständige auf Antrag und kraft Gesetzes (2022)**

|  | Keine Beschäftigung | Mehr als geringfügig beschäftigt | Minijob | Gesamt  |
|--|---------------------|----------------------------------|---------|---------|
| Pflichtversicherte Selbstständige (auf Antrag)   | 18.338              | 615                              | 541     | 19.494  |
| Pflichtversicherte Selbstständige (kraft Gesetz) | 269.041             | 30.775                           | 13.361  | 313.177 |
| Gesamt   | 287.379             | 31.390                           | 13.902  | 332.671 |

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten der Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Kombination von Minijob und selbstständiger Tätigkeit (Typ III in [Tabelle 3](#)) kann Vorteile haben, auch wenn die Selbstständigkeit nicht rentenversichert ist, da sich Minijobs auf die Aufrechterhaltung des Erwerbsminderungsschutzes in der GRV auswirken können<sup>3</sup> (Brose 2023, S. 49–50):

„Wenn ich lange Jahre beschäftigt war und mich dann vielleicht erst oberhalb der 50 Jahre selbstständig mache, dann wäre es sehr sinnvoll, eine kleine Beschäftigung zu behalten, um den Erwerbsminderungsschutz aufrechtzuerhalten. Wenn ich mich schon in frühen Jahren selbstständig mache, wird das nicht so viel bringen, weil dann habe ich zwar einen Erwerbsminderungsschutz, den ich aufrechterhalte, aber durch die nur geringe Beitragszahlung, [...] sinkt der sehr schnell ab.“ (ArbeitGestalten GmbH 03.07.2024)

<sup>3</sup> Die Aufrechterhaltung des Erwerbsminderungsschutzes setzt jedoch voraus, dass sich geringfügig Beschäftigte nicht von der Rentenversicherungspflicht im Minijob befreien lassen.

Darüber hinaus kann der versicherungspflichtige Verbleib in der GRV noch einen weiteren entscheidenden Vorteil haben: „man [...] sammelt Wartezeiten an, die eventuell für die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte relevant sind oder die im extremen Fall für einen Grundrentenzuschlag interessant sein können,“ so Wolfgang Buhl im Interview (ArbeitGestalten GmbH 03.07.2024). Der Minijob bietet also bei allen Steuervorteilen zusätzlich die niedrigschwellige Möglichkeit, weiterhin am Leistungsspektrum der GRV teilzuhaben, hier seien auch Sachleistungen wie bspw. Rehabilitation genannt. Jenseits von der Prävalenz kann dies als Pull-Faktor für erwerbshybride Konstellationen eingeordnet werden.

Im Hinblick auf Midijobs in Kombination mit Selbstständigkeit (Typ II und IV in [Tabelle 3](#)) lassen sich ebenfalls Pull-Faktoren identifizieren. Liegen mehrere Beschäftigungsverhältnisse vor, werden die Entgelte zusammengerechnet und nur wenn der Gesamtbetrag unter der Grenze von 2.000 Euro bleibt, greift die Beitragsermäßigung wegen eines Midijobs (GKV Spitzenverband, DRV, BA 2022a, S. 30). Wird der Midijob nun erwerbshybrid ausgeführt, wird das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit nicht berücksichtigt – egal bis zu welcher Höhe. Dies ist auch der Fall, wenn die selbstständige Tätigkeit rentenpflichtversichert ist. Der Übergangsbereich ist also wie in der GKV besonders günstig, wie folgendes Rechenbeispiel zeigt: Eine kinderlose Person mit einem Einkommen von 540 Euro aus abhängiger Beschäftigung zahlt monatlich 25 Cent für die Versicherung in der GRV, erhält dafür aber die vollen Anwartschaften auf die 540 Euro Einkommen, egal wie hoch das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist. Es gibt in der GRV auch keinen Kippunkt, ähnlich dem in der GKV, wie sich am Beitragsgruppenschlüssel ablesen lässt. Dieser bleibt auch für hauptberufliche Selbstständige mit Midijob in der GRV bei der 0110 (Vgl. ), d. h., die reduzierten Beiträge bleiben für Einkommen im Übergangsbereich von aktuell 538,01 bis 2.000 Euro erhalten. Was darüber hinaus an selbstständigem Einkommen generiert wird, verhindert nicht den reduzierten Beitragssatz.

Auch bei den abgeleiteten Ansprüchen ist genau hinzuschauen, da auch kleinteilige Regelungen bei hybriden Erwerbskonstellationen Pull-Faktoren für die GRV darstellen können. So werden beispielsweise Kindererziehungszeiten in der GRV angerechnet. Einem Elternteil werden für drei Jahre nach der Geburt eines Kindes Renten-Pflichtbeiträge in Form von Entgeltpunkten auf Basis des Durchschnittsentgelts aller Versicherten gutgeschrieben. Dies gilt auch dann, wenn der Elternteil in dieser Zeit ein Erwerbseinkommen erzielt. In diesem Fall werden die Beiträge maximal bis zur BBG entrichtet. Hybride Erwerbskonstellationen werden demnach begünstigt, da die Selbstständigkeit bei der Zusammenrechnung der Einkommen bis zur BBG nicht berücksichtigt wird.

Aufgrund der oben beschriebenen Zusammenhänge, dass eine nebenberufliche, nicht versicherungspflichtige Selbstständigkeit nur auf Antrag pflichtversichert werden kann und damit mo-

natliche Beiträge von mindestens 100 Euro oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze fällig werden, ist davon auszugehen, dass sich nur sehr wenige hybrid Tätige ihre nebenberufliche, nicht per Gesetz versicherungspflichtige Selbstständigkeit in der GRV versichern. Im Gegenzug wurde die Attraktivität des Verbleibs in der GRV auch mit geringen Beiträgen beschrieben.

Im Folgenden werden die Problemlagen in Bezug auf hybride Erwerbstätigkeit und Alterssicherung in den Kategorien Absicherungslücken, Ungleichbehandlung und Interdependenzen sowie Finanzierung der Sozialversicherungssysteme dargelegt. Hinsichtlich der sozialen Absicherung im Alter ist festzuhalten, dass aktuell keine Klarheit darüber besteht, inwiefern hybride Erwerbstätigkeiten abgesichert sind. Es gibt aber guten Grund zur Annahme, dass häufig keine bzw. keine ausreichende Absicherung für die selbstständige Tätigkeit vorliegt (Fachinger 2018, S. 99), worauf bereits die Tabelle 7 hinweist.

„Wenn bei in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten nur noch sechzig Prozent ihres Erwerbseinkommens als Bemessungsgrundlage für die Rentenberechnung herangezogen wird, sind für Viele prekäre Lebenslagen im Alter die Folge.“ (Bühmann et al. 2018, S. 4)

Rund zwei Drittel der Solo-Selbstständigen geben an, keine Spareinlagen zur Vermögensbildung vorzunehmen (Bonin et al. 2020, S. 42). Kay und Butkowski (2022) schätzen die Altersvorsorgefähigkeit hybrid Beschäftigter aufgrund der Einkommenshöhe und attestieren 56 Prozent der hybrid Beschäftigten eine hohe, 26 Prozent eine mittlere und 18 Prozent eine geringe Altersvorsorgefähigkeit. Bezogen auf das Geschlecht und die Dauerhaftigkeit der hybriden Selbstständigkeit wird deutlich, dass Frauen eine geringere Altersvorsorgefähigkeit aufweisen als Männer und dass die Stetigkeit der Vorsorge bei Letzteren mehr ins Gewicht fällt (Kay 2023, S. 23). Die Beitragshöhe kann für Selbstständige mit geringem Einkommen eine abschreckende Wirkung entfalten. Dies führt dazu, dass diese Gruppe nicht nur weniger altersvorsorgefähig ist, sondern auch aus finanziellen Erwägungen in der aktuellen Lebensphase auf den Abschluss einer Versicherung verzichtet (Deinert et al. 2020, S. 362–363).

Des Weiteren erhöhen insbesondere Lücken in der Versicherungsbiografie das Risiko, keine existenzsichernde Rente aus der GRV beziehen zu können (Schlegel 2018, S. 296). Serielle Erwerbshybridität ist hierfür besonders anfällig. Es lässt sich konstatieren, dass ein signifikanter Anteil ehemals Selbstständiger auf Grundsicherung im Alter angewiesen ist. Der Anteil der Empfänger:innen von Grundsicherung im Alter, der auf ehemals Selbstständige entfällt, ist mit 17 Prozent signifikant höher als der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an den Senior:innen ohne Grundsicherung (10 %) (BMAS 2017, S. 169). Zudem zeigt sich, dass nahezu die Hälfte der ehemals selbstständig Erwerbstätigen im Alter mit einem Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro auskommen muss (BMAS 2017, S. 169). Bei ehemals abhängig Beschäftigten trifft dies nur auf

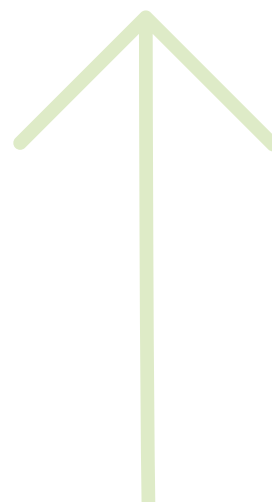


ein Drittel zu. Es bleibt unklar, wie viele seriell Erwerbshybride sich in der Grundsicherung im Alter befinden.

Eine weitere Problemlage zeigt sich in der Ungleichbehandlung von selbstständiger und abhängiger Arbeit im Rahmen der Rentenversicherung. Im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten sind Pflichtversicherte in selbstständiger Tätigkeit nicht in einen subventionierten Übergangsbereich integriert. Stattdessen wird eine selbstständige Tätigkeit sowohl in der freiwilligen als auch in der Pflichtversicherung mit dem Mindestbeitrag von 100,07 Euro oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze berücksichtigt, auch bei geringen Einkommen. Für abhängig Beschäftigte in einem Minijob hingegen bildet ein Arbeitsentgelt von 175 Euro pro Monat die Mindestbemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung. Die Frage, warum für selbstständige Tätigkeiten nicht ebenso kleinere Einkommen als Bemessungsgrundlage dienen können, bleibt unbeantwortet. Darüber hinaus ist zu beachten, dass obgleich in der GRV entsprechende Anwartschaften auf die Mindestbeiträge aufgebaut werden, die relative Höhe der Beiträge zu einer signifikanten finanziellen Belastung für die selbstständige Tätigkeit führen kann. In vielen Fällen ist es für Selbstständige aufgrund der direkten Abhängigkeit von Marktentwicklungen mit größeren Schwierigkeiten verbunden, die Beiträge über die Einnahmen kontinuierlich aufzubringen (Pongratz und Bührmann 2018, S. 67). Die Fragestellung der paritätischen Finanzierung spielt in diesem Kontext eine gewichtige Rolle. Es wird die Forderung erhoben, dass auch selbstständige Tätigkeiten nicht mit einem Anteil von mehr als zwanzig Prozent der Beiträge belegt werden sollten (Schlegel 2018, S. 303). Diese Einschätzung geht einher mit dem Ruf nach der Einbeziehung von selbstständigen Tätigkeiten in die verpflichtende Altersvorsorge (ebd., S. 301).

Einige erwerbshybride Konstellationen sind durch Interdependenzen gekennzeichnet, die in der GRV Wirkung entfalten. Besonders hervorzuheben ist die Kombination von Midijob und Selbstständigkeit (Vgl. Typ II und IV in [Tabelle 3](#)), welche die Inanspruchnahme von Umverteilungsmaßnahmen trotz Einkommen über 2.000 Euro ermöglicht. Ebenso erweist sich die Konstellation von Minijob und Selbstständigkeit (Typ V) als vorteilhaft für die vergleichsweise kostengünstige Aufrechterhaltung von Anwartschaften. Weiterhin besteht nicht die Möglichkeit, neben einer existierenden Pflichtversicherung eine andere Tätigkeit freiwillig zu versichern (Deutsche Rentenversicherung Bund 2023a, S. 4). Dies kann zu den oben beschriebenen Absicherungslücken führen. Es ist also erneut zu beobachten, dass Wechselwirkungen hybrider Tätigkeiten in der Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme bislang unzureichend betrachtet wurden. Hinsichtlich der seriellen Hybridität ist zudem die Übertragbarkeit von Anwartschaften zu thematisieren, welche beispielsweise für die betriebliche Altersvorsorge in § 4 Betriebsrentengesetz geregelt wird, jedoch zwischen der gesetzlichen und der privaten Rentenversicherung nicht möglich ist (Chesalina 2023, S. 83). Um der Tatsache wechselhafter Erwerbsbiografien Rechnung zu tragen, ist eine bessere Verzahnung und Übertragbarkeit von nebeneinander bestehenden, mitunter berufsspezifischen Altersvorsorgemodellen erforderlich (Kranzusch et al. 2020). Die Einbeziehung selbstständiger Erwerbstätigkeiten in die GRV erweist sich diesbezüglich als vorteilhaft, da potenzielle Wechselprobleme sowie Versicherungslücken auf diese Weise vermieden werden können. Eine wesentliche Erleichterung wäre zudem die Eliminierung der häufig auftretenden Problematik der Abgrenzung zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit in Hinblick auf eine Rentenversicherungspflicht (Deinert et al. 2020, S. 378).

Die Problematik der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme manifestiert sich auch in der GRV. In der Öffentlichkeit besteht ein breiter Kenntnisstand über die Instabilität der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung, die maßgeblich durch demografische Entwicklungen bedingt ist. Jedoch üben auch Subventionen, unabhängig von ihrem intendierten politischen Zweck, einen zusätzlichen finanziellen Druck auf die GRV aus, wie beispielsweise die reduzierten Beitragszahlungen für Beschäftigte im Übergangsbereich (Buslei et al. 2023). Die Nichtberücksichtigung der zuvor dargelegten Interdependenzen resultiert folglich in einer zusätzlichen finanziellen Belastung in einer ohnehin angespannten Finanzlage.



# 5. Erwerbshybridität im Arbeitsrecht

**Im Folgenden wird eine Analyse hybrider Erwerbskonstellationen anhand des Arbeitsrechts und seiner Wirkungsmechanismen dargelegt. Die Recherche wurde durch Interviews mit juristischen Expert:innen für Arbeitsrecht ergänzt.** (Prof. Dr. Deinert, P. Haak und J. Großmann)

**Im Gegensatz zum Sozialrecht ist das Arbeitsrecht als Trias aufgebaut, d. h., es gibt nicht zwei, sondern drei Statusgruppen** (Schlegel 2018, S. 294). **Diese lassen sich wie folgt benennen: Arbeitnehmer:innen, arbeitnehmerähnliche Personen und Selbstständige. Ob die Gruppe der arbeitnehmerähnlichen Personen eine eigene Statusgruppe ist, oder eine Sondergruppe in der Dualität aus Selbstständigen und Arbeitnehmer:innen, ist umstritten. Der Arbeitnehmerbegriff wurde bereits in Kapitel 2.2.1 erläutert. Die bereits vielfach diskutierten Beschäftigungsformen der geringfügig bzw. im Übergangsbereich Tätigen (Mini- und Midijobber:innen) sind sozialrechtliche Beschäftigungsformen, werden im Arbeitsrecht jedoch nicht differenziert (§ 5 Teilzeit- und Befristungsgesetz). Selbstständige sind grundsätzlich nicht dem Arbeitsrecht unterstellt, da davon ausgegangen wird, dass sie einen entsprechenden Schutz nicht benötigen** (Deinert et al. 2020, S. 316).

Es existiert eine Gruppe, deren Schutzbedürftigkeit trotz persönlicher Unabhängigkeit arbeitsrechtlich anerkannt ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten arbeitnehmerähnlichen Personen (Deinert et al. 2020, S. 335). Diese Personengruppe hat ihren Ursprung in der historischen Entwicklung der Heimarbeiter:innen und Hausgewerbetreibenden. Diese galten aufgrund der freien Wahl des Arbeitsortes und der Arbeitszeit nicht als weisungsgebunden und somit als Selbstständige. Jedoch waren sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit ein wichtiger Faktor bei der Entwicklung des Sonderstatus der arbeitnehmerähnlichen Personen (Deinert et al. 2020, S. 342).

Heimarbeiter:innen verfügen über einen umfassenderen arbeitsrechtlichen Status als arbeitnehmerähnliche Personen (Deinert et al. 2020, S. 345), wie in [Tabelle 8](#) erkennbar ist. Die stufenweise Erhöhung ist ebenfalls [Tabelle 8](#) zu entnehmen, wobei die entsprechenden Verweise auf die Gesetzestexte zu berücksichtigen sind. Beispielsweise findet das Bundesurlaubsgesetz Anwendung und der Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit ist eröffnet, allerdings „erfolgt lediglich

eine punktuelle Gleichstellung“ (Deinert et al. 2020, S. 341), sodass wesentliche Punkte des Arbeitsrechts unanwendbar bleiben. Aus Tabelle 8 geht ebenso hervor, dass das Arbeitsrecht für Selbstständige im Allgemeinen keine Anwendung findet, sondern lediglich die allgemeinen Regelungen des Wirtschafts- und Zivilrechts gelten (Bücker 2018, S. 273).

Von entscheidender Bedeutung ist zudem, dass Statusfragen im Arbeits- und Sozialrecht grundsätzlich separat voneinander beurteilt werden und gegebenenfalls als Indizien für einander herangezogen werden können (GKV Spitzenverband, DRV, Bundesagentur für Arbeit 2022b). Dies lässt sich exemplarisch an den Gastdarstellenden an Theatern verdeutlichen, die in der Regel sozialrechtlich als abhängig Beschäftigte, arbeitsrechtlich jedoch als Selbstständige eingestuft werden (Auerbach et al. 2022, S. 38). Allerdings findet nach § 7 Abs. 4 SGB IV eine abhängige Beschäftigung „insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“ statt, sodass Arbeitnehmer:innen regelmäßig auch Beschäftigte sind. Arbeits- und Sozialrecht finden somit in vielen Fällen einheitlich Anwendung, sind aber nicht deckungsgleich, weshalb Erwerbshybridität nun im Kontext von Arbeitsrecht näher betrachtet wird.

Hybride Erwerbskonstellationen werden in den arbeitsrechtlichen Begriffen und Strukturen nicht abgebildet (Bücker 2018, S. 270). Da die Statusfrage tätigkeitsbezogen ist, hat eine Parallelität von Erwerbstätigkeiten keinerlei Einfluss auf den Status einer Person. Es ist möglich beides gleichzeitig zu sein, zum Beispiel morgens Arbeitnehmer:in im Café und abends selbstständige Tischler:in (Bücker 2018, 271 f.). Das Arbeitsrecht gilt dann nur für die Tätigkeit als Arbeitnehmer:in. Auch die Status der arbeitnehmerähnlichen Person und der Heimarbeiter:in haben zunächst nichts mit hybriden Erwerbsverläufen zu tun, wenngleich es sich um Zwischenbereiche handelt (Bücker 2018, 271 f.). In Bezug auf das Merkmal der Schutzbedürftigkeit „entspricht der Begriff der arbeitnehmerähnlichen Person rechtspolitischen Erfordernissen in Bezug auf eine typische Erscheinungsform hybrider Tätigkeit, der Angleichung abhängiger und selbstständiger Arbeit“ (ebd.). Diese Angleichung wird in der Forschung mitunter als dritte Ebene von Erwerbshybridisierung bezeichnet. Auch die europäische Kommission fordert bereits seit 2006 mehr Schutz für diesen Graubereich zwischen abhängiger und selbstständiger Arbeit (European Commission 2006). Empirisch zeigt sich das Problem vor allem in der sogenannten Crowdwork, für die der deutsche Jurist:innenrat einen Mindestschutz, z. B. durch die Anerkennung als arbeitnehmerähnliche Personen, fordert (Bücker 2018, S. 275). In der Kulturbranche wurde gegen Ende der 1990er Jahre der Begriff der „hybriden Selbstständigkeit“ geprägt, wobei damit allerdings die Semi-Abhängigkeit der sogenannten festen Freien gemeint war. „Damals bestand das Neue darin, dass der Arbeitnehmendenstatus aufgeweicht und in eine tarifpolitisch regulierte neue Erwerbsform verwandelt wurde, nämlich in den arbeitnehmerähnlichen Status“ (Auerbach et al. 2022, S. 25). Diese dritte Ebene der Hybridität wird hier nicht nähergehend betrachtet, denn es bleibt dabei: „Hybride Erwerbsformen werden [...] nicht aufgrund ihrer typischen Merkmale als arbeit-



Tabelle 8: *Geltungsbereich des Arbeitsrechts*

| Gesetz                              | Arbeitnehmer:in | Heimarbeiter:in                              | Arbeitnehmerähnliche Person                  | Selbstständige |
|-------------------------------------|-----------------|--|--|----------------|
| Arbeitsgerichtsgesetz               | X               | x (§ 5 Abs. 1 ArbGG)                         | x (§ 5 Abs. 1 ArbGG)                         | /              |
| Arbeitsschutzgesetz                 | X               | / aber:<br>Geltung der §§ 12 ff. HAG         | x (§ abs. 2 Nr. 3 ArbSchG)                   | /              |
| Bundesurlaubsgesetz                 | X               | x (§ 12 BUrlG)                               | x (§ 2 BUrlG)                                | /              |
| Tarifvertragsgesetz                 | X               | x (§ 12a TVG u. § 17 Abs. 1 HAG)             | x (§ 12a TVG)                                | /              |
| Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz | X               | x (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 AGG)                     | x (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 AGG)                     | /              |
| Mutterschutzgesetz                  | X               | x (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG)                  | x (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 MuSchG)                  | /              |
| Familienpflegezeitgesetz            | X               | x (§ 2 Abs. 3 FPfZG i.V.m. § 7 Abs. 1 PflzG) | x (§ 2 Abs. 3 FPfZG i.V.m. § 7 Abs. 1 PflzG) | /              |
| Pflegezeitgesetz                    | X               | x (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 PflzG)                   | x (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 PflzG)                   | /              |
| Entgeltfortzahlungsgesetz           | X               | x (§ 1 Abs. 1 u. §§ 10, 11 EntGfZ)           | /  | /              |
| Betriebsverfassungsgesetz           | X               | x (§ 5 BetrVG)                               | /  | /              |
| Jugendarbeitsschutzgesetz           | X               | x (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG)                | /  | /              |
| Arbeitszeitgesetz                   | X               | /  | /  | /              |
| Teilzeit- und Befristungsgesetz     | X               | /  | /  | /              |
| Nachweisgesetz                      | X               | /  | /  | /              |
| Kündigungsschutzgesetz              | X               | /  | /  | /              |
| Mindestlohngesetz                   | X               | /  | /  | /              |
| Berufsbildungsgesetz                | X               | /  | /  | /              |

X zutreffend / nicht zutreffend

Quelle: Eigene Darstellung.

nehmerähnlich eingestuft.“ (Bücker 2018, S. 272). Da sowohl das Sozial- als auch das Arbeitsrecht von einem kontinuierlichen Erwerbsleben ausgehen, stellen hybride Erwerbskonstellationen beide Systeme vor besondere Herausforderungen (Deinert et al. 2020, S. 332). In der Gegenüberstellung der sozialrechtlichen Herausforderungen mit denen des Arbeitsrechts werden Letztere jedoch als weniger gravierend bewertet (ArbeitGestalten GmbH 12.06.2024).

Hybrid Arbeitende erleben besondere Belastungen, die arbeitsrechtlich relevant sind. Entsprechend der BiBB/BAuA Erwerbspersonenbefragung sind drei Belastungen zu nennen: die Überforderung durch das Arbeitspensum, ein hohes Maß an Arbeitsplatzunsicherheit sowie Schwierigkeiten bei der sozialen Einbindung am Arbeitsplatz (Kottwitz et al. 2019, S. 35–36). Die Gründe für dieses Erleben sind vielfältig. Aus arbeitsrechtlicher Perspektive lässt sich festhalten, dass bei Überforderung durch das Arbeitspensum Regelungen zu Arbeitszeit, Urlaub und Krankheit angeschaut werden können. Die Arbeitsplatzunsicherheit hängt mit den Bereichen Kündigung und Mutterschutz zusammen, während das Thema der soziale Einbindung sich arbeitsrechtlich um die Frage Interessenvertretung dreht. Im Folgenden werden die jeweiligen arbeitsrechtlichen Schutzgebiete im Kontext hybrider Erwerbskonstellationen erörtert.

Der Befund der häufigen Überforderung durch das Arbeitspensum spiegelt sich in den überdurchschnittlich langen Arbeitszeiten von Hybridarbeitenden wider. Eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 44,6 Stunden für Erwerbshybride liegt fast sieben Stunden über dem Durchschnitt von Einfachbeschäftigten (Monsef et al. 2021, S. 53). Eine weitere, häufig anzutreffende Konstellation ist die Ausübung einer Vollzeit-Haupttätigkeit in Kombination mit einer Nebentätigkeit im Umfang von sieben bis zehn Stunden pro Woche (Kottwitz et al. 2019, S. 34). Betreffend des Arbeitszeitgesetzes ist zwischen Mehrfachbeschäftigung und Hybridität zu unterscheiden. Bei einer Mehrfachbeschäftigung, also mehreren abhängigen Beschäftigungsverhältnissen, sind die Personen auch bei mehreren Arbeitgeber:innen an die Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche an sechs Tagen gebunden (vgl. §§ 3, 14 ArbZG). Wird die Arbeitszeit durch einen zweiten Arbeitsvertrag überschritten, ist dieser nichtig (Röller und Küttner 2024). In hybriden Erwerbskonstellationen erübrigt sich eine solche Einschränkung, da für eine selbstständige Tätigkeit das Arbeitszeitgesetz keine Gültigkeit besitzt. In Bezug auf den Gesundheitsschutz wird diese Lücke als problematisch erachtet (Bücker 2018, S. 276). Die ohnehin nicht bestehende Regulierung der Arbeitszeit von Selbstständigen erfährt in einer hybriden Erwerbskonstellation eine besondere Virulenz (Ruiner et al. 2018, S. 206). Die Kontrolle der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Nebentätigkeiten ist für Arbeitgeber:innen beschränkt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige oder Genehmigung von Nebentätigkeiten besteht nicht. Allerdings können entsprechende Regelungen in Arbeits- und Tarifverträgen vorgesehen sein (ArbeitGestalten GmbH 12.06.2024).

Die empirischen Daten legen nahe, dass die erlebte Belastung des Arbeitspensums zum einen durch die durchschnittlich höhere Arbeitszeit bedingt ist. Des Weiteren sind Vereinbarkeitskonflikte zwischen den Tätigkeiten als maßgeblicher Faktor für das Belastungserleben zu nennen. Die Möglichkeit, die abhängige Beschäftigung zeitlich flexibel zu gestalten, erlaubt die Umgehung potenzieller Terminkonflikte. Der Aushandlungsrahmen für abhängige, weisungsgebundene Beschäftigungsverhältnisse ist bspw. in Bezug auf Erholungsurlaub in erstaunlichem Maße gegeben.

„Wenn ich jetzt auf Tour bin [...] dann muss ich natürlich Urlaub nehmen unter der Woche, auch einfach wegen dem Stressfaktor. Also theoretisch wird es funktionieren, dass ich morgens im Homeoffice bin bis mittags und abends dann noch [Konzert], aber unsere Chefin sagt dann schon [...] wenn wir jetzt länger weg sind und wir wollen wirklich unsere Ruhe haben, dann sollen wir Urlaub nehmen sozusagen.“

(ArbeitGestalten GmbH 20.03.2024)

Bezüglich der Rechtslage ist festzuhalten, dass der:die Arbeitgeber:in verpflichtet ist, auf die Wünsche der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen. Allerdings können betriebliche Gründe diesem entgegenstehen, wobei die betrieblichen Mitbestimmungsmöglichkeiten eine Spezifizierung dieser Gründe ermöglichen. Eine Nebentätigkeit wird in diesem Kontext nicht berücksichtigt. „Und das führt dann eigentlich dazu, dass immer der, der die Ausnahme erlebt, die schlechteren Karten hat.“ (ArbeitGestalten GmbH 12.06.2024)

§ 8 Bundesurlaubsgesetz ist insofern von Interesse, als dort festgelegt ist, dass der:die Arbeitnehmer:in während des Urlaubs keiner dem Urlaubszweck widersprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen darf – das betrifft also nebenberufliche abhängige Tätigkeiten und selbstständige Tätigkeiten gleichermaßen. Im Kontext selbstständiger Tätigkeiten sind sowohl die Regelung des Urlaubs als auch die der Arbeitszeit nicht reguliert, was als potenzielles Gesundheitsrisiko interpretiert werden kann. Hier kann es also in erwerbshybriden Konstellationen zu Konflikten kommen.

Hier schließen sich thematisch krankheitsbedingte Arbeitsausfälle in der abhängigen Beschäftigung an. Für selbstständige Tätigkeiten gibt es diesbezüglich keinerlei gesetzliche Vorschriften. Arbeitnehmer:innen sind hingegen durch das Entgeltfortzahlungsgesetz geschützt. Während auch für hybrid Erwerbstätige eine Krankschreibung und Entgeltfortzahlung in der abhängigen Beschäftigung bindend ist, ist die selbstständige Tätigkeit davon nicht unbedingt betroffen.

„Also dadurch, dass ich an 50 Prozent arbeite, war das nicht so ausschlaggebend. Natürlich habe ich das auch in der Zeit einmal genossen, da war ich mal eine Woche krank und habe die Lohnfortzahlung genossen. Auf der anderen Seite würde das ja dieses andere Standbein auch erheblich beeinträchtigen, wenn ich jetzt lange krank bin. Also insofern, bei diesem 50-50-Modell, wie ich das jetzt fahre, ist es nicht so ein Ruhekissen.“ (ArbeitGestalten GmbH 21.03.2024b)

Die Konflikte rund um Entgeltfortzahlung und Hybridität manifestieren sich insbesondere im Kontext des Mutterschutzes, auf welchen in einer selbstständigen Tätigkeit kein Anspruch besteht. Auch das Beschäftigungsverbot gemäß § 16 Mutterschutzgesetz findet keine Anwendung auf selbstständige Tätigkeiten. Das Bündnis „Mutterschutz für Selbstständige“ engagiert sich für eine gesetzliche Gleichstellung. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2024 eine entsprechende Bundesratsinitiative initiiert. Die bisherige Ungleichbehandlung stellt auch in hybriden Erwerbskonstellationen einen maßgeblichen Faktor für die höhere Arbeitsplatzunsicherheit dar.

Die Interessensvertretung von hybrid Tätigen wird nun arbeitsrechtlich eingeordnet. Die Ergebnisse zu Problemen bezüglich einer erschwerten sozialen Einbindung von Mehrfach- und Hybridbeschäftigten (Kottwitz et al. 2019, S. 35–36) lassen sich u. a. in diesem Sinne interpretieren. Weder auf betrieblicher noch auf gewerkschaftlicher Ebene gibt es Regelungen für eine Interessenvertretung von hybriden Erwerbskonstellationen.



Größere Vereinigungen zur kollektiven Interessenvertretung von Solo-Selbstständigen, wie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), aber auch Berufsverbände wie der Verband der Gründer und Selbstständigen (VGSD) haben aktuell keinen Forderungskatalog zu diesem Thema veröffentlicht. Zudem ist unklar, wie viele der jeweiligen Mitglieder erwerbshybrid arbeiten und dementsprechend Gestaltungsbedarf haben. Die Debatten bei ver.di fokussieren sich auf die Durchsetzung der kollektiven Interessenvertretung für arbeitnehmerähnliche Personen gemäß § 12a TVG und die EU-Plattformrichtlinie sowie auf eine angemessene Vergütung und die Beitragshöhe und -verpflichtung in den Zweigen der Sozialversicherungen. In diesem Kontext lässt sich ein beträchtliches Potenzial für die künftige kollektive Interessenvertretung ableiten.

Auf betrieblicher Ebene werden Beschäftigte und Heimarbeiter:innen gegebenenfalls durch den Betriebsrat vertreten (§ 5 Abs.1 S. 2 BetrVG). Für arbeitnehmerähnliche Personen und andere Dienstnehmer:innen existieren hingegen keine vergleichbaren Interessensvertretungen. „Die arbeitsrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentags hat im Jahr 2016 mit großer Mehrheit empfohlen, arbeitnehmerähnliche Personen zukünftig in das Recht der Betriebsverfassung einzubeziehen“ (Bücker 2018, S. 281). Dieser Empfehlung wurde bei der Reformierung des Betriebsverfassungsgesetzes nicht entsprochen. „Dies hat zur Folge, dass durch den Fremdpersonaleinsatz in Gestalt von Solo-Selbstständigkeit die Mitbestimmung im Betrieb zunehmend erodiert“ (Deinert et al. 2020, S. 342). Dem Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) ist es im Jahr 2024 hingegen gelungen, die freien Mitarbeiter:innen in den Personalrat zu integrieren. Auch im WDR und SWR sind arbeitnehmerähnliche Personen in den Personalrat eingebunden. Auf betrieblicher Ebene ist uns eine Thematisierung sowie eine mögliche Maßnahmengestaltung für Erwerbshybride nicht bekannt.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Arbeitsrecht vor allem von einer Ungleichbehandlung geprägt ist, wie in [Tabelle 8](#) deutlich wird. Für den selbstständigen Anteil einer hybriden Erwerbskonstellation, jenseits von Heimarbeit und Arbeitnehmerähnlichkeit, existiert kein gesetzlicher Schutz vor den mit der Arbeit verbundenen Risiken. Ebenfalls unberücksichtigt sind die spezifischen Risiken der jeweiligen hybriden Konstellation. Gleichwohl findet sich für die Mehrfachbeschäftigung eine Regulierung der Höchstarbeitszeit, während für erwerbshybride Konstellationen eine solche fehlt. Interdependenzen erwerbshybrider Konstellationen bleiben demnach auch bei der arbeitsrechtlichen politischen Regulierung unberücksichtigt. Erwerbshybridisierung kann auch hier eine Nivellierungsstrategie darstellen, um zumindest eine Teilabsicherung, beispielsweise in Bezug auf Arbeitszeit, Erholungsurlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, zu bewirken. Empirische Evidenzen legen jedoch nahe, dass diese Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen.

## 6. Erwerbshybridität im Steuerrecht

**Die Statusfrage erwerbshybrider Konstellationen spielt im Steuerrecht eine gänzlich andere Rolle als im Sozial- oder Arbeitsrecht. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden die Regelungen zur Einkommensteuer sowie zur Umsatzsteuer näher beleuchtet, um die Push- und Pull-Faktoren für die Erwerbshybridisierung zu analysieren.**

Im Themenkomplex Steuern manifestiert sich ein ausgeprägtes Maß an Unwissenheit, welches sowohl zur Bildung von Mythen als auch zur Verstärkung von Unsicherheit beiträgt. Dies wird anhand des folgenden Beispiels ersichtlich, welches sich zwischen den Polen des unzureichenden Wissens und der irreführenden Mythenbildung bewegt:

„Aber ich habe auch gemerkt, wenn ich jetzt 10.000 Euro im Jahr nebenher verdiene, dann zahle ich so gut wie keine Steuern. [...] Es sollte halt über das Kleinunternehmertum nicht hinausgehen. Sonst würde es sich auf keinen Fall lohnen. Ich glaube, das sind jetzt 21.500 Euro, wenn ich richtig liege. Und darüber ist es gerade eh unrealistisch. Aber es sollte auch nicht drüber gehen, weil dann halt saftigere Steuern da auf jeden Fall angesagt sind. Das ist aber auch sehr vages Geschwätz von mir, weil ich über Steuern eigentlich gar nichts weiß.“ (ArbeitGestalten GmbH 16.04.2024)

Die im Zitat benannten 10.000 Euro Nebeneinkünfte können jedoch – abhängig vom Gesamteinkommen – steuerpflichtig sein. Die Kleinunternehmerregelung hingegen bezieht sich nicht auf die Einkommens-, sondern auf die Umsatzsteuer. Auch Praxis-Expert:innen wird die Unkenntnis vieler Selbstständiger immer wieder vor Augen geführt:

„Wenn einer zu mir ins Büro kommt und möchte sich selbstständig machen, der ist schon verzweifelt in dem Moment, in dem er bei mir an der Klingel Eintritt begehrt, weil es ist so kompliziert, so bürokratisch bei uns geregelt, sich selbstständig zu machen. [...] Das sind aus meiner Sicht alles Hemmnisse.“ (ArbeitGestalten GmbH 18.06.2024)

Die Einkommensteuerpflicht ist grundsätzlich am Wohnsitz orientiert und umfasst sieben Einkommensarten: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (1), Gewerbebetrieb (2), selbstständiger (3) und nichtselbstständiger Arbeit (4), Kapitalvermögen (5), Vermietung und Verpachtung (6) sowie sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG (7). Im Rahmen der Berechnung der

Einkommensteuer findet ein Grundfreibetrag Berücksichtigung, welcher im Jahr 2024 einen Betrag von 11.784 Euro umfasst. Bis zu dieser Höhe werden keine Steuern erhoben, wobei der Freibetrag unabhängig von einer etwaigen Erwerbstätigkeit gilt. Das heißt erwerbshybride Einkommen werden hier nicht separiert behandelt. Großen Einfluss auf die Steuerlast haben hingegen die Art der Ausgaben und der Haushaltskontext. Zudem gibt es noch Einkünfte, die nach § 3 EStG steuerfrei sind, die jedoch hier nicht näher beleuchtet werden. In diesem Kontext sind jedoch verschiedene Freibeträge zu nennen, wie beispielsweise der bereits erwähnte Grundfreibetrag oder der Werbungskostenpauschbetrag für nichtselbstständige Arbeit. Des Weiteren existieren Freibeträge für spezifische Einkünfte, beispielsweise für Einkünfte aus Kapitalvermögen oder für Kinder sowie für außergewöhnliche Belastungen, beispielsweise durch Krankheit.

Zentral für die Erwerbshybridisierung ist zum einen, dass das Arbeitsentgelt aus abhängiger Tätigkeit in die Einkunftsart Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit fällt. Andererseits wird der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit entweder in der Einkunftsart Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder in der Einkunftsart Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausgewiesen. Die selbstständige Tätigkeit wird steuerrechtlich in die Einkunftsarten gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit unterschieden. Auch bei dieser Einordnung besteht bei vielen Selbstständigen Unsicherheit (Langer und Mauch 2023). Der folgende Bericht eines Architekten veranschaulicht die Lage zahlreicher Berufseinsteiger:innen.

„Ich hatte schon Tag eins, als ich aus dem Studium rausgegangen bin, ein Gewerbe angemeldet. Das war damals irgendwie so oder hat man irgendwie gemacht, weil man sich dachte, ja, wenn man mal selbstständig arbeitet und so weiter und so fort, dann bräuchte man das. War, wie sich herausstellte, dann irgendwie nicht die beste Idee, weil ich es nicht gebraucht habe und dann aber irgendwann Steuern geschätzt wurden.“ (ArbeitGestalten GmbH 03.04.2024)

Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist durchaus mit einer Reihe von Pflichten verbunden, die im Rahmen der Gewerbeanzeige, der Abgabe der Gewerbesteuererklärung, des Handelsregistereintrags, der Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK) sowie der Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten erfüllt werden müssen. Für Gewerbeerträge wird ab 24.500 Euro im Jahr Gewerbesteuer erhoben.

Aus einkommensteuerrechtlicher Perspektive ist die Kombination von selbstständigen und nichtselbstständigen Einkünften zunächst von untergeordneter Bedeutung, da alle Erwerbseinkünfte bei der Besteuerung addiert werden und insgesamt dem progressiven Steuertarif unterliegen. In Bezug auf die steuerliche Behandlung von selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit sind sowohl Unterschiede hinsichtlich der Abzugsmöglichkeiten als auch der Art



der Steuererhebung zu konstatieren. Für abhängig Beschäftigte findet unterjährig das Lohnsteuerabzugsverfahren Anwendung, wobei die Möglichkeit besteht, im Rahmen einer freiwilligen Steuerveranlagung höhere Werbungskosten geltend zu machen. Selbstständige hingegen können den Betriebseinnahmen entsprechende Betriebsausgaben gegenüberstellen. Sie sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Finanzamt kann vierteljährliche Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen.

Bei Erwerbshybridisierung ist vor allem die Umsatzsteuer von Relevanz. Hier geht es insbesondere um den besonderen Status der Kleinunternehmer:innen. Gemäß § 19 UStG können kleine Unternehmen, deren Umsatz im vorangegangenen Jahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 100.000 Euro nicht überschreiten wird, keine Umsatzsteuer in Rechnungen ausweisen (Kleinunternehmerregelung); sie können dann aber auch keine Vorsteuer geltend machen. Bei Inanspruchnahme dieser Regelung können Kleinunternehmer:innen je nach Produkt Preise anbieten, die unter dem „regulären“ Preis anderer Unternehmen liegen und dies als zusätzliche Gewinnspanne für sich einpreisen. Selbstständigkeit als „Minijob“, wie es manchmal in der Literatur heißt, nimmt stark zu, vor allem Frauen nehmen vorrangig im Nebenerwerb eine kleine Solo-Selbstständigkeit auf (Auerbach et al. 2022, S. 31). Allein im Kultur- und Kreativsektor werden ca. 300.000 Kleinunternehmer:innen als „Miniselbstständige“ gefasst (Deutscher Bundestag 2021). Die Kleinunternehmerregelung stellt einen starken, steuerrechtlich moderierten Pull-Faktor für die nebenberufliche Selbstständigkeit dar.

Das Steuerrecht ist so komplex, dass eine Gesamtdarstellung hier nicht möglich ist. Die dargelegten Regelungen im Einkommen- und Umsatzsteuerrecht werfen jedoch bereits die Problematik der Ungleichbehandlung und der Verflechtung mit anderen Rechtsgebieten bei der Erwerbshybridisierung auf. Die dargestellten Problemlagen werden anhand der spezifischen Beispiele der Kleinunternehmerregelung und des Minijobs illustriert. Eine Erweiterung der vor-



liegenden Erkenntnisse durch weitere Forschungsarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung von Ehegatt:innen mit unterschiedlichen Einkünften, wäre vielversprechend.

Die steuerliche Ungleichbehandlung von selbstständiger und abhängiger Erwerbstätigkeit wird ersichtlich bei Betrachtung des sogenannten Minijobs. Die gesetzlichen Bestimmungen zur geringfügigen Beschäftigung erlauben eine monatliche Vergütung von bis zu 538 Euro (Stand 2024) bzw. eine jährliche Entlohnung von maximal 6.456 Euro, die weder der Einkommensteuer noch den Sozialversicherungsabgaben (Opt-out GRV) unterliegt. Die Anmeldung der Tätigkeit erfolgt bei der Minijob-Zentrale. Des Weiteren existiert die geringfügige selbstständige Tätigkeit, welche ebenfalls in § 8 SGB IV normiert ist. Diese ist zwar sozialversicherungsfrei und unterliegt nicht der Anmeldepflicht bei der Minijobzentrale, jedoch kann so auch keine Pauschalversteuerung von zwei Prozent erfolgen.

Bei abhängiger Beschäftigung ist die geringfügige Tätigkeit also steuerlich bessergestellt. Für geringfügig selbstständig Tätige enden die Vorteile mit der Möglichkeit des Opt-Outs aus der Rentenversicherung, sofern für die Tätigkeit überhaupt eine Rentenversicherungspflicht besteht. Im Hinblick auf die Einkommensteuergestaltung bietet die selbstständige geringfügige Tätigkeit keine Vorteile. Bei jährlichen Einkünften von über 410 Euro besteht für selbstständig Tätige die Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben (vgl. § 46 Absatz 3 EStG). Während also Personen in abhängiger Beschäftigung knapp 6.500 Euro steuerfrei hinzuverdienen können, liegt dieser Wert für Selbstständige bei gerade mal 410 Euro. Im Jahr 2016 erzielten nahezu drei Viertel der hybriden Selbstständigen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in einer Höhe von maximal 5.400 Euro (Kay und Butkowski 2024, S. 29). Das bedeutet, dass diese steuerliche Ungleichbehandlung für mehr als zwei Millionen Erwerbshybride relevant ist. Dass bis zu einem Betrag von 820 Euro die Besteuerung gemildert wird (§ 46 Absatz 5 EStG), kann diese Ungleichbehandlung nur geringfügig abmildern. In Bezug auf Interdependenzen zwischen hybriden Konstellationen ist darauf hinzuweisen, dass diese beiden Formen der geringfügigen Tätigkeit auch nebeneinander bestehen, wie im folgenden Zitat deutlich wird:

„Geringfügige selbstständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie dürfen nebeneinander anrechnungsfrei bestehen. So können Sie im Hauptberuf sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein und gleichzeitig sowohl einen Minijob als auch eine selbstständige Tätigkeit im Rahmen der Minijobgrenze ausüben. In diesem Fall sind nur aus dem Minijob mit Verdienstgrenze (und der Hauptbeschäftigung) die üblichen Abgaben zu zahlen, nicht aber aus der geringfügigen selbstständigen Tätigkeit.“ (Deutsche Rentenversicherung Bund 2023b, S. 22)

Die Vorzüge einer parallelen Ausübung von Tätigkeiten werden auch im Kontext der Kleinunternehmerregelung evident. In Verbindung mit den sozialversicherungsrechtlichen Erleich-

terungen für den Übergangsbereich (Midijob) stellt die Kleinunternehmerregelung ein Modell dar, das nach derzeitiger rechtlicher Ausgestaltung ein Optimum an finanziellen Vorteilen freisetzt. Konkret bedeutet dies, dass Midijobber:innen sowohl im sozialversicherungsrechtlichen Bereich der Kranken- als auch der Rentenversicherung profitieren. Darüber hinaus müssen sie, sofern die abhängige Beschäftigung überwiegt, aus dem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit keine Beiträge zur GKV zahlen. Außerdem genießen sie arbeitsrechtlichen Schutz. Nebenbei können sie selbstständig tätig sein und bis zur Kleinunternehmergrenze reduzierte Preise anbieten, da sie von ihren Kund:innen keine Umsatzsteuer verlangen müssen. In der Kombination ergeben sich viele attraktive Pull-Faktoren. Betrachtet man dagegen nur die Selbstständigen, so müssen diese oberhalb der Kleinunternehmergrenze sieben bis 19 Prozent Umsatzsteuer verlangen und höhere Preise für ihre allein zu tragende Sozialversicherung einkalkulieren. Hauptberufliche Midijobber:innen mit selbstständiger Nebentätigkeit im Rahmen der Kleinunternehmerregelung können also marktverzerrend wirken.

Rund um diese erwerbshybride Konstellation von Midijob und Nebenselbstständigkeit (Typ II) haben sich in der Praxis bereits Anwendungen etabliert.

„Ich muss wirklich sagen, [...] bei mir hat das Klick gemacht, als ich dann so verstanden habe, okay, es gibt einen Midijob und [...] man kann das so aufteilen, hier hast du den Vorteil der vollen Zugehörigkeit zum Sozialversicherungssystem. Da hast du ein bisschen Kapazitäten, um als Kleinunternehmer zu arbeiten, na perfekt.“ Magdalena Ziomek, Smart e.G. (ArbeitGestalten GmbH 13.06.2024a)

Die Smart Genossenschaft (SMartDe eG) bietet Selbstständigen die Möglichkeit, sich über eine Genossenschaftsmitgliedschaft anstellen zu lassen. So können die Vorteile einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie administrative Unterstützung bei der Auftragsabwicklung genutzt werden, ohne dass dabei Autonomie verloren geht, so das Versprechen. Gleichzeitig unterliegen die Beschäftigten dem Schutz des Arbeits-, aber vor allem auch des Sozialrechts. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt ca. 25 Stunden, die Genossenschaft beschäftigt derzeit ca. 300 Personen (ArbeitGestalten GmbH 13.06.2024a). Der Midijob-Anteil unter den Smart-Genoss:innen ist hoch. Neben der Anstellung können Projekte auf selbstständiger Basis abgerechnet werden. Dies ist in diesem Modell durchaus üblich und hat den Vorteil, dass ggf. zusätzlich die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden kann.

Das angeführte Beispiel veranschaulicht, dass die dargestellten rechtlichen Push- und Pull-Faktoren dazu beitragen können, prekäre Situationen durch die Nutzung von Statusvorteilen im Bereich des Sozial-, Arbeits- und Steuerrechts zu entschärfen.

## 7. Fazit

**In dieser Expertise wird gezeigt, dass erwerbshybride Konstellationen im Kontext der Solo-Selbstständigkeit, insbesondere in Form der Nebenerwerbsselbstständigkeit, eine große Rolle spielen. Diese Häufung ist nicht zufällig, sondern wird durch das Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht moderiert, wie in den Kapiteln 4 bis 6 dargestellt wird. Vielfältige Kontextfaktoren wie die Digitalisierung und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind hier ebenso am Werk wie zahlreiche weitere Push- und Pull-Faktoren jenseits der rechtlich institutionalisierten Ebene, von familiären Verpflichtungen bis hin zu ganz individuellen Präferenzen, wie sie im Rahmen des Forschungsüberblicks zu den Gründen der Erwerbshybridisierung in Kapitel 3 dargestellt wurden. An dieser Stelle sei auch noch einmal auf die Systematisierung erwerbshybrider Konstellationen und den Überblick zur statistischen Erfassung in Kapitel 2 verwiesen.**

Im Folgenden werden die Problemfelder der einzelnen Rechtsgebiete zusammengefasst und die entsprechende Diskussion in der Literatur dargestellt. Es kann angenommen werden, dass die Häufigkeit der nebenberuflichen Selbstständigkeit Rückkopplungen auf den Markt hat, die sowohl stabilisierend als auch transformierend wirken. Des Weiteren erfolgt eine Darlegung des identifizierten Forschungsbedarfs.

Hybride Selbstständigkeit führt häufig zu Absicherungslücken, da meist nicht für jede Tätigkeit Beiträge an alle Sozialversicherungsträger geleistet werden (Gadola et al. 2023), insbesondere mit Blick auf Altersvorsorge, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Pflege und Invalidität. Das Risiko von unzureichender Vorsorge im Alter ist bei lückenhaften Versicherungsbiografien besonders hoch (Schlegel 2018; Thiede 2018). Die bestehenden sozialrechtlichen Regelungen sind uneinheitlich und können bei einem Berufswechsel zu Nachteilen führen (Schulze Buschoff 2018). Hybride Selbstständigkeit birgt somit sowohl Risiken als auch (Teil-)Absicherungsmöglichkeiten (Pongratz und Bührmann 2018). Während die 2009 eingeführte allgemeine Versicherungspflicht nur in Ausnahmefällen Versorgungslücken bei der Krankenversicherung erlaubt (Kapitel 4.2), ist die soziale Absicherung im Alter für hybride Selbstständige häufig unzureichend (Kapitel 4.3). Rund 18 Prozent der Hybridselbstständigen weisen eine geringe Altersvorsorgekapazität auf, insbesondere Frauen (Kay 2023). Lücken in der Versicherungsbiografie erhöhen das Risiko, im Alter auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Ehemals Selbstständige sind überproportional von Altersarmut betroffen (BMAS 2017). Mit Blick auf das Arbeitsrecht (Kapitel 5) lässt sich festhalten, dass für den selbststän-

digen Teil einer hybriden Erwerbskonstellation kein oder nur ein auf den Status Heimarbeiter:in oder arbeitnehmerähnliche Person beschränkter gesetzlicher Schutz vor arbeitsbezogenen Risiken besteht. Ein Schutz vor den spezifischen Risiken der jeweiligen hybriden Konstellation ist nicht gegeben. Nichtsdestotrotz kann das Arbeitsrecht bei Erwerbshybridität wie ein Teilkaschutz wirken, bspw. bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Erholungsurlaub.

Die Ungleichbehandlung von abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit zeigt sich insbesondere im Sozialrecht. Diese Ungleichbehandlung ist gesetzlich festgelegt, es ist jedoch fraglich, ob sie angesichts der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt noch zeitgemäß ist. Dabei spielen zwei Faktoren eine Rolle: welche Einkünfte für die Beitragsbemessung herangezogen werden und wie die Beitragsfinanzierung aufgeteilt wird. Generell gilt für Arbeitnehmer:innen und -geber:innen in der GKV und in der GRV eine paritätische Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge, die für Selbstständige und Auftraggeber:innen (außer bei der KSK und Heimarbeiter:innen) hingegen nicht gilt. Darüber hinaus werden sowohl für die GKV als auch für die GRV Mindestbeiträge für Selbstständige fällig – diese Regelungen gibt es für abhängige Beschäftigte nicht. Im Gegenteil werden diese im Zusammenhang mit den Mini- und Midijobs besonders bevorzugt behandelt. Im Übergangsbereich werden die Sozialversicherungsbeiträge bezuschusst, während Selbstständige, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende oder KSK-Mitglieder sind, ihre Beiträge vollständig selbst tragen müssen. Auch im Arbeitsrecht (Kapitel 5) gibt es eine grundlegende Ungleichbehandlung von selbstständiger und abhängiger Arbeit, da grundsätzlich nur letztere berücksichtigt wird, mit Abstufungen für den Status als Heimarbeiter:in und arbeitnehmerähnliche Person. Die steuerliche Ungleichbehandlung (Kapitel 6) zwischen selbstständiger und abhängiger Erwerbstätigkeit zeigt sich insbesondere im Bereich der geringfügigen Beschäftigung. Geringfügig Beschäftigte können bis zu 538 Euro im Monat und bis zu 6.456 Euro im Jahr nahezu steuer- und sozialversicherungsfrei verdienen, während geringfügig Selbstständige nicht bei der Minijobzentrale angemeldet werden müssen und nicht in den Genuss der zweiprozentigen Pauschalbesteuerung kommen. Selbstständige müssen ab 410 Euro Jahresgewinn eine Steuererklärung abgeben, während abhängig Beschäftigte rund 6.500 Euro steuerfrei hinzuverdienen können. Dies betrifft mehr als zwei Millionen Erwerbshybride, von denen 75 Prozent ein Einkommen von maximal 5.400 Euro erzielen (Kay und Butkowski 2024, S. 29). Es zeigt sich, dass die Mini- und Midijob-Reform im Jahr 2022 die Ungleichbehandlung von selbstständiger und abhängiger Beschäftigung manifestiert bzw. verstärkt hat. Die beschäftigungspolitischen Effekte dieser Reform sind umstritten, besonders die geringe Zieladäquanz wird beklagt (Buslei et al. 2023).

Die dritte Problemlage betrifft die unzureichende Berücksichtigung hybrider Erwerbskonstellationen in der politischen und institutionellen Ausgestaltung, z. B. in den bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Krankenversicherung (Kapitel 4.2). Hier fehlen Mechanismen, die die

Interdependenzen zwischen abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auffangen. So beträgt der GKV-Beitrag für einen Midijob mit 1.200 Euro und selbstständigen Einkünften von 1.000 Euro derzeit 66,11 Euro monatlich. Überwiegt jedoch die selbstständige Tätigkeit, können die Beiträge auf über 400 Euro steigen, da alle Einkommensarten berücksichtigt werden. Da die Einkommensarten nicht addiert werden, kann eine Ausweitung der selbstständigen Tätigkeit aufgrund der zusätzlichen Sozialversicherungskosten unrentabel erscheinen. Schwankende Einkommen und Nachforderungen erhöhen die Unsicherheit, was dazu führt, dass die Selbstständigkeit auf eine Nebentätigkeit reduziert oder gar nicht erst ausgeweitet wird. In der gesetzlichen Rentenversicherung (Kapitel 4.3) ermöglichen hybride Erwerbskonstellationen, insbesondere die Kombination von Midijob und Selbstständigkeit, den Zugang zu Umverteilungsmaßnahmen auch bei Einkommen über 2.000 Euro monatlich. Die Kombination von Minijob und Selbstständigkeit erleichtert die kostengünstige Aufrechterhaltung von Anwartschaften. Problematisch ist allerdings, dass neben einer bestehenden Pflichtversicherung in der GRV keine weiteren Tätigkeiten freiwillig versichert werden können. Die Versicherung einer selbstständigen Nebentätigkeit in der GRV ist nur als Pflichtversicherung auf Antrag möglich, die wiederum an Mindestbeiträge und Kontinuität gebunden ist. Können diese nicht gezahlt werden, z. B. aufgrund schwankender Einkünfte, kann der Versicherungsstatus mit der Aufgabe der Selbstständigen Tätigkeit beendet werden. Somit kann festgehalten werden, dass die Versicherung einer nebenberuflichen Selbstständigkeit in der GRV derzeit sehr unattraktiv ausgestaltet ist. Problematisch ist auch die Übertragbarkeit von Ansprüchen zwischen gesetzlicher und privater Rentenversicherung. Eine bessere Verzahnung der Altersvorsorgemodelle und die Einbeziehung selbstständiger Tätigkeiten in die GRV könnten Versorgungslücken verringern und die Abgrenzung zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit klären. Die Spezifika hybrider Erwerbskonstellationen finden im Arbeitsrecht keine Berücksichtigung (vgl. Kapitel 5). Infolgedessen besteht die Möglichkeit, dass über die gesetzlich regulierte Höchstarbeitszeit hinaus in erwerbshybriden Verhältnissen gearbeitet werden kann, wodurch der Arbeitsschutz untergraben wird. Dies kann sich beispielsweise auch im Fall von Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit widerspiegeln: die selbstständige Tätigkeit wird vom Entgeltfortzahlungsgesetz nicht erfasst und muss gegebenenfalls trotz Arbeitsunfähigkeit weiter ausgeübt werden.

Das vierte Problemfeld betrifft die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme im Zusammenhang mit hybrider Selbstständigkeit. Beitragsausfälle in der GKV und GRV entstehen, wenn immer mehr Menschen nur einen Teil ihres Einkommens aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung beziehen (Bührmann et al. 2018; Thiede 2018). Zusätzlich können sozialversicherungsrechtliche Subventionierungen in bestimmten erwerbshybriden Konstellationen in Anspruch genommen werden, aufgrund der oben beschriebenen Nicht-Berücksichtigung von Interdependenzen. Die Lebenswirklichkeiten der Erwerbshybridisierung machen eine Überprüfung der bisherigen Regelungen in den einzelnen Rechtsgebieten notwendig.

## Zusammenführung der Problemfelder sowie Handlungs- und Forschungsbedarfe

Absicherungslücken sind nicht per se ein Problem von Erwerbshybridität – auch eine ausschließlich selbstständige Tätigkeit oder eine geringfügige Beschäftigung bzw. eine kleine Teilzeitbeschäftigung können von Absicherungslücken betroffen sein. Spezifisch für erwerbshybride Konstellationen ist, dass sie häufig bereits Versuche darstellen, die Vor- und Nachteile der Erwerbsformen auszugleichen und damit nivellierend zu wirken. Dieser Ausgleich kann auch als Schwebestand verstanden werden, der durch die gleichzeitige Existenz von Wohlstandsversprechen und Armutsrisiko gekennzeichnet ist (Bühmann 2023, S. 37) und durch die Verschleierung bestehender Problemlagen eher stabilisierend wirkt. In einem arbeits- und sozialrechtlich relativ ungeschützten Markt für selbstständige Arbeitskraft können Angebote unterbreitet werden, die nicht zwangsläufig rentabel sein müssen, da sie durch eine abhängige Beschäftigung flankiert werden, die eine arbeits- und sozialrechtliche (Teil)absicherung ermöglicht. Auf dem Markt kann folglich um den Sozialschutz konkurriert werden, wobei dieser zumindest für die GKV aufgrund des Solidarkonzepts nicht refinanziert werden muss. Diese Möglichkeit bleibt allerdings nebenerwerblich Selbstständigen vorbehalten, sodass die ohnehin angespannten Voraussetzungen für eine ausschließliche Selbstständigkeit zusätzlich verschärft. Des Weiteren ermöglicht die Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und damit eine günstigere Preisgestaltung.

Nichtsdestotrotz sind Minijobber:innen und hybride Solo-Selbstständige im Vergleich zu „Normalbeschäftigten“ und „Normalunternehmer:innen“ mit recht großen Lücken in der sozialen Absicherung konfrontiert (Jerg et al. 2021, S. 247). Es existieren jedoch auch transformative Rückkopplungen auf den Markt, so finden Schulz et al. (2016) beispielsweise, dass hybride Unternehmer:innen stärker auf öffentliche Politikmaßnahmen reagieren als Vollzeitunternehmer:innen.

Es konnte bereits aufgezeigt werden, dass die vier beschriebenen Problemlagen empirisch eng miteinander verknüpft sind. Daher werden im Folgenden die sich daraus ergebenden zentralen Handlungs- und Forschungsbedarfe zusammenfassend dargestellt.

Es ist deutlich geworden, dass die Frage der Versicherungspflicht eine wichtige Rolle bei der Wahl der Erwerbsform spielen kann. Um die derzeit erhöhten arbeitsmarktpolitischen Risiken diskontinuierlicher und vielfältiger Erwerbsformen zu reduzieren, ist eine systematische Erweiterung der institutionellen Regulierung erforderlich (Pongratz und Bühmann 2018, S. 72). Dazu müsste empirisch genau analysiert werden, wie stark die jeweiligen finanziellen Effekte kurz-, mittel- und langfristig sind (Fachinger 2023, S. 69). Fest steht, dass die Erwerbshybridisierung Auswirkungen auf die gesamte Sozial- und Verteilungspolitik hat und Regelungen zur Besteuerung und Beitragsfinanzierung neuer Arbeitsformen fehlen (Baethge et al. 2019). Insbesondere im Hinblick auf

Kontinuitätserwartungen, Rahmenfristen und Wartezeiten berücksichtigt das bestehende Sozialversicherungsrecht hybride Konstellationen nicht (Deinert et al. 2020, S. 363). Die Beitragsbemessung für freiwillig gesetzlich Versicherte in der GKV weicht erheblich von der Beitragsbemessung für pflichtversicherte abhängig Beschäftigte ab. Diese wurde zwar im Jahr 2001 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gebilligt (BVerfG, vom 22.05.2001), allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich mit der im Jahr 2009 beschlossenen allgemeinen Krankenversicherungspflicht auch die Grundlage für die Angemessenheit dieser Abweichung grundlegend geändert hat (Schuler-Harms 2023). Hier besteht weiterer Klärungsbedarf. Eine Reform des Krankenversicherungssystems könnte dazu beitragen, die Beitragsbemessung für Selbstständige fairer zu gestalten. Hieran könnte die Einführung einer einkommensabhängigen Beitragsberechnung anschließen. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag auf Folgendes verständigt: „Wir entlasten Selbstständige dadurch, dass Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oberhalb der Minijobgrenze nur noch strikt einkommensbezogen erhoben werden.“ (SPD et al. 2021, S. 75)

Entsprechende Realisierungsvorhaben sind aktuell nicht abzusehen. Vermutlich auch, weil eine solche Regelung aufgrund der zu erwartenden Selektion nur im Zusammenhang mit einer allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht sinnvoll wäre.

In Hinblick auf die Altersvorsorge könnte analog zum Übergangsbereich bei den beitragspflichtigen Erwerbseinkommen in der Rentenversicherung eine Beitragsentlastung, eine Freibetragsregelung oder eine Beitragsfreistellung für niedrige Einkommen aus Solo-Selbstständigkeit ausgestaltet werden. Auch die steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen wäre denkbar, würde aber Sozial- und Steuerpolitik in einer Weise vermischen, die die Zielgenauigkeit der Sozialpolitik weiter einschränkt (Fachinger 2019, S. 14). In diesem Kontext wird auch über einen hälftigen Beitragssatz für Selbstständige, wie er bereits für Hausgewerbetreibende und in der KSK gilt, diskutiert (Fachinger 2018, S. 96). Hier besteht weiterer Forschungsbedarf: Einer Ausweitung des Bundeszuschusses steht die paritätische Beitragsaufteilung zwischen Selbstständigen und ihren Auftraggeber:innen gegenüber. „Für das zweite Konzept spricht, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Steuerzahlers sein kann, Selbstständigkeit generell durch Beitragsentlastung zu subventionieren“ (Deinert et al. 2020, S. 383). Die Möglichkeit, sich aus der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht heraus zu optieren, ist äußerst problematisch, da dies sowohl zu gleichheitsrechtlichen Problemen als auch zu Selektion führen und dem System der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt schaden würde (Deinert et al. 2020, S. 379). Die Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Selbstständige ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn nicht gar Gleichheitsgesichtspunkten geboten (Ulber 2022, S. 59).

Zu klären ist auch die Frage der Vereinbarkeit von Versicherungsverhältnissen in der GRV, genauer: die Unmöglichkeit, eine Tätigkeit neben einer bereits bestehenden Pflichtversicherung

freiwillig zu versichern und die Unattraktivität, eine zusätzliche Pflichtversicherung auf Antrag abzuschließen. Spezifisches Informationsmaterial über die Möglichkeiten, die den Versicherten in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehen, wie z. B. die Nachzahlung freiwilliger Beiträge, könnte hier helfen.

Das Sozialrecht geht bisher von der erhöhten Schutzbedürftigkeit von abhängig Beschäftigten aus. Ob diese Voraussetzungen noch grundlegend geboten sind, ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erwerbshybridisierung fraglich. Dabei geht es um die Richtung – soll z. B. auch bei Selbstständigen nur das Einkommen aus Erwerbstätigkeit Grundlage für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge sein oder sollen die Einkunftsarten unabhängig vom Status zusammen betrachtet werden? Bereits vor mehr als 20 Jahren hat die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherung gefordert, nicht nur bei überwiegender Selbstständigkeit, sondern generell alle Einkommensarten unabhängig von ihrem Erwerbsstatus als Bemessungsgrundlage heranzuziehen (BMG 2003, S. 154). In Folge dessen würde sich eine geringere Verbeitragung für Haushalte mit geringem Einkommen im Sinne von Umverteilung anbieten. Auch in der aktuellen Diskussion um die Finanzierung der GRV wird die Einbeziehung aller Einkommensarten in die Beitragsbemessung erwogen (Thiede 2018, S. 313-314).

Eine allgemeine Rentenversicherungspflicht würde „die Substituierung von abhängiger Beschäftigung durch Solo-Selbstständige weniger attraktiv“ machen und könnte stattdessen dazu führen, „die Kosten der eigenen Altersversorgung in der Preisbildung zu berücksichtigen und damit auch gegenüber Kunden besser durchzusetzen“ (Ulber 2022, S. 59). Welche Wirkungsmechanismen auf erwerbshybride Konstellationen die politisch diskutierten Konzepte der Erwerbstätigen- und Bürger:innenversicherung haben könnten, müsste in zukünftigen Forschungen gezeigt werden. Auch die spezifischen Zusammenhänge zwischen Erwerbshybridisierung und Geschlechterverhältnissen, beispielsweise in Bezug auf Frauenerwerbstätigkeit, Elternschaft und der Pflege von Angehörigen, sowie des Zusammenhangs von Alter und Erwerbshybridisierung im Kontext der Senior Entrepreneurship Forschung, brauchen vertiefende Untersuchungen, insbesondere auf Haushaltsebene. Ein weiterer Forschungsbedarf sind die Zusammenhänge von Erwerbshybridisierung mit den Regelungen der Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung, die hier nicht diskutiert wurden.

Abschließend bleibt auf die arbeitsrechtlichen Implikationen der Erwerbshybridisierung hinzuweisen, die insbesondere im Hinblick auf die Interessenvertretung in einer Publikation des Hauses der Selbstständigen 2025 vorgelegt werden.





## Danksagung

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Interviewpartner:innen für ihre Teilnahme und Expertise. Detlef Stein von der AOK Nordost, Karin Schulze Buschoff von der Hans-Böckler-Stiftung, Rosemarie Kay vom Institut für Mittelstandsforschung, der Steuerberaterin Ellen Herm, dem Vorstandsvorsitzenden des Verbands der Gründer und Selbstständigen Andreas Lutz sowie der Co-Geschäftsführerin und Vorständin der Smart Genossenschaft, Magdalena Ziomek. Besonders hervorzuheben sind Wolfgang Buhl und Christin Czaplicki von der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie Olaf Deinert, Juliane Großmann und Pauline Haak von der Georg-August-Universität Göttingen, die zusätzlich zum Interview für zahlreiche Nachfragen und eine Durchsicht der entsprechenden Kapitel zur Verfügung standen. Für hilfreiche Rückmeldungen aus dem Haus der Selbstständigen danken wir zudem Veronika Mirschel und Gunter Haake aus dem Selbstständigen Referat der Gewerkschaft ver.di, Anne Röwer von Input Consulting, sowie Elke Ahlhoff und Ute Kathmann von ArbeitGestalten, sowie Amon Mandalka. Auch den hybrid Solo-Selbstständigen, die uns für ein Interview zur Verfügung gestanden haben, möchten wir sehr für den Gedankenaustausch und das Teilen ihrer Erfahrungen danken.

# Literaturverzeichnis

Al-Ani, Ayad; Stumpp, Stefan (2018): Übergangsphänomen Crowdworking: Die Dinge, die da kommen werden. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 239–264.

Alschewski, Stephan; Grebot, Mathilde; Hamdan, Epona; Hoffmann-Axthelm, Thea; Horstmann, Karoline-Zaida; Paul Hübner, Kaja Jakstat, Szirmay-Kalos, Léna et al. (2023): Wo ist der Unterschied? Sechs Perspektiven auf die Arbeitsstrukturen und -realitäten Erwerbstätiger in den darstellenden Künsten. Hg. v. Bundesverband Freie Darstellende Künste. Online verfügbar unter <https://darstellende-kuenste.de/mediathek?type%5B20%5D=20&tags%5B34%5D=34&page=0>, zuletzt geprüft am 18.12.2024.

ArbeitGestalten GmbH (2016): Faire Arbeit in der Crowd. Gestaltungsfelder guter Arbeitsbedingungen.

ArbeitGestalten GmbH (2017): Der Job als Gig. Digital vermittelte Dienstleistungen in Berlin.

ArbeitGestalten GmbH (05.03.2024): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Lasse R.

ArbeitGestalten GmbH (20.03.2024): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Georg L.

ArbeitGestalten GmbH (21.03.2024a): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Maria S.

ArbeitGestalten GmbH (21.03.2024b): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Inge G.

ArbeitGestalten GmbH (03.04.2024): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Konstantin L.

ArbeitGestalten GmbH (16.04.2024): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Paul A.

ArbeitGestalten GmbH (24.04.2024): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Jara B.

ArbeitGestalten GmbH (12.06.2024): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Prof. Dr. Olaf Deinert, Juliane Großmann, Pauline Haak.

ArbeitGestalten GmbH (13.06.2024a): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit smart e.G. Magdalena Ziomek.

ArbeitGestalten GmbH (13.06.2024b): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Detlef Stein (AOK Nordost).

ArbeitGestalten GmbH (18.06.2024): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Ellen Herm.

ArbeitGestalten GmbH (26.06.2024): Erwerbshybridisierung und Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Dr. Rosemarie Kay.

ArbeitGestalten GmbH (01.07.2024): Befragung zum Thema Erwerbshybridisierung. Interview mit Andreas Lutz.

ArbeitGestalten GmbH (03.07.2024): Erwerbshybride Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Dr. Wolfgang Buhl, Dr. Christin Czaplicki.

Auerbach, Nora; Fenner, Sören; Happich, Annica; Kiehne, Laura; Laaser, Sonja; Manske, Alexandra; Pohl, Friedrich (2022): Das Schlechteste aus zwei Welten? Hybrid-Erwerbstätige in den darstellenden Künsten. Hg. v. Bundesverband Freie Darstellende Künste.

Baethge, Catherine Bettina; Boberach, Michael; Hoffmann, Anke; Wintermann, Ole (2019): Plattformarbeit in Deutschland. Freie und flexible Arbeit ohne soziale Sicherung. 1. Auflage. Hg. v. Bertelsmann Stiftung. Kantar. Gütersloh.

Bögenhold, Dieter; Klinglmair, Andrea (2016): Independent work, modern organizations and entrepreneurial labor: Diversity and hybridity of freelancers and self-employment. In: *Journal of Management & Organization* 22 (6), S. 843–858.

Bögenhold, Dieter; Kristin-Sawy, Alina (2023): Solo-Selbstständigkeit: Paradoxien und Perspektiven. In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 101–116.

Bonin, Holger; Krause-Pilatus, Annabelle; Rinne, Ulf (2020): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland Aktualisierung 2020. Unter Mitarbeit von Annica Gehlen und Pia Molitor. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. IZA Institute of Labor Economics (Forschungsbericht, 545).

Borgwardt, Angela (2023): Mehr Daten nutzbar machen! Anforderungen an ein Forschungsdatengesetz. Eine Stunde für die Wissenschaft. In: FES Impuls (Paper No. 11).

Bothfeld, Silke (2023): Der soziale Schutz Selbstständiger. Anmerkungen zum Selbstverständnis eines Sozialstaats in der Wissensökonomie. In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 117–132.

Brenke, Karl (2023): Zur Altersvorsorge der Selbstständigen in Deutschland. In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 88–100.

Brenke, Karl; Beznoska, Martin (2016): Kurzexpose für das BMAS. Solo-Selbstständige in Deutschland - Strukturen und Erwerbsverläufe.

Brose, Wiebke (2023): Die Selbstständigkeit als sozialversicherungsrechtlicher Problemfall? In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Be-

- trachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 48–53.
- Bücker, Andreas (2018): Zugriff auf Arbeitskraft in der vernetzten Arbeitswelt. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): *Hybride Erwerbsformen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 267–291.
- Bührmann, Andrea D. (2023): Wandel der Arbeitsverhältnisse – ‚Normale‘ und ‚andere‘ Selbstständigkeiten. In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): *Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen*. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 29–47.
- Bührmann, Andrea D.; Fachinger, Uwe; Welskop-Deffaa, Eva M. (2018): Einleitung. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): *Hybride Erwerbsformen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 1–12.
- Bundesagentur für Arbeit Statistik (2024): *Analyse zur Entgeltstatistik 2023. Nürnberg (Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt)*.
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) (2022): *Arbeitszeitreport Deutschland: Ergebnisse der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2021*. Hg. v. Nils Backhaus, Johanna Nold, Laura Vieten und Entgelmeier, Ines, Tisch, Anita.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): *Weißbuch Arbeiten 4.0*. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Abteilung Grundsatzfragen des Sozialstaats, der Arbeitswelt und der sozialen Marktwirtschaft.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): *Künstlersozialversicherung*.
- Bundesministerium für Gesundheit (2003): *Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission*.
- Bundesministerium für Gesundheit (2024): *Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)*. Online verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege>, zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Bundessozialgericht (2019): *Urteil im Rechtsstreit B12 R 6/18 R*.
- Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Haan, Peter (2023): *Midijob-Reform: Mehr Umverteilung in der Rente – spürbare Kosten entlasten nicht zielgenau*. Hg. v. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (DIW Wochenbericht, 7, S. 75–82).
- Butkowski, Olivier; Kay, Rosemarie (2022): *Die Einkommenssituation von hybriden Selbstständigen. Analysen mit dem Taxpayer-Panel 2001-2016*. Hg. v. Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), Bonn.
- BVerfG (2001): *Beschluss des Ersten Senats vom 22. Mai 2001 - 1 BvL 4/96 -*, Rn. 1–46, online verfügbar unter: [https://www.bverfg.de/e/1s20010522\\_1bv1000496](https://www.bverfg.de/e/1s20010522_1bv1000496), zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Chesalina, Olga (2023): *Sozialer Schutz von hybriden Selbstständigen*. In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): *Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen*. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 76–87.
- Conen, Wieteke; Beer, Paul de (2021): *When two (or more) do not equal one: an analysis of the changing nature of multiple and single jobholding in Europe*. In: *Transfer: European Review of Labour and Research* 27 (2), S. 165–180.
- Conen, Wieteke; Schulze Buschoff, Karin (2021): *Einleitung zur Themenausgabe: Mehrfachbeschäftigung in Europa*. In: *Transfer: European Review of Labour and Research* 27 (2), S. 157–164.
- Conen, Wieteke; Stein, Jonas (2021): *A panel study of the consequences of multiple jobholding: enrichment and depletion effects*. In: *Transfer: European Review of Labour and Research* 27 (2), S. 219–236.
- Deinert, Olaf; Maksimek, Elena; Sutterer-Kipping, Amélie (2020): *Die Rechtspolitik des Sozial- und Arbeitsrechts*. Frankfurt am Main: Bund-Verlag (HSISchriftenreihe, Band 30).
- Deutsche Rentenversicherung (2023): *Merkblatt Versicherungspflicht auf Antrag für selbstständige Tätige. V0025. 17. Aufl. (V0025-00)*. Online verfügbar unter [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/\\_pdf/V0025.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0025.html), zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2023a): *Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile*. 18. Aufl. Berlin (1/2023, 400).
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2023b): *Minijob - Midijob: Bausteine für die Rente*. 18. Aufl. Berlin (1/2023, 404).
- Deutscher Bundestag (1975): *Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Künstlerbericht)*. Berlin (Drucksache 7/3071).
- Deutscher Bundestag (2020): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Hybride Erwerbsformen in Deutschland*. Berlin (Drucksache 19/16658).
- Deutscher Bundestag (2021): *Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf das kulturelle Leben in Deutschland Entwicklungen des Kultur- und Kreativsektors in den Jahren 2020-2021 (Wissenschaftliche Dienste, WD 10 - 3000 - 027/21)*.
- Deutscher Bundestag (2022): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Arbeitslosenversicherung für Selbstständige – Entwicklungen und Perspektiven*. Berlin (Drucksache 20/5023).
- Deutscher Bundestag (2023): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Vogler, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Fristen in der Beitragsbemessung freiwillig krankenversicherter Selbstständiger (Drucksache 20/7978)*.
- Europäische Parlament, Rat und Kommission (2017): *Europäische Säule sozialer Rechte*.

- Europäisches Parlament (2024): EU-Richtlinie zur Plattformarbeit. Online verfügbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2024/760437/EPRS\\_ATA\(2024\)760437\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2024/760437/EPRS_ATA(2024)760437_DE.pdf), zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- European Commission (2006): Green Paper. Modernising labour law to meet the challenge of the 21st century. Brussels.
- Fachinger, Uwe (2018): Erwerbshybridisierung: Sozialpolitische (Folge-) Probleme. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 77-106.
- Fachinger, Uwe (2023): Selbstständigkeit als Anknüpfungspunkt sozialer Sicherung – Folgen des Wandels für die sozialen Sicherungssysteme. In: Katharina
- Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 54-75.
- Faulenbach; Nicole; Kay; Rosemarie; Werner; Arndt (2007): Die Opportunitätskosten der sozialen Absicherung für Selbstständige in Deutschland: Simulationsrechnungen für ausgewählte Fallgruppen. Hg. v. Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) (IfM-Materialien, 177). Online verfügbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/52275/1/672563274.pdf>, zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Gadola, Cilgia; Fenner, Sören; Happich, Anica; Kiehne, Laura; Merkel, Janet; Speicher, Hannah (2023): SystemFAIRänderung. Handlungsempfehlungen des Forschungsprojekts „Systemcheck“. Hg. v. Bundestagsfraktion DIE LINKE.
- Gänser-Stickler, Gertraud M.; Schulz, Matthias; Schwens, Christian (2022): Sitting on the fence - Untangling the role of uncertainty in entrepreneurship and paid employment for hybrid entry. In: Journal of Business Venturing 37 (2).
- Gather, Claudia; Schürmann, Lena; Trenkmann, Jeannette (Hg.) (2017): Expertise im Rahmen des Zweiten Gleichstellungsberichts. (Solo)-Selbstständigkeit als gleichstellungspolitische Herausforderung. Berlin.
- GKV Spitzenverband, DRV, Bundesagentur für Arbeit (2022a): Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.01.2023.
- GKV Spitzenverband, DRV, Bundesagentur für Arbeit (2022b): Statusfeststellung von Erwerbstätigen.
- Goldberg, Katharina (2023): Die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf die sozialrechtliche Einordnung von Plattformarbeit:innen. In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 186-189.
- Goldberg, Katharina; Leßmann, Ortrud; Schuler-Harms, Margarete (Hg.) (2023): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47).
- Graf, Sebastian; Höhne, Jutta; Mauss, Alexander; Schulze Buschoff, Karin (2021): Mehrfachbeschäftigungen in Deutschland. Struktur, Arbeitsbedingungen und Motive. In: WSI Report (48). Online verfügbar unter [https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync\\_id=HBS-007135](https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-007135), zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Greef, Samuel (2023): Plattformökonomie: Crowdworking und Soziale Sicherung. In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 198-212.
- Greenan, Nathalie; Kalugina, Ekaterina; Walkowiak, Emmanuelle (2014): Has the quality of working life improved in the EU-15 between 1995 and 2005? In: Industrial and Corporate Change 23 (2), S. 399-428.
- Gruber, Julia (2019): Hybride Erwerbsformen: Geschlechter- und branchenspezifische Unterschiede. In: Wirtschaftsdienst 99 (7), S. 516-518.
- Gründerplattform (2024): Ein Nebengewerbe anmelden: Anleitung und Tipps. Online verfügbar unter <https://gruenderplattform.de/ratgeber/nebengewerbe-anmelden#arbeitgeber>, zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Hampel, Anna-Elisabeth (2023): Soziale Sicherung in der Plattformarbeit Herausforderungen, Einflussfaktoren und Handlungsansätze. Hg. v. minor. Berlin.
- Hanemann, Laura (2014): Zwischen Zeitsouveränität und Zeitpanik. Zum Lebensrhythmus der Solo-Selbstständigen. Dissertation. Friedrich-Schiller-Universität, Jena. Institut für Soziologie.
- Haubner, Tine; Pongratz, Hans J.: Die ganze Arbeit! Für eine transversale Arbeitssoziologie. In: AIS-Studien, 14(2), S. 8-26.
- Inmit (2013): Beweggründe und Erfolgsfaktoren bei Gründungen im Nebenerwerb. Unter Mitarbeit von Universität Trier, Professur für Unternehmensführung. Hg. v. Inmit - Institut für Mittelstandsökonomie an der Universität Trier e.V.
- Jahn, Elke; Oberfichtner, Michael (2024): Trotz Krisen versichern sich Selbstständige weiterhin kaum gegen Arbeitslosigkeit (IAB-Forum, 10. September 2024). Online verfügbar unter <https://www.iab-forum.de/trotz-krisen-versichern-sich-selbststaendige-weiterhin-kaum-gegen-arbeitslosigkeit/>, zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Jerg, Lukas; O'Reilly, Jacqueline; Buschoff, Karin Schulze (2021): Adapting social protection to the needs of multiple jobholders in Denmark, the United Kingdom and Germany. In: Transfer: European Review of Labour and Research 27 (2), S. 237-253.
- Kay, Rosemarie (2023): Hybride Selbstständigkeit im Erwerbsverlauf. Analysen anhand der Taxpayer-Panels 2001-2018. Hg. v. Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) (Daten und Fakten, 33).
- Kay, Rosemarie; Butkowski, Olivier (2023): Selbstständige und abhängig Beschäftigte mit Midijob – Ungleichbehandlung in der GRV. Hg. v. Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) und Förderkreis Gründungs-Forschung e.V. (FGF) (Unternehmertum im Fokus, 2/2023).

- Kay, Rosemarie; Butkowski, Olivier (2024): Die Absicherung von sozialen Risiken: eine besondere Herausforderung für hybrid Erwerbstätige? In: Deutsche Rentenversicherung (1), S. 20–38.
- Kay, Rosemarie; Kranzusch, Peter; Schneck, Stefan (2023): Die geplante Altersvorsorgepflicht für neue Selbstständige – wie viele wird sie treffen? Hg. v. Institut für Mittelstandsforschung (IfM) (Unternehmertum im Fokus, 6).
- Kay, Rosemarie; Schneck, Stefan; Suprinovič, Olga (2018): Erwerbshybridisierung - Verbreitung und Entwicklung in Deutschland. In: Andrea D. Bührmann,
- Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 15–50.
- Kay, Rosemarie; Suprinovič, Olga (2019): Hybride Selbstständigkeit. Aktuelle Entwicklungen und politischer Handlungsbedarf. In: WISO Direkt (06 / 2019).
- Klinger, Sabine; Weber, Enzo (2019): Deutschland – Nebenjobberland. In: WSI-Mitteilungen 72 (4/2019), Artikel 4, S. 247–259.
- Koch, Andreas; Rosemann, Martin; Späth, Jochen (2011): Soloselbstständige in Deutschland. Strukturen, Entwicklungen und soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit. Unter Mitarbeit von Anne-Katrin Beurer und Galina Potjagailo. Tübingen: Friedrich-Ebert-Stiftung (WISO Diskurs).
- Kottwitz, Maria U.; Otto, Kathleen; Hünefeld, Lena (2019): Belastungsfaktoren, Ressourcen und Beanspruchungen bei Soloselbstständigen und Mehrfachbeschäftigten. Hg. v. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).
- Kranzusch, Peter; Schneck, Stefan; Wolter, Hans-Jürgen (2020): Die Einkommenslage von Selbstständigen vor dem Hintergrund ihrer Altersvorsorgefähigkeit. Unter Mitarbeit von Sören Ivens und Anja Speer. Hg. v. Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM). Bonn (ifM-Materialien, Nr. 285).
- Krause-Pilatus, Annabelle; Rinne, Ulf (2024): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2024). Unter Mitarbeit von Max Müller und Hanna Nolde. Hg. v. Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Forschungsbericht, 643).
- Künstlersozialkasse (2023): Informationen für selbständige Künstler und Publizisten Versicherung bei der KSK trotz (Neben-) Job?
- Langer, Cosima; Mauch, Katrin (2023): Datenlücke Solo-Selbstständigkeit. Anforderungen zur Verbesserung der Datenlage. Hg. v. Haus der Selbstständigen.
- Manske, Alexandra (2018): Selbstständige Arbeit als Grenzgang. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 213–237.
- Metzger, Georg (2016): KfW-Gründungsmonitor 2016. Arbeitsmarkt trübt Gründungslust deutlich - Innovative Gründer behaupten sich. Frankfurt am Main: KfW Bankengruppe (KfW Research).
- Mirschel, Veronika (2018): Interessenvertretung von (zeitweise) Selbstständigen in der Medienbranche. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 131–153.
- Monsef, Roschan; Schäfer, Holger; Schmidt, Jörg (2021): Der Trend zur Zweitbeschäftigung – Nur eine Frage des Geldes? In: IW-Trends 48 (2), 45–67.
- Piasna, Agnieszka; Pedaci, Marcello; Czarzasty, Jan (2021): Multiple jobholding in Europe: features and effects of primary job quality. In: Transfer: European Review of Labour and Research 27 (2), S. 181–199.
- Pongratz, Hans (2022): Bilanz zum Workshop „Erwerbshybridisierung“. Düsseldorf.
- Pongratz, Hans J.; Bührmann, Andrea D. (2018): Diskontinuität und Diversität beruflicher Selbstständigkeit. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 51–75.
- Pongratz, Hans J.; Voß, Günter G. (2004): Arbeitskraftunternehmer. Erwerbsorientierungen in entgrenzten Arbeitsformen. 2., unveränderte Auflage. Berlin: edition sigma (Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, 47).
- Potocka-Sionek, Nastazja (2023): Social protection of platform workers: from selectivity towards universalism. In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 167–185.
- Rinne, Ulf; Bonin, Holger; Krause-Pilatus, Annabelle (2022): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2022). Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. IZA Institute of Labor Economics. Berlin (Forschungsbericht, 601).
- Rölller, Jürgen; Küttner, Wolfdieter (Hg.) (2024): Personalbuch 2024. Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht. Unter Mitarbeit von Thomas Griese, Thomas Kania, Jochen Kreitner, Markus Mitterer, Sabine Poeche, Jürgen Rölller et al. Verlag C.H. Beck. 31., vollständig neubearbeitete Auflage. München: C.H.Beck.
- Ruiner, Caroline; Apitzsch, Birgit; Wilkesmann, Maximiliane (2018): Hoch qualifizierte Solo-Selbstständige in IT und Medizin. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 189–211.
- Schäfer, Holger; Stettes, Oliver; Schleiermacher, Thomas (2024): Unternehmerisches Selbstverständnis von Selbstständigen in Deutschland: Tätigkeitsmerkmale, soziale Sicherung und Einstellungen. Hg. v. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. Köln (Gutachten).
- Schlegel, Rainer (2018): Hybridisierung der Erwerbsformen – Arbeits- und sozialrechtliche Antworten. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 293–306.

- Schneck, Stefan; Kranzusch, Peter (2023): Analyse der Einkommenssituation von Gründerinnen und Gründern auf Basis des Taxpayer-Panels. Hg. v. Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund (FNA Journal, 4).
- Schoukens, Paul; Weber, Enzo (2020): Unemployment insurance for the self-employed: a way forward post-corona. Hg. v. IAB - Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB-Discussion Paper, 32).
- Schuler-Harms, Margarete (2023): Fazit und Ausblick - Soziale Sicherung Selbstständiger. In: Katharina Goldberg, Ortrud Leßmann und Margarete Schuler-Harms (Hg.): Soziale Sicherung Selbstständiger. Interdisziplinäre und internationale Betrachtungen. Berlin, Münster: LIT (Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Band 47), S. 266-292.
- Schulze Buschoff, Karin (2016): Solo-Selbstständigkeit in Deutschland. In: WSI Policy Brief, (No. 4).
- Schulze Buschoff, Karin (2018): Erwerbshybridisierung in Europa - sozialpolitische Herausforderungen. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 323-344.
- Schulze Buschoff, Karin (2023): Vom Umgang mit Regulierungslücken: Solo-Selbstständigkeit und Tarifautonomie. In: WSI-Mitteilungen 76. JG (3/2023), S. 202-210.
- Schulze Buschoff, Karin; Conen, Wieteke; Schippers, Joop (2017): Solo-Selbstständigkeit - eine prekäre Beschäftigungsform? In: WSI 70 (1), S. 54-61.
- Schürmann, Lena; Gather, Claudia (2018): Pflegearbeit im Wandel. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 157-187.
- Schürmann, Lena; Trenkmann, Jeanette (2023): Rethinking digital work arrangements from a feminist perspective. The „cyborg“ as the epitome of hybrid working. In: Rassegna Italiana di Sociologia (2/2023), S. 261-286.
- SPD; Bündnis 90/Die Grünen; FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). Berlin.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023): Sonderauswertung Juni 2023. Hg. v. Bundesagentur für Arbeit Statistik.
- Statistisches Bundesamt (2024): Solo-Selbstständige. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/solo-selbstaendige.html>, zuletzt aktualisiert am 24.07.2024, zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Sternberg, Rolf; Brixy, Udo; Hundt, Christian (2007): Global Entrepreneurship Monitor. Unternehmensgründungen im weltweiten Vergleich : Länderbericht Deutschland 2006. Unter Mitarbeit von Technische Informationsbibliothek (TIB), Institut für Wirtschafts- und Kulturgeographie, Leibniz Universität Hannover und Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).
- Suprinovič, Olga; Norkina, Alina (2015): Selbstständigen Monitor 2014. Selbstständige in Deutschland 2011 bis 2014. Hg. v. Statistisches Bundesamt. Institut für Mittelstandsforschung (IfM). Bonn. Online verfügbar unter [https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/externe\\_veroeffentlichungen/dokumente/S-Monitor\\_2014.pdf](https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/externe_veroeffentlichungen/dokumente/S-Monitor_2014.pdf).
- Techniker Krankenkasse: Einstellung eines neuen Arbeitnehmers. Online verfügbar unter <https://www.tk.de/resource/blob/2063386/ad40d60adc402d899c206de77cd1f724/beratungsblatt-einstellung-von-neuen-beschaeftigten-data.pdf>, zuletzt geprüft am 13.08.2024.
- Techniker Krankenkasse (2024a): Beschäftigungen im Übergangs-/ Midijobbereich. Online verfügbar unter <https://www.tk.de/resource/blob/2031420/14cfc67f8fc100c399080f04efc9259a/beratungsblatt-beschaeftigung-im-uebergangsmidijobbereich-data.pdf>, zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Techniker Krankenkasse (2024b): Beitragsrechner für Selbstständige. Online verfügbar unter <https://www.tk.de/service/app/2004108/beitragsrechner/selbstaendigeRechner.app>, zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Thiede, Reinhold (2018): Erwerbs- und Einkommenshybridisierung. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 307-321.
- Ulber, Daniel (2022): Mindestabsicherung von Selbstständigen in der Rentenversicherung. Online verfügbar unter [https://hausderselbstaendigen.info/wp-content/uploads/2023/04/Gutachten\\_Absicherung\\_Selbstaendiger\\_final.pdf](https://hausderselbstaendigen.info/wp-content/uploads/2023/04/Gutachten_Absicherung_Selbstaendiger_final.pdf), zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Waltermann, Raimund (2010): Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien? In: Neue Juristische Wochenschrift (2), S. 81-85.
- Walwei, Ulrich; Muschik, Marie Lena (2023): Wandel der Erwerbsformenstruktur - Alte und neue Trends. Hg. v. IAB - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB-Forschungsbericht, 01/2023).
- Welskop-Deffaa, Eva M. (2018): Erwerbsverläufe digitaler Nomaden. In: Andrea D. Bührmann, Uwe Fachinger und Eva M. Welskop-Deffaa (Hg.): Hybride Erwerbsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 107-129.

# Impressum

1. Auflage

Berlin, Januar 2025

## **Eine Statusfrage? Erwerbshybridität im Kontext der Solo-Selbstständigkeit**

Erarbeitet im Rahmen des Projektes Haus der Selbstständigen von:

Katrin Mauch & Cosima Langer

Projektpartner und Herausgeber:

**ArbeitGestalten**

Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff

Havelberger Straße 4,

D-10559 Berlin

Telefon: 030 280 320 86

[www.arbeitgestaltengmbh.de](http://www.arbeitgestaltengmbh.de)

[info@arbeitgestaltengmbh.de](mailto:info@arbeitgestaltengmbh.de)

Redaktionsschluss: Januar 2025

Design & Layout: Emma Kollmorgen | [www.emmakollmorgen.de](http://www.emmakollmorgen.de)

Projekträger: Input Consulting gGmbH

Theodor-Heuss-Str.2, 70174 Stuttgart

+49 711 2624080

[www.input-consulting.de](http://www.input-consulting.de)

Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) trägt zu einem sozialeren Europa bei und setzt die Europäische Säule sozialer Rechte in die Praxis um. Er investiert vor Ort in Maßnahmen, um Menschen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen zu unterstützen und ihre Beschäftigungschancen zu verbessern. Der ESF Plus unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Er fördert Gründer\*innen und hilft kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Fachkräftesicherung. Mehr zum ESF Plus unter: [www.esf.de](http://www.esf.de).

ArbeitGestalten

**i**INPUT  
consulting

 ZWONULL  
MEDIA

**ver.di**

**Arbeit und  
Leben**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

 SOCIAL  
IMPACT

 GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN IN PUBLICA COMMODO  
SEIT 1737